

Landratsamt Waldshut

Erörterungsverhandlung

im Planfeststellungsverfahren
zum Antrag der Schluchseewerk AG
über die Errichtung und den Betrieb
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 11. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

Rechtsrahmen.....	3
- Gegenstand der Planfeststellung	3
- Anwendung Bergrecht (Betriebsplanpflicht Schachtbohrung)	11
- Anwendung Bauordnungsrecht	14
- Abtrennung des Baugenehmigungsverfahrens BG Wehr	15
- Aufhebung von Wasserschutzgebieten / Ersatzwasserversorgung	27
Planrechtfertigung	33
– Fachplanerische Zielkonformität (insb. EnWG)	
– Energiepolitische Bedeutung (dena, IWES)	
– Einwendungen	
- Privatnützigkeit des Vorhabens	
- Bedarf an Stromspeichern zur Integration erneuerbarer Energien	
- Konkreter Bedarf für das PSW Atdorf am gewählten Standort	
- Konkreter Bedarf für die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Netzstabilität (Zuständigkeit, Regelenergie, Blindleistung, Schwarzstartfähigkeit, Netzentlastung und Redispatch, Lastglättung und Lastausgleich)	
- Preisdämpfungseffekt	
- Keine Kohlendioxid-Einsparung	
- Alternative Speichertechnologien	
- Fehlende Wirtschaftlichkeit / Realisierungschance	
- Entgegenstehende rechtliche Hindernisse (§ 21 UVPG, Enteignung)	

(Beginn: 9:33 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur Fortsetzung der Erörterungsverhandlung begrüßen.

Zunächst wieder einige organisatorische Hinweise.

Von der Erörterungsverhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt. Dieses wollen wir, wenn es fertiggestellt ist, auch im Internet aufschalten.

Dann habe ich wieder die Frage zur Öffentlichkeit. Gestern haben wir öffentlich verhandelt. Das würde ich heute auch gern tun. Das setzt aber voraus, dass dem keiner der Einwender widerspricht. – Ich sehe keinen Widerspruch, sodass wir auch heute öffentlich verhandeln können.

Dann darf ich für das Protokoll kurz sagen, wer hier oben bei uns sitzt. Das ist zum einen Frau Mirjam Schwarz, dann Frau Sigg, meine Person – Jörg Gantzer – und Frau Anna Kremser. Wir leiten hier die Verhandlung.

Dann könnten Sie kurz für das Wortprotokoll nur Ihre Namen nennen.

Herr RA Heinz:

Rechtsanwalt Philipp Heinz aus Berlin. Guten Morgen!

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Jürgen Pritzel von der BI Atdorf. Guten Morgen!

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Klaus Stöcklin von der BI.

Herr RA Dr. Lieber:

Rechtsanwalt Lieber für die Stadt Wehr.

Herr RA Bannasch:

Rechtsanwalt Bannasch für die Stadt Wehr.

Herr Bürgermeister Thater (Wehr):

Michael Thater, Stadt Wehr.

Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):

Dietmar Zäpernick, Gemeinde Rickenbach.

Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):

Christoph Berger, Gemeinde Herrischried.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Rechtsanwalt Sparwasser.

Herr RA Dr. Neusüß:

Rechtsanwalt Neusüß.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Wir sprechen ebenfalls für Rickenbach, Herrischried und Bad Säckingen sowie eine Reihe Privater.

Herr Rosenhagen (BUND):

Lüder Rosenhagen, BUND.

Frau Böttinger (BUND):

Inge Böttinger, BUND.

Herr Faigle (BUND):

Ulrich Faigle, BUND.

Herr Peter (BI Atdorf):

Michael Peter, BUND und BI Atdorf.

Frau Bär (Schwarzwaldverein):

Ingrid Bär, Schwarzwaldverein.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann darf ich einen einsamen TÖB begrüßen: Herrn Paaßens von der Landesbergdirektion.

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Ralf Paaßens, Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Und auf Antragstellerseite?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Auf Antragstellerseite übernehme ich das für alle, die hier sitzen. Zu meiner Rechten sitzen von der IC und ILF Colenco aus Innsbruck und aus Baden Herr Becker, daneben Herr Fritzer

und Frau Manninger. Zu meiner Linken sitzen Herr Dolde, Rechtsanwalt von Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart, daneben Herr Wunder von der Schluchseewerk AG und ganz links außen heute Morgen Herr Dr. Biehler von der Holinger AG.

Rechtsrahmen Gegenstand der Planfeststellung

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Dann kommen wir zum Gegenstand der Planfeststellung. Wir hatten gestern – so sage ich einmal – schon über die Hauptbestandteile diskutiert: das Unterbecken, das Oberbecken, den Unterwasserstollen und die Freileitung. Weiterer Gegenstand dieser Planfeststellung ist zum einen die Deponie Schindelgraben, und ein weiteres Planfeststellungsverfahren, das inkludiert ist, betrifft die Verlegung der Günsenbacher Straße. Das ist aus unserer Sicht der Rahmen.

Es wird jetzt bezweifelt, ob das alles in der Zuständigkeit des Landratsamts liegt. Wir haben gestern über § 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes diskutiert. Nach unserer Auffassung gilt er für die Hauptbestandteile. Die Deponie ist eine Folgemaßnahme im Sinne von § 75 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, ebenso wie auch die Verlegung der Günsenbacher Straße.

Herr RA Heinz:

Ich möchte die Diskussion von gestern hinsichtlich § 75 und § 78 nicht noch einmal aufmachen. Was mir wichtig ist und auch den Rechtsrahmen betrifft, ist ein Nachtrag zu dem gestern ebenfalls von mir schon angesprochenen § 21 UVPG, der ja auch aus Ihrer Sicht hier den gesamten Rahmen darstellt, also nicht nur für das Oberbecken und für den Unterwasserstollen direkt anzusetzen ist, sondern auch als Schwerpunkt für das Gesamtverfahren den Rahmen bildet.

Ich hatte gestern schon angesprochen, dass die Voraussetzungen hierfür von den sonstigen, normalerweise im Fachplanungsrecht vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen äußerst abweichen. Angesprochen wurde danach dann Ihrerseits, Herr Dolde, ein Vorlagebeschluss des OVG Münster mit dem Hinweis, da sei das alles ja abgehandelt, und letztlich würde sich danach ergeben, dass diese besonderen Voraussetzungen von § 21 UVPG eigentlich auch nicht anders zu sehen sein sollen als ansonsten im Planfeststellungsrecht. Sie, Herr Gantzer, haben dann gesagt, ja, das würde da so drinstehen.

Ich gehe davon aus – ich muss die Datei gerade einmal aufmachen –, dass Sie den Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht vom 28. August 2014 meinen, in dem es um die CO-Leitung geht. Es ist deswegen ein Vorlagebeschluss, weil das Oberverwaltungsge-

richt meint, das Rohrleitungsgesetz von Nordrhein-Westfalen sei verfassungswidrig. Ist das richtig, dass Sie sich auf diesen – –

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe mich darauf gestützt, ja.

Herr RA Heinz:

Sie haben sich darauf gestützt, genau. – Dann würde ich doch gern bitten, meine Präsentation zu zeigen. Ich habe eine ganz kurze Präsentation dabei. Ich habe nämlich einmal ein paar Randnummern aus diesem Beschluss herausgezogen.

(Anlage A – „2017-1-11 Nochmals zu § 21 UVPG mit Beschluss OVG“ – Seite 1: „Nochmals zu § 21 UVPG“)

– Da ist es schon. Wunderbar! Das klappt ja hervorragend.

Das hier ist der genannte Beschluss. Wenn man sich jetzt die Randnummer 167 anschaut, dann sieht man, dass dort aus meiner Sicht genau das steht, was ich gestern gesagt habe, und nicht das, was Sie daraus ziehen wollen. Dort steht nämlich:

„Zwingende materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Planfeststellung ergeben sich aus § 21 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Nach dieser Vorschrift darf der Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können ...“

In diesem gesamten Beschluss ist keine Rede davon, dass diese zwingenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen keinerlei Wirksamkeit hätten. Das Einzige, was am Anfang geprüft wird, ist, ob sich aus dem UVPG eine Abweichung vom sonstigen Fachplanungsverfahren hinsichtlich der Planrechtfertigung ergibt. Das muss das OVG an dieser Stelle prüfen, damit es danach das Ganze zum Bundesverfassungsgericht schicken kann. Da sagt es – das steht weiter oben, Randnummer 117 oder so –, dass das nicht der Fall ist – da geht es aber auch schon auf § 21 und die zwingenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen ein –, und im Übrigen sei der Abwägungsgrundsatz und seien die normalen Anforderungen der Planfeststellung auch beim UVPG anzuwenden. Da bin ich auch genau der gleichen Meinung. Das sehe ich überhaupt nicht anders.

Aber der Punkt, dass hier besondere zwingende materiell-rechtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen, wird überhaupt nicht in Abrede gestellt – im Übrigen auch nicht im Kommentar von Landmann/Rohmer.

Das Ganze wird noch einmal unter Randnummer 168 deutlich. Da wird nämlich deutlich, dass das OVG diese zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen auch abarbeitet und bestätigt und sagt: Das ist gegeben.

„Die von den Klägern gerügten Mängel der technischen Sicherheit des Vorhabens ergeben, sollten sie vorliegen, keinen Verstoß gegen die diesbezüglichen Anforderungen, der die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach sich zieht. Sie sind nicht von solcher Art und Schwere, dass sie die Ausgewogenheit der Planung oder die Planung als Ganzes von vornherein infrage stellen und damit nicht durch Planergänzung im Wege etwa zusätzlicher Nebenbestimmungen ... ausgeräumt werden können.“

Dann geht es über viele, viele Randnummern um die Konzeption dieser Rohrleitungsanlage, und im Ergebnis sagen sie, die Gutachten seien in Ordnung und es gebe keine Gefahr. Es gibt jedenfalls keine Gefahr, die nicht durch zusätzliche Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnte. Das ist der Prüfungsmaßstab, den das OVG da anwendet, und das ist das, was ich auch für Sie für zwingend halte.

(Anlage A – Seite 2: § 21 Entscheidung; Nebenbestimmungen)

Wenn man das jetzt hier mit unserem Fall vergleicht: Das ist § 21 UVPG. Zitiert habe ich ihn ja schon oft genug. Das ist dieser zwingende Punkt: Die Planfeststellung darf nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahren nicht hervorgerufen werden können. Es geht um die Gefahren, die für die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Schutzgüter genannt sind. Diese Schutzgüter habe ich hier noch einmal in rot hineinkopiert. Der rote Text hier ist aus dem UVPG: Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit. Wir kennen die Überschreitungen bei Lärm, Arsen und Licht, was die menschliche Gesundheit angeht.

Die nicht über Nebenbestimmungen gefahrabweichend korrigierbaren Punkte betreffen vor allem Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Wie Sie wissen, haben Sie selbst viele Abweichungen und Befreiungen beim Artenschutz und bei FFH beantragt. Ich führe sie gleich noch einmal aus.

Weitere Schutzgüter sind Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Ich meine insbesondere den Punkt Wasser. Ich habe hier noch einmal einen Text aus Seite 206 Ihres Erläuterungsberichts wörtlich hineinkopiert. Nur zum Wasser:

„Projektbedingt werden 703 geschützte Quellen in der Bauphase und 570 geschützte Quellen in der Anlagenphase erheblich nachteilig beeinträchtigt. Diese Auswirkungen ergeben sich durch Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Versiegelung/Überdeckung/Überstauung sowie Veränderung der Temperaturverhältnisse.“

Im Gegensatz zu den Fließgewässerstrecken könne man das nicht vernünftig kompensieren. Deswegen steht unten die Zusammenfassung:

„Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 724 Quellen. Davon zählen 661 Quellen zu den geschützten Biotopen des § 30 B NatSchG.“

So viel dazu, dass sich massivste Gefahren für diese Schutzgüter allein beim Wasser schon nach Ihrem Antrag definitiv verwirklichen werden.

Hier ist noch einmal Ihr Antrag dazu, was Sie alles an Abweichungen und Befreiungen selbst beantragen: Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung, Ausnahmen vom Biotopschutz und von sonstigen Schutzgebieten, Zulassung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG – also Prüfung der Abweichung von europäischen Schutzgebieten –, Ausnahmen vom Artenschutz, dann die Befreiung nach § 67 bzw. § 79 BNatSchG, Ausnahmen und Befreiungen von Schutzgebieten nach dem Landeswaldschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wassergesetz Baden-Württemberg. Das alles sind die Ausnahmen und Befreiungen, die Sie selbst beantragen. Ausnahmen und Befreiungen brauchen Sie aber nur dann, wenn sich die Gefahren verwirklichen und Sie sagen, Sie wollen es eben trotzdem machen.

(Anlage A – Seite 3)

Das hier ist die Fortsetzung von § 21 Absatz 1 UVPG. Auch Ziele der Raumordnung müssen zwingend beachtet werden. Auch hier wollen Sie die Abweichung beantragen. Sie haben das Zielabweichungsverfahren parallel beantragt.

Deswegen gibt es auch und gerade nach diesem gestern von Ihnen angesprochenen OVG-Vorlagebeschluss nur ein Ergebnis: Der Planfeststellungsantrag ist an dieser Stelle bereits aus Rechtsgründen abzulehnen.

Das wollte ich nur noch einmal klarstellen, nachdem Sie gestern selbst mit dieser Entscheidung angekommen sind. Sie wird Ihnen nicht, aber auch wirklich überhaupt nicht weiterhelfen; im Gegenteil.

Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben gestern darüber diskutiert, ob der Gefahrenbegriff, wie Sie ihn geschildert haben, der Abwägung zugänglich ist. Das war der Ausgangspunkt unserer Diskussion. Ich beziehe mich hier auf die Randnummer 98. Sie sehen § 21 UVPG im Grunde genommen wie ein Konditionalprogramm – ich sage einmal: wie § 5 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Wenn eine Gefahr vorliegt, dann ist der Antrag letztlich abzulehnen. Ich lese aus diesem Beschluss Folgendes heraus. Randnummer 98 heißt:

„Angesichts dessen deutet nichts Tragfähiges darauf hin, dass die dem Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zugeordnete Funktion nicht einhergeht mit der Bezugnahme auf die allgemeinen Entscheidungsstrukturen bei der Planfeststellung und die generellen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses und dessen Rechtswirkungen.“

Das ist der Ausgangspunkt. Mehrheitlich sieht man es auch in den Kommentaren so, dass das kein Konditionalprogramm ist wie beim Bundes-Immissionsschutzgesetz, sondern dass es der Abwägung zugänglich ist. Letztlich kann das Gesamtvorhaben nur dann planfestgestellt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Da sind wir uns einig. Aber es ist halt ein Abwägungsprozess.

Wenn Sie sagen, überall, wo eine Ausnahme beantragt werden müsse, liege schon eine Gefahr vor – – Das würde ich jetzt auch nicht unterstreichen wollen.

Herr RA Heinz:

Aber wenn das OVG von „zwingenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen“ spricht, dann passt das nicht. Das ist dann ein Konditionalprogramm. Diese Randnummer 98 am Anfang, Herr Gantzer, und die ganze Darstellung dort bezieht sich allein auf den Punkt Planrechtfertigung. Da geht es auch um die enteignungsrechtliche Vorwirkung. An dieser Stelle geht es darum, dass das OVG sagt: Im Übrigen haben wir ja auch in § 22 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes den Verweis auf die Planfeststellung. Das soll an dieser Stelle nicht anders sein, was die Planrechtfertigung angeht, was Alternativen angeht. Aber es steht immer wieder drin: „im Übrigen“. Wie wollen Sie das zusammenbringen? „Zwingende materiell-rechtliche Voraussetzungen“, und gleichzeitig wollen Sie sagen: „Abwägung“. Das passt nicht. Wenn das zwingende materiell-rechtliche Voraussetzungen sind, dann ist das so.

Genau so hat das OVG das auch behandelt. Es hat das nicht als Abwägung behandelt, sondern hat ganz klipp und klar von vorn bis hinten durchgeprüft, ob sich Gefahren verwirklichen oder ob sie wenigstens mit Nebenbestimmungen in den Griff zu bekommen sind. Das ist eben der große – – Damit bin ich völlig einer Meinung. Damit habe ich überhaupt kein Prob-

lem. Aber wenn das eben nicht der Fall ist, wie es hier schon klar ist, dann ist hier meines Erachtens eben Feierabend.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vor Jahren hatte ich im Referat einmal die Erneuerung der NATO-Pipeline zwischen Kehl und Tübingen mitgenehmigt. Da ging es halt um Rohrleitungen. Da ist die Sicherheit quasi das Maßgebende. Sie können nicht eine Rohrleitung für brennbare Flüssigkeiten zulassen oder für CO, wenn sie unsicher ist, wenn Gefährdungen davon ausgehen. Da ist das Entscheidungsprogramm im Grunde genommen schon ein Stück weit so, dass damit keine Gefahr verbunden sein darf. Aber die Rohrleitung von Kehl bis Tübingen ist auch über FFH-Flächen oder daran vorbei gelaufen und hat Biotop zerstört. Nach allem, was Sie sagen, hätte sie niemals so genehmigt werden können.

Die Schluchseewerk AG hat in ihren Gegenäußerungen auch gesagt: Wenn man das Programm so nähme – überall, wo Sie eine Ausnahme im Naturschutzrecht brauchen oder ein Biotop zerstören –, dann wäre so ein Vorhaben oder auch so eine Rohrleitung nie genehmigungsfähig.

Herr RA Heinz:

Mir geht es nicht um das einzelne Biotop, sondern mir geht es um die wirklich relevanten Abweichungen beim FFH-Schutz. Das haben Sie damals in der Entscheidung zu der Rohrleitung, die Sie genannt haben – – War das Ethanyl oder etwas anderes?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Nein, das war wirklich noch Öl. Das war Flugbenzin.

Herr RA Heinz:

Dazu gibt es keine gerichtliche Entscheidung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Nein.

Herr RA Heinz:

Es gibt, glaube ich, eine Entscheidung des VGH, die sich auf Ethanyl bezieht. Da steht nichts davon drin, dass da irgendwelche Abweichungen bzw. Befreiungen oder Ausnahmen tatsächlich erforderlich waren. Insofern ist das aus meiner Sicht ein Konditionalprogramm.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Noch einmal kurz – ich habe das gestern schon gesagt, aber ich wiederhole es noch einmal –: Worauf Sie beim OVG Münster rekurren, ist nichts anderes als die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts. Das sagt noch gar nichts darüber aus, wie das auszulegen ist. Ihre Auf-

fassung liefe darauf hinaus, dass § 21 UVPG das gesamte Umweltrecht und Raumordnungsrecht außer Kraft setzte. Sie sagen, § 21 schließe eine Zielabweichung aus. Ich frage mich: Woraus schließen Sie das?

War es der Wille des Gesetzgebers, bei § 21 alle Ausnahmemöglichkeiten und das gesamte Umweltrecht auszuschließen, obwohl er ausdrücklich noch dazusagt, man müsse den Tatbestand im Gesamtzusammenhang sehen, nämlich zusammen mit Nummer 2? Wenn

„... umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.“

„Wohl der Allgemeinheit“ heißt: Wenn die nicht entgegenstehen, dann ist insoweit auch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Das Gesetz nennt kumulativ vier Voraussetzungen. Wenn Sie recht hätten, dann bedürfte es dieser Nummer 2 nicht. Dann würde darin nur stehen: „Alles Recht ist einzuhalten. Ausnahmen sind ausgeschlossen.“

Ich frage mich, warum ausgerechnet für die Lückenfüllerfunktion des § 21 UVPG für Vorhaben, die bisher nicht planfeststellungsbedürftig waren und nur wegen UVP-Recht planfeststellungsbedürftig wurden, ein völlig anderes Umweltrecht gelten soll als für den Rest der Welt. Das müssen Sie mir einmal erklären: Warum gibt es dort keine Ausnahmemöglichkeiten nach dem Naturschutzrecht? Warum gibt es dort keine Ausnahmemöglichkeiten nach FFH, beim Artenschutz, beim Wasserrecht, keine Zielabweichung von der Raumordnung, ohne dass das Raumordnungsgesetz geändert worden wäre? All dies soll aus § 21 folgen?

Lesen Sie einmal die Kommentare. Lesen Sie den Kommentar von Gassner. Ich habe ihn ja in meiner Erwiderung zitiert. Er hat so einen schönen Begriff gewählt: Im Grunde muss ich eine integrative Auslegung von § 21 Absatz 1 vornehmen. Das Wohl der Allgemeinheit kann ich nicht interpretieren, ohne die nachfolgenden Nummern 2, 3 und 4 in den Blick zu nehmen. Der Gesetzgeber hat sich nämlich mehr gedacht.

Deswegen kann man nicht sagen: Wenn Umweltrecht eingehalten ist, ist trotzdem das Wohl der Allgemeinheit verletzt. Das schließt § 21 bei sinnreicher Auslegung aus. Sie kaprizieren sich immer auf die Nummer 1 und lassen den Rest weg. Die Frage ist: Wo nehmen Sie den Willen des Gesetzgebers her, dieses Sonderrecht abweichend vom Rest der Welt für die UVP-planfeststellungsbedürftigen Vorhaben zu schaffen? Auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt es dafür keinen Hintergrund. Es gibt auch keinen sachlichen Grund dafür.

Herr RA Heinz:

Kurz eine Erwiderung darauf. Ich sehe an dieser Stelle tatsächlich einen Hintergrund dafür, und zwar direkt aus der UVP-Richtlinie. Wegen ihr sind ja auch diese Anforderungen dort aufgenommen worden. Ich sehe den Hintergrund darin – es ist jedenfalls aus meiner Sicht naheliegend, das zu sagen –, dass der Gesetzgeber hier überhaupt nicht gesehen hat, wieso

man ein Wasserbecken oder eine Wasserleitung bauen soll und dabei gleichzeitig, wie hier, Hunderte Quellen zerstören soll. Das ist schon in sich widersprüchlich. Es ist in sich vollkommen widersprüchlich und macht überhaupt keinen Sinn.

Letztlich ist es doch schon in der UVP-Richtlinie enthalten. In den Zielen, in den Erwägungsgründen steht, dass der beste Umweltschutz der ist, von vornherein auf eine Umweltbeeinträchtigung zu verzichten. Das steht dort wörtlich als Erwägungsgrund drin. Wenn ich dann hergehe und sage: „Ich baue ein Wasserbecken“ und damit gleichzeitig über 700 Quellen kaputt mache, dann ist das einfach mal komplett gegen die Zielrichtung der UVP-Richtlinie. Deswegen kann ich mir schon vorstellen und finde es auch nachvollziehbar, dass an dieser Stelle eben eine andere Regelung getroffen wurde.

Im Übrigen ist es nicht richtig, dass ich mich allein auf den Gesetzeswortlaut beziehe. Vielmehr habe ich Ihnen hier noch einmal die Ausführung des OVG an die Wand geworfen, in der steht, dass zwingende materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Planfeststellung gelten. Die wurden dort auch genauso abgeprüft.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Die UVP-Richtlinie enthält keinen materiellen Prüfungsmaßstab. Deswegen kann die UVP-Richtlinie auch nicht bestimmen, wann ein Vorhaben genehmigungsfähig ist. Die UVP ist auch nach der UVP-Richtlinie unselbstständiger Teil der Genehmigungsverfahren und dient der Ermittlung der Umweltauswirkungen, aber nicht der Regelung der Genehmigungsfähigkeit. Diese richtet sich nach Fachrecht. Deswegen können Sie jetzt nicht aus der UVP-Richtlinie ablesen, dass die UVP-Richtlinie sage: Wenn Wasserrecht betroffen ist, dann ist das Vorhaben nicht zulässig. Die Frage richtet sich nach dem Wasserrecht und nach der Wasserrahmenrichtlinie, die ihrerseits Ausnahmen vorsieht. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht die gleichen Ausnahmen vor.

Ihre Auffassung läuft darauf hinaus, dass die Wasserrahmenrichtlinie durch die UVP verdrängt wird. Das, was in § 21 steht, steht nicht in der UVP-Richtlinie. Deswegen hilft der Rückgriff auf das Unionsrecht Ihrer Argumentation nun garantiert nicht.

Was das OVG Münster betrifft, nehme ich noch einmal Bezug auf die Randnummer 98. Herr Gantzer hat schon darauf hingewiesen. Ich sehe davon ab, das zu wiederholen. Dort ist ausdrücklich davon die Rede, dass die Entscheidungsstrukturen die gleichen sind wie in der allgemeinen Planfeststellung.

Herr RA Heinz:

Ich weiß, Herr Dolde: Sie tragen das seit Ewigkeiten vor und sind da nicht der Einzige. Auch mit Landmann/Rohmer usw. haben Sie bis jetzt immer wieder vorgetragen, dass man allein mit der UVP-Richtlinie nicht weiterkomme. Dieser Ansatz ist inzwischen schon so oft ge-

scheitert. Ich erinnere nur an Triangel. Ich erinnere an die lange Diskussion darüber, ob es Präklusion gibt oder nicht.

Ich trage seit Ewigkeiten vor – seit es die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie gibt –, dass die Präklusionsvorschriften nicht in Übereinstimmung mit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und damit der UVP-Richtlinie standen. Es hat zehn Jahre gedauert, bis der EuGH das genauso entschieden hat.

Genauso war es mit Triangel. Ich war derjenige, der das als Erster mit dem 8. Senat des OVG im Rahmen von Datteln diskutiert hat. Auch das ist so gekommen.

Das Gleiche gilt bei der Frage, inwieweit sich Eigentümer bzw. nicht nur Eigentümer, sondern Betroffene, die betroffene Öffentlichkeit, Verbände und Kommunen, auf Fehler bei der UVP berufen können. Auch da wurde immer wieder gesagt – in den Kommentaren und vom Bundesverwaltungsgericht und allen anderen –, aus der UVP-Richtlinie ergäben sich keine einzelnen Verfahrensgeschichten, auf die sich der Einzelne berufen könnte.

Das alles ist lange her. Das alles ist Geschichte. Aber insofern taugt da Ihre Argumentation aus meiner Sicht nicht und macht mir in keiner Weise irgendwie Angst. Das ist schon so oft danebengegangen, und das wird auch wieder danebengehen.

Ich sage noch einmal: Der Erwägungsgrund in der Richtlinie 85/337 EWG – sie ist schon von 1985 – stand da so drin, und zwar wörtlich. Demzufolge besteht die beste Umweltpolitik darin, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt nachträglich ihre Auswirkungen zu bekämpfen. Das ist aus meiner Sicht schon hinreichend genug, um an dieser Stelle zu sagen: Wenn ich einen Wasserspeicher baue, dann kann das nicht damit einhergehen, gleichzeitig Hunderte andere Quellen kaputt zu machen. Es ist in Ordnung, wenn der Gesetzgeber das genau so umsetzt. Dann muss ich nicht an anderer Stelle wieder Abweichungen davon in Kauf nehmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, die Argumente sind nun ausgetauscht.

Können wir uns dann dem Bergrecht zuwenden?

Anwendung Bergrecht (Betriebsplanpflicht Schachtbohrung)

Es kam die Einwendung, dass die Schacht- – – Als ich zum ersten Mal mit diesem Projekt befasst war, habe ich gesehen, dass der Kavernenbau zunächst einmal eigentlich keinen rechtlichen Regelungen unterliegt. Man denkt ja: „Gut, da wird jetzt eine Riesenkaverne geschaffen; da ist doch bestimmt das Bergrecht irgendwo einschlägig.“ Das ist aber nicht der Fall. Der Hohlraumbau, wenn er nicht dem Abbau von Bergschätzen dient, ist im Berggesetz nicht geregelt.

Hier war jetzt der Einwand: Aber wenn die Schachtbohrung erfolgt, dann müsste man hier, weil sie über 100 m geht, einen Betriebsplan machen. Herr Paaßens kann das sicher noch ergänzen. Aus meiner Sicht ist es ungefähr so: Man täuft jetzt den Schacht auf 600 m hinunter. Ob das dann wirklich schon eine Bohrung ist, ist eine andere Frage. Aber wenn man dann das Gesamtprojekt mit 23 km Stollen und den beiden riesigen Kavernen sieht, dann wäre dieser Druckschacht sozusagen die Nadel im Heuhaufen. Und dieser ganze Heuhaufen ist nicht betriebsplanpflichtig.

Gibt es Anmerkungen dazu?

Herr RA Dr. Neusüß:

Erst einmal: Das Bergrecht ist zunächst anwendbar für Bohrungen über 100 m, wie es ausdrücklich in § 127 des Bundesberggesetzes geregelt ist. Dann ist die zweite Frage, ob eine Betriebsplanpflicht besteht oder nicht besteht.

Die Anwendbarkeit des Bergrechts dürfte für die Bohrungen – dass es sich um Bohrungen handelt, ergibt sich aus den Unterlagen – klar sein.

Dann ist die Frage, ob eine Betriebsplanpflicht für die Bohrung besteht oder nicht. Darüber entscheidet die zuständige Behörde. Bislang war eine solche Entscheidung in den Unterlagen nicht enthalten. Das heißt, zunächst war diese Frage offen. Jetzt ist die Frage: Unterliegt es der Betriebsplanpflicht, ja oder nein? Man kann jetzt sagen: Gut, die Stollen werden dem nicht unterliegen. Überraschenderweise ist diese Vorschrift irgendwann gestrichen worden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: Stollen und Tunnel – das sind vor allem Tunnelbauwerke gewesen – werden sowieso von der öffentlichen Hand errichtet, und die wird schon selbst darauf achten, dass das alles eingehalten wird. Das war der Grund dafür.

Aber wir haben ja bei Bohrungen – bei Stollen auch, aber auch bei Bohrungen – nicht unerhebliche Gefahren, auch und insbesondere für die durchbohrten Wasserschichten und Grundwasserschichten. Man muss sich nur Geothermiebohrungen anschauen, die ähnliche Ausdehnungen haben. Selbstverständlich gibt es da eine Betriebsplanpflicht. Die Betriebsplanpflicht gibt es an dieser Stelle nicht, weil dort Wasser entnommen wird – was im Falle von Thermalwasser als Bodenschatz gilt –, sondern einfach, weil aus der Bohrung Gefahren herrühren.

Wahrscheinlich wird Herr Paaßens gleich noch einmal dazu Stellung nehmen, warum dann hier eine Bohrung von immerhin 710 m Länge, die ja auch diese Gefahren umfasst, keiner Betriebsplanpflicht unterliegen soll. Das erschließt sich mir vor diesem Hintergrund nicht.

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Ihre Ausführungen sind so weit richtig. Einzig die Einschätzung der Schachtbohrung – auch wenn sie „Bohrung“ heißt – als Bohrung im Sinne von § 127 ist fehlerhaft; denn Schächte

und der Bau von Schächten gehören zum Hohlraumbau. Das war früher in § 130 erfasst, ist aber, wie Sie schon erwähnt haben, herausgeflogen.

Unabhängig davon: Wenn es denn eine Bohrung nach § 127 wäre – das haben Sie auch schon richtig dargestellt –, müssten wir als Behörde die Betriebsplanpflicht für erforderlich erklären. Das passiert dann, wenn dieses Projekt bedeutend ist für die Schutzgüter, für die beschäftigten Mitarbeiter oder aber auch für Dritte. Das wäre hier nicht erforderlich, wenn wir § 127 in den Fokus nehmen wollten, weil es für die Schutzgüter Arbeitsschutz und Schutz Dritter im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und auch mit unserer Zuständigkeit, die in diesem Fall überwachungstechnisch auch gegeben ist, nicht geboten ist.

Insofern haben wir die Betriebsplanpflicht auch nicht für erforderlich erklärt. Deswegen finden Sie dazu auch nichts. Denn nur, wenn wir das erklärt hätten, hätten Sie etwas dazu gefunden.

Herr RA Dr. Neusüß:

Es sind ja hier verschiedenste Schutzgüter Dritter – die Heilquellen etc., also verschiedenste Sachen – davon betroffen. Aber wenn ich Sie richtig verstehe, wenden Sie ja sowieso alle Vorschriften an. Es ist jetzt nur die Frage, ob das im Rahmen eines Betriebsplans erfolgt oder ob das Ganze im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt. Inhaltlich stimmen Sie damit überein, dass das Bergrecht natürlich auch insoweit Anwendung findet.

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Was die Schutzvorschriften betrifft, ja. Sie werden materiell vollständig angewendet. Auch in den Fällen, in denen gegebenenfalls technisches Regelwerk im allgemeinen Arbeitsschutzrecht nicht vorhanden ist, würden technische Regelwerke des Bergrechts, die ja von sich aus nicht gelten würden, als Stand der Technik herangezogen. Da wir in diesem Bereich – bleiben wir einmal bei § 127, auch wenn er, wie gesagt, rein thematisch gar nicht greift – betroffen wären, würden wir diese zur Anwendung bringen.

Das machen wir im Übrigen beim Hohlraumbau auch. Das gilt auch für die Großprojekte Stuttgart 21 und Ähnliches. Die klassischen Bohrungen, die in § 127 angesprochen sind, sind Erkundungsbohrungen, also wirklich klassische Bohrungen, mit einem in der Regel deutlich geringeren Durchmesser. – Das nur als Erläuterung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Herr Stöcklin.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Ich bin Laie. Ich kann nicht mit Paragrafen aufwarten. Aber wir haben doch beim Sondierstollen sehr viel Lehrgeld bezahlt. Ich erinnere nur an das Arsen, den Ausfall der Arsenaufbereitungsanlage. Das Arsenwasser floss in die Wehra.

Dann wartet die BI seit fünf Jahren auf eine Kopie der Genehmigung für die Tiefbohrung von über 100 m im Haselbachtal. Das konnte auf Ihrem Amt nicht gefunden werden. Niemand weiß etwas. Ich bekam zum Schluss nur noch telefonische Auskünfte. Wir sind da etwas gebrannte Kinder, was diese Sachen anbelangt. Wenn ich mir vorstelle, was bei 700 m Abtäufung – zuerst Bohrung, dann Schacht – alles auf uns zukommen kann – – Das Wasser läuft nach unten ab. Das wird ja nicht oben wieder hinausgepumpt. Das fließt unten rein. Ob wir da eine Arsenader oder eine Goldader anbohren, kann heute hoch niemand sagen.

Es kann auch sein, dass gar nichts angebohrt wird. Aber wir müssen damit rechnen. Auf diese Gefahren wurde damals vom Landratsamt deutlich hingewiesen. Nur, die Schluchseewerk AG hat sich nicht an die Auflagen gehalten. Sie hat es nicht fertiggebracht, den Stollen abzudichten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Unstreitig – das habe ich gestern schon ausgeführt – haben beim Sondierstollen alle Lehrgeld bezahlt, auch wenn Quellen trockengefallen sind, die sich wieder regeneriert haben. Es war gut, dass das passiert ist. Ich erinnere mich nämlich noch daran: Als wir den Scoping-Rahmen für die UVP festgelegt hatten, waren wir noch von einem Wirkraum von 500 m links und rechts des Unterwasserstollens ausgegangen. Dass das Verfahren so lange gedauert hat, war ja bedingt durch die deutliche Ausweitung des Wirkraums nach Worst-Case-Ansätzen, wodurch wir jetzt diesen breiten Wirkraum haben, in dem dann halt nachkartiert werden musste.

Wenn wir den Sondierstollen heute noch einmal zulassen würden, dann würden wir – – Auch wenn das nicht Stand der Technik sein sollte, dass man einen Sondierstollen vorauserkundet und abdichtet. Aber das wäre dann halt der Standard. Das gilt dann natürlich für alle Tunnel. Aber zu dieser Thematik des Abdichtungskonzepts kommen wir in einigen Tagen. Wie gesagt: Es war bedauerlich, dass das nicht ging. Der Wasserdruck war zu hoch. Das, was man da an Mitteln hatte, wäre gleich wieder herausgeschwemmt worden. Aber jetzt ist der Stollen geflutet und dicht, und die Quellen oben haben sich wieder erholt. Ich hoffe, wenn das je genehmigt und gebaut wird, dass das nicht mehr auftritt.

Dann kommen wir zur

Anwendung Bauordnungsrecht

Da ist auch wieder erstaunlich, dass dann auf einmal die LBO gilt, weil das Gebäude, die Kaverne, dann ein Gebäude der Klasse 5 – unterirdisch – ist. Es gelten dann natürlich auch baurechtliche Anforderungen. Aber die Statik der Kavernen wird von unseren Landesgutachtern geprüft. Das gilt auch für die Einbauten, die auf mehreren Stockwerken in einer solchen Kaverne stattfinden. Das ist letztlich auch in dem Prüfumfang für unsere Landesgutachter, Herrn Dr. Linse und Herrn Professor Wittke, enthalten.

Abtrennung des Baugenehmigungsverfahrens BG Wehr

Dann wurde bemängelt, dass das Baugenehmigungsverfahren für das Betriebsgelände Wehr nicht Teil der Planfeststellung ist. Das ist letztlich auch Hintergrund der Entscheidung des OVG Münster und des Bundesverwaltungsgerichts zum Hafen. Das Einzige, was wir noch gesehen haben, was von der Planfeststellung umfasst sein könnte, wären das Portalbauwerk und das Häuschen für das Notstromaggregat. Diese sind Teil der Planfeststellung. Die Werkstattgebäude und die Bürogebäude, die da jetzt errichtet werden, sind baurechtlich genehmigt worden.

Herr RA Heinz:

Ich wollte nur noch einmal direkt nachfragen. Sie sagen, Büro- und Werkstattgebäude sind raus aus der Planfeststellung. Das ist aber das Einzige.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es waren noch mehr. Ich habe den Bauantrag jetzt gerade nicht vorliegen. Vielleicht kann Herr Giesen noch einmal kurz darauf eingehen, was er beinhaltet. Die Baugenehmigung haben wir im vergangenen Jahr erteilt. Aber wir haben uns lange überlegt, gerade im Hinblick auf diese beiden Urteile, was noch planfeststellungsfähig ist und was dazugehört. Das sind halt das Portalbauwerk, also quasi der Tunnelausgang, und das Gebäude für das Notstromaggregat.

Her Giesen, Sie können noch sagen, was auf dem Gelände geplant ist.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Herr Becker kann ganz kurz noch einmal auflisten, was in dem Bauantrag enthalten ist, damit das für Sie klar ist.

(Anlage B – Schaubild „ATD-GE-PFA-B.11-00100-IC-Betriebsgelände Wehr-Z.0_Ausschnitt Seite 6“)

Herr Becker (IC):

Ich habe Ihnen jetzt eine Seite aus dem Planfeststellungsantrag auf die Leinwand geworfen, die die Baumaßnahmen beim Betriebsgelände Wehr auflistet und gliedert, welche Teile im Planfeststellungsantrag und welche im Bauantrag abgehandelt werden. Sie sehen: Die ersten beiden Positionen sind das Notstromdieselgebäude und das Portalbauwerk. Diese sind Teil des Planfeststellungsantrags. Im Bauantrag, der mittlerweile bewilligt ist, sind diverse Abbrucharbeiten – die vier Positionen im unteren Teil: das bestehende Betriebsgebäude, der bestehende Werkstattkomplex und eine Wohneinheit, die es dort drinnen in der Böschung gibt, sowie Garagen und Carports – enthalten. Diese Gebäude werden abgebrochen. Dafür werden das Betriebsgebäude sowie das Werkstattgebäude, auch mit einem Lagergebäude, neu errichtet und die bestehende Zentrallagerhalle wird erweitert.

Herr RA Heinz:

Eine Nachfrage zum Betriebsgebäude: Was ist da drin? Wofür wird das gebraucht?

Herr Becker (IC):

Das bestehende Betriebsgebäude beinhaltet Büroeinheiten, die Warte und auch ein Infogebäude, einen größeren Besprechungsraum für eine Multifunktionsnutzung.

Herr RA Heinz:

Ich bin nun Jurist und kein Techniker. Ich verstehe die Warte so: Da sind die ganzen Monitore, und da wird im Prinzip das ganze System gesteuert. Ist das richtig?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Es geht jetzt nicht um das PSW Atdorf, sondern es geht einfach um das bestehende Betriebsgebäude Wehr. Da haben wir ja auch noch eine ganz normale Warte. Die wird da im Prinzip eingebaut.

Herr RA Heinz:

Okay. – Und wo wird das hier gegenständliche Vorhaben gesteuert? Wo ist dafür die Warte?

Herr Becker (IC):

Es gibt eine Warte innen in der Kaverne, die immer besetzt ist. Dann gibt es eine zweite Warte draußen im neuen Betriebsgebäude vom bestehenden Kraftwerk Wehr.

(Herr Stöcklin [BI Atdorf]: Also doch! – Weitere Zurufe)

Herr RA Heinz:

Mir geht es nicht darum, von wo aus das bestehende Werk Wehr gesteuert wird. Es ist klar, dass Sie, wenn Sie da einen Neubau errichten, auch wieder die Warte für Wehr integrieren können. Das ist nicht der Punkt, sondern mir geht es natürlich um die Frage: Wo findet die Steuerung für das jetzige Vorhaben statt? Da habe ich Sie jetzt so verstanden: Es gibt zwei Warten, eine in der Kaverne und eine draußen.

Herr Becker (IC):

Die Konzeption des neuen Betriebsgebäudes ist so ausgelegt und die Planungen sind so abgestimmt, dass dann auch das Kraftwerk Atdorf von dieser gleichen Warte im neuen Betriebsgebäude aus gesteuert werden könnte. Das ist dann eine Warte, die dann für beide, für das bestehende Kraftwerk Wehr und für das künftige Kraftwerk Atdorf, genutzt werden könnte.

Herr RA Heinz:

Dann ist es aber aus meiner Sicht fehlerhaft, das aus dem Planfeststellungsverfahren auszugliedern; denn die Warte ist nun einmal massiv sicherheitsrelevant. Sie ist in jedem Fall Teil des Gesamtvorhabens, wenn ich sie dort brauche. Es ist ja auch vernünftig, sie außerhalb zu haben und da eine Steuerungsmöglichkeit zu haben. Es ist im Falle von Havarien wahrscheinlich sogar verpflichtend, dass ich das Ding irgendwie von außen steuern kann und nicht nur von unten aus der Kaverne heraus. Sonst haben wir ein Riesenproblem, wenn es da eine Havarie gibt und dann niemand mehr hineinkann, oder wenn es brennt oder qualmt oder was weiß ich, und man dann nicht mehr darankommt. Insofern ist das höchst betriebsrelevant, höchst sicherheitsrelevant.

Aus meiner Sicht ist daher die Baugenehmigung für den Neubau rechtswidrig. Das muss Teil des Planfeststellungsverfahrens sein, was ich hiermit beantrage.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Um das Ganze noch einmal ein bisschen zu klären: Auch heute schon hat die Schluchseewerk AG die Warten nicht mehr besetzt. Sie werden heute alle ferngesteuert. Auch die Warten im Kraftwerk Wehr, in Bad Säckingen usw. usf. sind alle nicht mehr direkt besetzt. Sie sind zwar noch da. Man muss gegebenenfalls im Notfall – – Da wird man vor Ort eingreifen können. Das ist so. In der Entwicklung der Elektronik wird das heutzutage alles zusammengefasst.

In dem neuen Betriebsgelände Wehr könnte man auch in das PSW Atdorf eingreifen. Das können Sie heute auch mit einem Tablet von zu Hause aus machen. Die Elektronik ist einfach so. Das heißt, wenn man davon ausgehen kann, dass ein neues Betriebsgelände Wehr gebaut wird, dann besteht auch die Möglichkeit, sich von da auf die Anlage aufzuschalten.

Ansonsten wird die Anlage auch von Kühmoos aus gesteuert.

Herr Rosenhagen (BUND):

Also Herr Giesen, das glaube ich Ihnen, dass das heute alles drahtlos und netzlos geht. Aber für Sie als Betriebsleiter und die für die Gefahrenabwehr Verantwortlichen müssen Sie auch eine Notfallwarte haben. Wenn das alles einmal zusammenbricht, dann müssen Sie ja irgendwo auch den Betrieb in Atdorf abschalten können, und zwar von außen abschalten können, direkt manuell abschalten können. Wo ist die Betriebsanlage dafür?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich sage jetzt einmal: Es gibt eben drei Situationen. Es gibt einmal die Situation vor Ort. Das ist vollkommen klar. Da müssen Sie sofort eingreifen können, wenn Sie vor Ort sind. Es gibt dann einmal die Möglichkeit direkt von Wehr aus, denn da gibt es auch eine kleine Warte. Und Sie können das auch von Kühmoos aus. Ich sage jetzt einmal: Es ist nicht mehr eine

zwingende Notwendigkeit, dass Sie sagen müssten: Nur an diesem Ort und an dieser Stelle wird dies gemacht.

Herr Rosenhagen (BUND):

Um das noch einmal zu klären: Das bedeutet aber, dass die Warte, die sich in dem neuen Betriebsgebäude befindet, funktionsfähig ist und auch für den Notbetrieb wichtig ist. Das ist eine notwendige Betriebsanlage, und die haben Sie jetzt nicht im Planfeststellungsverfahren beantragt, jedenfalls nach den bisherigen Ausführungen nicht.

Herr Fritzer (IC):

Darf ich da vielleicht noch einmal ergänzen? Die reguläre Steuerung erfolgt von Kühmoos aus.

Herr Rosenhagen (BUND):

Ja. Uns geht es jetzt um das Betriebsgebäude.

Herr Fritzer (IC):

Im Betriebsgelände Wehr ist zusätzlich vor Ort eine Möglichkeit der Steuerung gegeben, und zwar sowohl in diesem neuen Betriebsgebäude im Betriebsgelände Wehr als auch in der Kaverne. Das ist zusätzlich und bietet diese Möglichkeit. Aber regulär wird das Ganze von Kühmoos aus gesteuert.

Herr Rosenhagen (BUND):

Ich glaube, Sie verstehen unsere Frage nicht. Es geht um eine notwendige, eine betriebsnotwendige Wartungsanlage. Die ist jetzt in Ihrem neuen Betriebsgebäude vorgesehen. Aber eine notwendige Wartungsanlage gehört doch zum Betrieb von Atdorf dazu. Sonst würden Sie sie ja nicht bauen. Sie würden dann doch kein Geld dafür ausgeben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich möchte noch einmal etwas dazu sagen, weil wir ja die Baugenehmigung erteilt haben. Hintergrund ist: Um das bestehende Kraftwerk Wehr betreiben zu können, brauchen sie diese Warte oben in dem Betriebsgebäude. Das alte Gebäude wird beseitigt, und das neue kommt dahin. Sie brauchen dann aus den genannten Gründen, wenn ein Notfall auftritt, auch oben irgendwo eine Betriebswarte.

Wenn jetzt das PSW Atdorf je genehmigt werden sollte, müsste das im Grunde genommen daraufgeschaltet werden. Was das dann technisch in dem Raum bedeutet, ob man da noch einen PC und zwei Bildschirme braucht, weiß ich nicht. Aber für uns war maßgebend, dass man, um das bestehende Kraftwerk Wehr zu steuern, diesen Notfallraum schon jetzt, heute, braucht und nicht erst, wenn das PSW Atdorf je gebaut werden sollte. Das war der Hintergrund, warum wir die Baugenehmigung erteilt haben.

Herr Rosenhagen (BUND):

Entschuldigung, es geht nicht nur um einen PC oder etwas Ähnliches, sondern dann müssen Sie Brandschutzmaßnahmen durchführen, Brandschutztüren einbauen und anderes. Darum geht es. Das müssen Sie wiederum genehmigen. Diese Anlagen sind nicht in der Anlage enthalten, die Sie vorhaben.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Um jetzt noch einmal zu differenzieren: Wir haben auf der einen Seite hier den Bauantrag Wehr. Da geht es eigentlich nur um das Betriebsgelände Wehr. Es geht auch nur darum, dass die Bürogebäude, die jetzt im Prinzip veraltet sind, neu gebaut werden. Diese ganze Sicherheitstechnik für Atdorf ist im Sicherheitskonzept Atdorf enthalten – mit Brandschutz, mit allem. Es wird sehr viel automatisch ausgelöst. Die Anlage ist so ausgelegt, dass sie auch automatisch in den sicheren Betrieb herunterfährt usw.

Gewisse Eingriffe von außen, wenn sie überhaupt noch machbar sind – das ist heutzutage in der Regelungstechnik sowieso ein sehr schwerwiegender Punkt; das wissen Sie sehr wahrscheinlich genauso gut wie ich –, werden über einen Computer geregelt und gesteuert und gegebenenfalls, wenn wir sie dann brauchen, entweder dann mal in Wehr aufgeschaltet oder auf alle Fälle von Kühmoos aus gesteuert. Ansonsten werden heutzutage – auch schon früher, in den letzten zehn, 15 Jahren; das ist auch eine Pflicht unsererseits – alle Anlagen automatisch in den sicheren Betrieb heruntergefahren. Wenn es zu einem Brand oder etwas Derartigem kommt, wie Sie es gerade gemeint haben, dann wird alles automatisch gesteuert: Zufallenlassen der Sicherheitstüren usw., wie es heutzutage auch in jedem Hotel üblich ist. Es wird sehr selten noch etwas von Hand ausgelöst. Das wissen Sie genauso gut wie ich.

(Zuruf von Herrn Rosenhagen [BUND])

Herr Fritzer (IC)

Darf ich vielleicht noch einmal ganz klar ausdrücken: Dieses neue Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände Wehr ist nicht erforderlich für das Pumpspeicherwerk Atdorf – um das noch einmal ganz klar zu sagen.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Vielleicht habe ich es akustisch nicht genau mitbekommen. Ich möchte jetzt nicht warten, bis das Protokoll vorliegt. Herr Becker, Sie haben gesagt, es bestehe eine Warte in der Kaverne, und die sei 24 Stunden am Tag besetzt.

(Zuruf: Die ist nicht besetzt!)

– Das hat er aber gesagt. – Jetzt frage ich mich, wie weit die Kommunikation bei der Schluchseewerk AG reicht, ob die Warte besetzt ist oder nicht. Das können wir im Protokoll

nachlesen. Das haben Sie gesagt. Vielleicht haben Sie sich geirrt und können sich jetzt revidieren. Aber das steht so im Protokoll.

Herr Becker (IC):

Die Herren neben mir wissen das besser, weil sie das Kraftwerk besser kennen. Ich habe auf Begehungen in der Kaverne diese Warte besucht und habe den Eindruck gewonnen, dass sie 24 Stunden besetzt wäre. Das war meine Vorstellung. Aber offensichtlich ist sie falsch. Dann muss ich das natürlich korrigieren.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Wenn dieses Sicherheitskonzept auf Eindrücken basiert, dann bin ich noch einmal mehr elektrisiert und meine Haare werden zum Igel. Ich glaube, wir werden hier wieder vorgeführt, wie die Schluchseewerk AG das ab und zu einmal macht.

Herr Fritzer (IC):

Darf ich das vielleicht noch einmal ganz kurz erläutern? Definitiv ist die Warte in der Kaverne des PSW Atdorf nicht besetzt.

Herr RA Heinz:

Letztlich ist es doch so: Irgendwo wird die Warte jedenfalls gebraucht. Egal, ob in Wehr oder in Kühmoos oder wo auch immer, brauchen Sie noch eine Möglichkeit. Irgendwo müssen die Computer arbeiten. Irgendwo müssen Sie auch manuell eine Zugangsmöglichkeit haben, wenn die Netze ausfallen und Sie nicht über – – Ich hoffe nicht, dass Sie die Steuerung von einer solchen relevanten Anlage über ein Tablet oder über irgendwelche angreifbaren Wege vornehmen, sondern dass Sie das absichern und dass Sie selbstverständlich irgendwo eine Steuerungswarte haben, von der aus Sie tätig werden können. Es ist letztlich egal, ob sie in Wehr oder in Kühmoos ist. Jedenfalls bedarf es dann, selbst wenn das dort zusätzlich aufgeschaltet wird, einer Änderung, einer Prüfung, ob das im Rahmen der Planfeststellung noch in Ordnung ist.

Deswegen beantrage ich, in das Planfeststellungsverfahren sämtliche notwendigen Steuerungswarten aufzunehmen und entsprechend zu prüfen und sie zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zu machen.

Wie soll das genau funktionieren? Was ist an welcher Stelle notwendig? Wie ist das abgesichert? Es geht, wie gesagt, auch um die Sicherheitsaspekte, die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und natürlich auch auf das Schutzgut Natur sehr relevant sind und deswegen in jedem Fall Gegenstand dieses Verfahrens sein müssen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Da bin ich bei Ihnen. Das wird sicherlich Gegenstand der Ausführungsplanung sein müssen. Die wird uns zur Prüfung vorzulegen sein.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Darf ich noch einmal kurz auf das Bergrecht zurückkommen? Auch wenn ich mich jetzt nicht speziell für das Bergrecht zuständig fühle. Aber ich habe Sie vorhin so verstanden, Herr Paaßens, dass es sich gar nicht um eine Bohrung handle. Herr Bannasch macht mich gerade darauf aufmerksam: Zunächst wird ja eine Bohrung von oben eingebracht, bevor Sie mit dem Schachtbau beginnen. Ist das technisch richtig?

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Das ist technisch richtig. Deswegen ist es aber trotzdem ein Schachtbau. Beim Schachtbauverfahren gibt es verschiedene Bohrverfahren, um Schächte herzustellen. Es gibt auch konventionelle Möglichkeiten, Schächte herzustellen. Das Gesamte gehört aber zum Hohlraum-bau. Deswegen gehört es schon thematisch gar nicht dahin. Aber selbst wenn wir – ich hatte es vorhin schon einmal erwähnt – § 127 in Betracht ziehen, müssten wir als Behörde ja sozusagen erst die Betriebsplanpflicht feststellen und einen Betriebsplan für erforderlich erklären. Genau das haben wir nicht getan. Insofern sind wir raus aus dem Bergrecht.

Alle Schutzgüter, auch diejenigen, die vorhin von der BI angesprochen wurden, sind natürlich in dem Verfahren zu prüfen und materiell zu handeln. Das ist unbenommen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Ich kann aus dem Stand heraus nicht beurteilen, ob die Tatsache, dass eine Bohrung, die dem Schachtbau dient, dazu führt, dass die Bohrung dann gar nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen soll. Falls das so ist, erübrigt sich der Rest. Aber wenn es anders ist, wäre ich ein bisschen kritisch und würde dann an zwei Punkten nachfragen.

Sie sagen, wenn der Anwendungsbereich eröffnet wäre, dann hätten Sie das Ermessen, diese Betriebsplanpflicht anzuordnen oder eben nicht. Sie haben ausgeführt, Belange Dritter würden nicht berührt. Das kann ich nun einfach nicht nachvollziehen. Denn wenn Heilquellen berührt werden oder überhaupt wasserführende Schichten durchdrungen werden, hat das wasserrechtliche Auswirkungen, hat das naturschutzrechtliche Auswirkungen usw. Da sind sehr wohl auch Dritte betroffen. Das betrifft also nicht nur Natur, sondern auch Dritte.

Wenn Sie sagen: „Selbst wenn, dann haben wir das Ermessen. Dann üben wir das so aus, dass wir da – weil das ja im Planfeststellungsbeschluss gut aufgehoben ist – nicht extra tätig werden müssen und die Betriebsplanpflicht nicht erforderlich ist.“ Das überzeugt mich deswegen nicht, weil wir es hier mit einem Vorhaben zu tun haben – das ist gestern bei der Vorhabensvorstellung auch dem Letzten noch einmal klar geworden – mit unheimlichen Auswirkungen in Wasserwirtschaft, Naturbelange usw. Da ist nur die höchste Sicherungsstufe überhaupt angemessen.

Wenn man im Rahmen dieser Betriebsplanpflicht eine zusätzliche Sicherheit erlangen kann, dann kann ich mir bei dem Ausmaß der betroffenen Belange und bei der Bedeutung der betroffenen Belange schlecht vorstellen, dass eine Ermessensausübung fehlerfrei sein soll, wenn sie sagt: „Dann machen wir es dem Vorhabenträger lieber ein bisschen leichter.“

Diese Betriebsplanpflicht hat doch letzten Endes zum Gegenstand, in eigener Weise, durch die Fachbehörde kontrolliert zu dokumentieren: Da ist alles Erforderliche getan, um etwaige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und, wenn es doch zu Schäden kommt, entsprechende Vorsorgen zu treffen. Da habe ich dann das Vertrauen in Ihre Behörde, dass bei entsprechendem Verfahrensaufwand auch wirklich die maximale Vorsorge getroffen wird. Davon in irgendeiner Weise abzuweichen scheint mir nicht verantwortbar.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich darf noch einmal das Argument von Herrn Paaßens aufgreifen: Was Sie jetzt vorgetragen haben, Herr Dr. Sparwasser, ist eigentlich alles auch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Ich vermag auch nicht zu erkennen, dass uns ein Betriebsplan hier eine größere Sicherheit vermitteln würde als das Planfeststellungsverfahren.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Ich meine, schon!)

Die Landesbergdirektion ist an dem Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Landesbergdirektion wird die Ausführungsplanung prüfen und all das. Was Sie jetzt vermissen, das wird alles im Planfeststellungsverfahren gewährleistet.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Materiell-rechtlich ja. Aber die Frage ist, ob der eigene Betriebsplan nicht eine bessere Dokumentation und damit eine bessere Kontrolle ermöglicht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Für die Ausführungsplanung brauchen wir ein Sicherheitskonzept. Darüber haben wir vorhin diskutiert. Wir haben jetzt im Planfeststellungsverfahren zunächst einen groben Rahmen gestrickt. Aber man weiß nicht, wie die Welt in zehn Jahren aussieht, wer da als Unternehmer kommt. Da ist ein Schwerpunkt sicherlich der Arbeitsschutz, aber natürlich auch die Sicherheit des Gesamtsystems. Da wird es dann auch um Fragen gehen wie: Fallen die Türen wirklich zu, wenn die Brandmeldeanlage anspricht?

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Vielleicht darf ich noch ergänzen. Das Betriebsplanverfahren prüft ja neben den Arbeitsschutzbelangen oder gegebenenfalls den sonstigen bergrechtlichen Belangen die Schutzgüter Dritter nur insofern ab, als die dafür zuständigen Behörden auch in das Verfahren eingebunden werden. Das wäre in diesem Fall wieder das Landratsamt, das ja ohnehin auch z. B. wasserrechtlich zuständig wäre. Insofern würde das Verfahren keine zusätzliche Sicherheit bringen, weil die Einschätzung der Fachbehörde dieselbe ist wie jetzt bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Bergbehörde selbst hat diese Kompetenz nicht. Sie würde gegebenenfalls über ein Verfahren, das dann anders strukturiert wäre als das Planfeststellungsverfahren – es wäre etwas weniger formal –, trotzdem die Träger öffentlicher Belange einbinden. Genau das passiert hier auch. Insofern wäre da materiell nichts verloren – wie gesagt: unabhängig von der Diskussion, ob das jetzt eine Bohrung ist oder nicht. Lassen wir die einmal außen vor. Materiell ist da also nichts zu besorgen.

Die Schutzgüter – falls ich das missverständlich dargestellt haben sollte – sind natürlich nicht unbeachtlich. Sie sind beachtlich. Da sind wir uns einig. Da kann ich mich Ihren Ausführungen nur anschließen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Was bringt dann der Betriebsplan?

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Bitte?

Herr RA Dr. Sparwasser:

Was bringt der Betriebsplan, wenn man ihn hat? Wozu hat ihn der Gesetzgeber überhaupt vorgesehen? Nur für Fälle, bei denen sonst keine Prüfungen stattfinden?

Herr Paaßens (RP Freiburg):

Das ist eine gute Frage. Ich bin nicht der Gesetzgeber. Aber aus der Entstehungsgeschichte kann ich nur vermuten, dass man für solche Bohrungen, also Wasserbohrungen oder Bohrungen mit anderen Zielrichtungen, die nicht der Rohstoffgewinnung in irgendeiner Art zu dienen bestimmt sein sollten, für die man in der Historie keine einschlägigen Rechtsvorschriften hatte, ein Trägerverfahren schaffen wollte. Da kann ich aber nur spekulieren. Da müsste man vielleicht einmal in die Begründung schauen, warum man für diese Bohrungen, die da angesprochen sind, die Betriebsplanpflicht als Besonderheit erhoben hat.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Danke. Dann werden wir dem noch einmal nachgehen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Ich muss noch mal Herrn Giesen anfragen – er ist schon ganz Ohr –: Wenn Sie diese Wartungs-, diese Betriebsgebäude gar nicht brauchen, wieso bauen Sie die denn ein, aufgrund welcher Zwänge? Das ist mir nicht schlüssig. Sie bauen doch nicht irgendetwas ein, was Sie nicht gebrauchen wollen und können. Gibt es da eine Vorschrift, dass Sie das machen müssen?

(Anlage C – „ATD-GE-PFA-B.06-00100-IC-Anlagenbetrieb-Z.0_Ausschnitt Seite 22 – B.VI.3.8 Anlagenüberwachung)

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Hier sehen wir – das ist die Anlagenbeschreibung –, wie im Prinzip das Werk Atdorf gefahren wird. Das ist auch im Antrag enthalten. Das ist genau so, wie ich es gesagt hatte. Die Anlage wird für den vollautomatisierten unbesetzten Betrieb ausgerüstet. Aus diesem Grund muss sich die Anlage bei Störungen selbstständig in den sicheren Zustand abfahren. Die Anforderung für den Maschineneinsatz, Pumpen usw. erfolgt über einen Datenausgleich.

Worüber wir jetzt gesprochen haben, ist ein gesonderter Antrag, der nichts mit Atdorf zu tun hat, der die Neubauten für das Betriebsgelände Wehr zum Gegenstand hat. Deswegen ha-

ben wir ihn ja. Wir haben auch die Baugenehmigung schon dafür. Es hat nichts mit Atdorf zu tun.

Wir vermischen da zwei Sachen: Die Schluchseewerk AG möchte am jetzigen Betriebsgelände Wehr ein neues Bürogebäude bauen. Das hat mit Atdorf nichts zu tun. Deswegen haben wir das gerade auch ganz klar gesagt.

Herr Rosenhagen (BUND):

Entschuldigung! Wenn ich das richtig verstehe, brauchen Sie das neue Gebäude, um Atdorf zu bauen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Nein, eben nicht. Wir haben ja jetzt schon die Baugenehmigung.

(Zuruf von Herrn Rosenhagen [BUND])

Noch mal: Die Baugenehmigung dafür liegt uns jetzt schon vor, wir können auch jetzt schon bauen. Atdorf ist in zehn Jahren dran. Das hat mit Atdorf jetzt überhaupt nichts zu tun. Das wollten wir aber noch einmal ganz klar herausstellen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Aber Sie wollen es doch nachher nutzen. Wenn Atdorf gebaut ist, dann wollen Sie doch auch diese Warte nutzen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Kann sein, Herr Rosenhagen. Es kann ja sein, wenn der Parkplatz genutzt wird dafür. Aber primär bauen wir jetzt erst mal für den bestehenden Standort Wehr. Das hat mit Atdorf nichts zu tun. Das wollten wir Ihnen noch einmal ganz klar rüberbringen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Wenn Sie aber später, nach zehn Jahren, von dieser Warte aus Atdorf abschalten können, hat das wohl etwas mit Atdorf zu tun.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Noch mal: Der reguläre Betrieb 2032/33 wird von Kühmoos aus gefahren. Die Anlage wird auch so konzipiert, dass sie in den sicheren Zustand fährt.

Der Antrag zu Wehr hat nichts mit dem jetzigen Antrag oder dem Planfeststellungsverfahren zu Atdorf zu tun. Wir brauchen das auch jetzt nicht, und es wäre jetzt auch nicht nutzbar.

Herr Rosenhagen (BUND):

Nein, jetzt nicht, aber späterhin brauchen Sie es. Das haben Sie doch gesagt.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Herr Rosenhagen, ja, es kann sein, dass das Besprechungszimmer vielleicht irgendwann mal genutzt wird, weil die Leute – –

Herr Rosenhagen (BUND):

Es geht um die Warte.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Es geht nicht um die Warte, Herr Rosenhagen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich darf einmal kurz aus rechtlicher Sicht dazwischengehen: Wir haben jetzt ein Gebäude mit einer zulässigen Nutzung genehmigt und nicht, sage ich mal, wie die Warte technisch aussieht. Es ist letztlich Aufgabe der Schluchseewerk AG, die Warte, die jetzt besteht, dort wieder einzubauen. Wir haben uns nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Warte in dem Gebäude die Anforderung erfüllt, um im Notfall das bestehende Kraftwerk Wehr steuern zu können. Das ist nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Wie gesagt – ich habe es vorhin dargestellt –: Die Schluchseewerk AG muss uns im Rahmen der Ausführungsplanung ein Sicherheitskonzept vorlegen. Dazu wird auch gehören, wo die Notfallwarten sind und wie diese funktionieren. Das ist inhaltlich Gegenstand der Planfeststellung, aber nicht das Gebäude als solches.

Frau Böttinger (BUND):

Ich habe eine Frage: Warum gibt es die Warte in der Kaverne? Sie haben ja dann drei Warten, die Warte in dem neu zu erstellenden Betriebsgebäude, die Warte in Kühmoos und die Warte in der Kaverne. Für was ist Letztere?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ganz klar aus Sicherheitsgründen. Nehmen Sie einmal an, Sie wären vor Ort und die Maschine rappelt, tut, Sie erkennen einen Wasseraustritt oder wie auch immer. Dann müssen Sie doch sofort reagieren können. Das ist wie bei jedem Schalter, den wir an unseren Geräten haben, oder wie auch immer. Vor Ort müssen wir auf alle Fälle eine Warte, ein Notaus usw. haben. Das müssen wir gegenüber den Mitarbeitern haben, und auch nach dem allgemeinen Sicherheitskonzept ist das vollkommen klar.

Frau Böttinger (BUND):

Warum behandeln Sie dann die Warte, die Sie in dem neuen Betriebsgebäude unterbringen wollen, wenn das Werk Atdorf gebaut wird, anders als die Warte, die in der Kaverne ist? Warum kommt die Warte, die im neuen Betriebsgebäude sein wird, nicht ins Planfeststellungsverfahren?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Noch mal, Frau Böttinger: Wir haben momentan – ich weiß jetzt nicht, was Sie hineininterpretieren – aus sicherheitstechnischen Gründen eine Warte für Atdorf in der Kaverne vorgesehen. Das müssen wir machen; das ist ganz klar. Und wir werden für 2032 die Steuerung des Werks Atdorf von Kühmoos aus machen. Das hat mit dem Antrag zu Wehr nichts zu tun.

Herr RA Dr. Lieber:

Ich habe eine Frage zum Zeitpunkt. In den Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass Sie zwar das Betriebsgelände Wehr baurechtlich genehmigen lassen wollen, dass Sie es aber zeitlich jedenfalls im Kontext der Realisierung des Pumpspeicherwerks errichten möchten. Was Sie jetzt ausführen, klingt ein bisschen anders. Deshalb die Frage: Wann soll denn das neue Gebäude, Betriebsgelände Wehr, gebaut werden? Rechtlich würde sich eine weitere Frage anschließen: Wenn Sie es nicht bald tun, dann läuft die Baugenehmigung aus. Stellen Sie sich vor, dass Sie die dann alle drei Jahre verlängern? Wie ist der Zeitplan?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir haben die Baugenehmigung schon, wir haben die beantragt. Wir hätten sie nicht beantragt, wenn wir das parallel insbesondere mit Atdorf hätten machen wollen. Aber wir haben diese Baugenehmigung; das ist eingereicht, und wir haben jetzt die Genehmigung. Wir sind jetzt am Überlegen, wann die Ausführung gemacht wird – aber vor Atdorf.

Herr RA Dr. Lieber:

Und insofern etwas abweichend zu dem Zeitplan, der in den Antragsunterlagen beschrieben ist.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Sicherlich! Es ist abweichend. Das Betriebsgelände Wehr habe ich in meinen Ausführungen zum Terminablauf überhaupt gar nicht erwähnt, weil es gar nichts mit Atdorf zu tun hat, vollkommen richtig. Das haben Sie richtig erkannt.

Aufhebung von Wasserschutzgebieten / Ersatzwasserversorgung**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. Dann können wir uns gern dem nächsten Punkt zuwenden: Wie kann die Ersatzwasserversorgung mit dem Verfahren verknüpft werden? Die Kommunen, gerade Herrischried und Rickenbach, haben den Wunsch, das möglichst im Planfeststellungsverfahren zu regeln. Das ist rechtlich ein bisschen schwierig. Denn ein Wasserschutzgebiet kann nur durch Rechtsverordnung aufgehoben werden, und die Ersatzwasserversorgung ist zunächst einmal eine vertragliche Lösung zwischen der Schluchseewerk AG und den beiden Gemeinden.

Dennoch wollen wir es verknüpfen, zum einen so, dass das Wasserschutzgebiet nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben wird. Falls es einmal so weit käme, dass das Werk Atdorf genehmigungsfähig ist, und man dann auch sieht, dass das Wasserschutzgebiet keine Existenz mehr hat, z. B. weil das Becken über den Quellen liegt, würde man eine Aufhebungssatzung machen unter der Bedingung, dass diese erst in Kraft tritt, wenn letztlich ein Baubeschluss vorliegt, also wenn die Bauanzeige bei uns eingeht.

Andersherum würden wir das so verknüpfen wollen, dass der Bau erst aufgenommen werden kann, wenn die Ersatzwasserversorgung geregelt ist.

Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):

Wie können die Gemeinden sicherstellen, dass über das Planfeststellungsverfahren die verhandelten Maßnahmen durchgeführt werden bzw. auch das, was die Gemeinden an Wünschen einbringen, nachher auch umgesetzt wird?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich kann die Ersatzwasserversorgung nicht in der Planfeststellung als solche regeln, sondern ich kann in der Planfeststellung nur regeln, dass die Ersatzwasserversorgung gegeben sein muss, und es so verknüpfen, dass der Bau erst aufgenommen werden kann, wenn der Nachweis geführt worden ist, dass die Ersatzwasserversorgung errichtet worden ist. Aber letztlich geht es darum, wie Sie sich mit der Schluchseewerk AG einigen, ob Sie Fremdwasserbezug haben oder Rickenbach noch einmal eine Tiefbohrung macht. Letztlich ergibt sich das aus dem Vertrag, den Sie geschlossen haben.

Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):

Die Intention dieses Antrags war, dass diese Maßnahmen, die letztlich zwischen den Vertragspartnern Schluchseewerk und Gemeinde vereinbart werden, auch in das Planfeststellungsverfahren einfließen. Das war der Hintergrund des Antrags.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das verstehe ich. Aber ich sehe nur diese Verknüpfungsmöglichkeit, wie ich sie Ihnen geschildert habe: Der Bau kann erst aufgenommen werden, wenn die Ersatzwasserversorgung in Ihren beiden Gemeinden sichergestellt ist. Das ist eine Bedingung, die wir in die Planfeststellung aufnehmen werden.

Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):

Im Umkehrschluss: Was passiert, wenn es zwischen den Gemeinden und dem Schluchseewerk keine Einigung gibt?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn es keine Einigung gibt, dann müssen Sie sich halt vor Gericht einigen, sage ich mal. Der Vertrag sieht eine Anpassungspflicht vor, und wenn man da keine Einigung erzielt, dann muss man es letztlich gerichtlich klären.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Wenn ich mich recht erinnere – ich könnte jetzt nachsehen –, steht schon im Raumordnungsbeschluss drin, dass die Ersatzwasserversorgung vor Baubeginn funktionieren muss.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ja.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Und wenn die nicht funktioniert?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann gibt es keinen Baubeginn.

Herr RA Heinz:

Ich sehe das ein bisschen anders als Sie, Herr Gantzer. Wenn ich mir das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, die raumordnerische Beurteilung unter dieser Maßgabe, die Herr Stöcklin angesprochen hat, betrachte, steht dort unter 2.2:

„Eine geeignete Ersatzwasserversorgung für die Gemeinden Herrischried und Rickenbach muss vor Beginn der Bauarbeiten für das PSW Atdorf rechtlich gesichert und in Betrieb genommen werden.“

Diese raumordnerische Beurteilung ist von Ihnen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umzusetzen, sonst hat sie keine Wirkung. Sie hat ja jetzt keine direkte Wirkung für die Gemeinden nach außen, sie hat eine Wirkung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Dann heißt das aber für mich, dass es nicht ausreichend ist, das – so, wie Sie gesagt haben – gegebenenfalls unter eine Bedingung zu stellen, wenn hier überhaupt planfestgestellt werden könnte. Vielmehr kann aus meiner Sicht als Maßgabe, als Umsetzung dieser raumordnerischen Beurteilung eine Planfeststellung überhaupt erst dann ergehen, wenn diese Sicherheit gegeben ist.

Das ist sozusagen der Unterschied. Sie sagen: „Ich kann erst mal planfeststellen, aber es reicht, wenn ich das hier in eine Bedingung reinschreibe.“ Und ich sage: Wenn ich hier eine raumordnerische Maßgabe habe, dann kann ich erst planfeststellen, wenn es diese rechtlich

gesicherte und geeignete – das steht ja auch drin – Ersatzwasserversorgung für die Gemeinden Herrischried und Rickenbach gibt. Wenn man das so sieht, dann hat das natürlich auch eine bessere Wirkung für die Gemeinden, weil dann eben vor Planfeststellung klar sein muss: Das muss irgendwie funktionieren, sonst kann eben nicht planfestgestellt werden.

Ansonsten kann ich schon gut verstehen, dass es für die Gemeinden und für die dortigen Bürger ein riesengroßes Problem ist, wenn erst einmal eine Planfeststellung da ist und dann der Druck kommt, dass man sich jetzt irgendwie rechtlich einigen muss und irgendetwas akzeptieren muss, was man eigentlich überhaupt nicht will. Dann ist der Druck einfach riesig groß, und den können Sie nach dieser raumordnerischen Maßgabe den Gemeinden und der dortigen Bevölkerung meines Erachtens so nicht überantworten.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Herr Heinz, ich glaube, wir sollten uns den Wortlaut der Maßgabe im raumordnerischen Bescheid anschauen. Dort heißt es nämlich, dass eine geeignete Ersatzwasserversorgung „vor Beginn der Bauarbeiten“ gesichert werden muss. Es heißt nicht „vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses“. Herr Gantzer hat ja gerade beschrieben, wie das gesichert wird. Dadurch ist das tatsächlich gesichert, was Maßgabe der raumordnerischen Beurteilung ist. – Punkt 1.

Punkt 2: Es gibt ja bereits einen Vertrag aus dem Jahr 2010. Wir stehen hier nicht im rechtsfreien Raum. Der Vertrag lässt sich so, wie es damals konzipiert war, nicht realisieren. Es gibt eine Anpassungsverpflichtung. Im Vertrag steht drin, die Schluchseewerk AG passt in Abstimmung mit den Gemeinden an. Der Abstimmungsprozess läuft. Es gibt also bereits eine Rechtsgrundlage für die Schaffung der Ersatzwasserversorgung. Die Vereinbarungen sind getroffen. Wir reden nur über die Frage, wie die Anpassung auszusehen hat. Es ist nicht so, dass es nichts gibt und dass der Druck gewaltig wäre und deshalb das Ganze nicht funktionieren würde. Es gibt eine vertragliche Grundlage. Wenn man sich nicht einig wird, wie weit die reicht und wo die trägt, dann haben die Parteien das, wie üblich, gegebenenfalls im Rechtsstreit auszutragen. Aber primär sind sie aufgerufen, sich auf der Grundlage des Vertrags, der das sichert, zu verständigen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Ich glaube auch, dass die Gemeinden den Druck aushalten. Ich halte es auch nicht für zwingend erforderlich, die Ersatzwasserversorgung im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Aber dann möchte ich sichergestellt haben, dass die Ersatzwasserversorgung nur im Einvernehmen mit den Gemeinden als ausreichend anzusehen ist. Es kann nicht sein, dass die Schluchseewerk AG bestimmt, wie die Gemeinden Rickenbach und Herrischried ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge bei der Wasserversorgung erfüllen. Wenn die die Wasserversorgung, die in den Gesprächen diskutiert wird, am Schluss für nicht ausreichend halten, dann müssen wir eine andere Lösung finden. Wenn Sie sich auf diese Abstimmung nicht einlassen wollen, dann wollen wir es im Planfeststellungsbeschluss haben.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wir haben dazu vertragliche Regelungen, Herr Sparwasser; ich habe es gerade erwähnt. Einvernehmen ist nicht Voraussetzung nach dem Vertrag. „Die Schluchseewerk passt an in Abstimmung mit den Gemeinden“, so steht es im Vertrag. Was das bedeutet, wissen Sie; das brauche ich Ihnen nicht zu erklären; das ist kein Einvernehmen. Natürlich wird sich die Schluchseewerk AG bemühen, das Einvernehmen mit den Gemeinden herbeizuführen. Aber es kann nicht sein, dass eine Ersatzwasserversorgung nur dann zustande kommt, wenn das Einvernehmen tatsächlich erzielt wird. Wenn es Streit gibt, wird man sich – ich habe es gerade schon gesagt – im schlimmsten aller Fälle eben dort auseinandersetzen müssen, wo Streite entschieden werden: bei Gerichten. Wir wollen das nicht, auch die Schluchseewerk AG will das nicht. Aber es kann nicht sein, dass man sagt: „Nur mit unserer Zustimmung.“ Die Gemeinden haben bereits die Zustimmung im Vertrag 2010 gegeben, und die Anpassungsklausel ist vereinbart. Wir sind nicht vor dem Abschluss neuer Verträge, sondern wir sind in der Anpassung bereits bestehender Verträge.

Herr RA Bannasch:

Ungeachtet der vertraglichen Ebene interessiert mich, Herr Gantzer: Was ist dann Ihr Prüfprogramm? Wenn Sie sagen, Sie schreiben die Bedingung in den Planfeststellungsbeschluss hinein, dass die Ersatzwasserversorgung geeignet hergestellt worden sein muss, was sind die Kriterien, anhand derer Sie das beurteilen? Ist das dann die Frage, ob die Verträge erfüllt worden sind? Oder prüfen Sie das nach eigenen Maßstäben?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, wir prüfen nach eigenen Maßstäben, ob die Trinkwasserversorgung in den beiden Gemeinden sichergestellt ist.

Herr RA Bannasch:

Es ist schön, dass Sie es prüfen. Haben Sie irgendeine Form von Kriterienkatalog, anhand dessen Sie das prüfen? Schreiben Sie diesen Kriterienkatalog in die Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss hinein? Geht es dann nur um die Menge der Versorgung, geht es um Qualität, um die Härtegrade etc.? Was sind die konkreten Maßstäbe, anhand derer Sie am Ende sagen: „Ja, die Bedingung ist erfüllt, und ich erteile eine Baufreigabe“?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Baufreigabe wird erst möglich sein, wenn es gebaut worden ist. Da sind wir uns ja einig. Die Ersatzwasserversorgung ist nur dann gesichert, wenn sie schon technisch vorhanden ist. Dann kommt erst die Baufreigabe.

Ich habe gewisse Schwierigkeiten, das jetzt hier im Rahmen der Planfeststellung zu regeln, sozusagen als Schutzauflage nach § 74 VwVfG. Das wäre ganz neu, weil es doch, sage ich mal, tief ins kommunale Selbstverwaltungsrecht hineingeht. Wir haben ja einen Streit zwi-

schen den Kommunen und der Schluchseewerk AG: Die Kommunen wollen eher eine ortsnahe Versorgung oder eine vollständige Versorgung aus ihrem Gemeindegebiet haben, während die Schluchseewerk AG Fremdwasserbezug anbietet. Fachlich würden wir das aus unserer Sicht eher begrüßen, weil das ja eine größere Sicherheit ist. Und in qualitativer Hinsicht sind ja Gutachten in Auftrag gegeben worden, um zu untersuchen, ob das Wasser vom Höchenschwanderberg vereinbar ist mit den Wässern, dem Trinkwasser in Herrischried und Rickenbach.

Wir haben uns noch keine abschließenden Gedanken gemacht, Herr Bannasch. Der Gedanke war – –

(Zuruf von Herrn Stöcklin [BI Atdorf])

– Herr Stöcklin, es ist ein Anhörungsverfahren. Gestern haben wir gesehen, dass wir irgendwann, vielleicht in zwei Jahren, einmal zu einer Entscheidung kommen. Dann wird das sein.

Ich kann nur sagen: Diese Verknüpfung halte ich rechtlich für möglich – und nicht, dass ich jetzt quasi durch Auflagen sowohl der Schluchseewerk AG als auch den Gemeinden irgendwie etwas vorgebe. Meine Aufgabe als Planfeststeller ist ja nicht, zu planen. Ich kann sozusagen nicht inhaltlich etwas gestalten, was nicht beantragt ist.

Herr RA Bannasch:

Noch einmal zur Klarstellung – Herr Thater hat mich darum gebeten –: Wir sind ja auch in Gesprächen, auch in guten Gesprächen, mit der Schluchseewerk AG, was die Ersatz-/Trinkwasserversorgung anbetrifft. Wir werden es auch noch inhaltlich an einem gesonderten Tag erörtern. Trotzdem: Herr Gantzer, wenn Sie eine Bedingung reinschreiben, dann müssen Sie sich auch schon in dem Moment, in dem Sie sie reinschreiben, über die Kriterien Gedanken machen, anhand derer Sie messen, ob die Bedingung eingetreten ist. Das sind quantitative und qualitative Kriterien. Ich verlange ja nicht, dass die Ersatzwasserversorgungsanlagen als solche Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden. Aber diese Bedingung müsste ein wenig ausdifferenziert sein. Wenn Sie sich darüber noch keine genaueren Gedanken gemacht haben, dann muss ich dem Herrn Stöcklin schon zustimmen, dass es Zeit wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Hauptbedingung war, dass es letztlich technisch vorhanden ist.

Zur Thematik Wehr mit Härtegrad usw.: Wenn es da keine Einigung gibt, dann wird man da auch zu vermitteln versuchen, so, wie wir auch die Gemeinden beraten hatten.

Herr Peter (BI Atdorf):

Zur Ersatzwasserversorgung Höchenschwanderberg darf ich einmal nachfragen: Wird das von der Qualität her noch einmal hier im Haus behandelt?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das kommt noch.

Herr Peter (BI Atdorf):

Gut. Dann werde ich meine Fragen dann stellen. Danke schön.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das war jetzt sozusagen nur der rechtliche Rahmen, wie man das verknüpfen kann. Inhaltlich werden wir das an einem Nachmittag behandeln.

Wir werden nachher zu dem wichtigen Punkt der Planrechtfertigung kommen. Jetzt machen wir eine Pause, weil die Vertreter der Schluchseewerk AG sich umgruppieren müssen. Wir können um Viertel nach elf fortfahren.

(Unterbrechung von 10:56 Uhr bis 11:19 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe zunächst zwei organisatorische Anmerkungen.

Es ist bemängelt worden, dass die Akustik in der Halle sehr schlecht ist. Ich möchte Sie deshalb bitten, wenn Sie das Wort ergreifen, ins Mikrofon zu sprechen. Vielleicht kann man den Ton ein bisschen lauter machen. Gerade in den hinteren Reihen sei nicht alles zu verstehen.

Von denen, die das Wortprotokoll führen, wurde nochmals die Bitte geäußert, dass Sie jeweils, wenn Sie einen Wortbeitrag von sich geben, vorher Ihren Namen nennen. Das gilt auch für den Antragsteller. Einige Kollegen haben das in der vorigen Runde versäumt. Ich bitte Sie, daran zu denken. Dann geht das sozusagen in Fleisch und Blut über.

Planrechtfertigung

- **Fachplanerische Zielkonformität (insb. EnWG)**
- **Energiepolitische Bedeutung (dena, IWES)**
- **Einwendungen**

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Planrechtfertigung spielt in der Planfeststellung heute eigentlich nicht mehr eine so große Rolle. Gerade im Fernstraßenrecht ist das alles gesetzlich geregelt. Bei meiner Tätigkeit

als Referendar in einer Kanzlei und auch später als freier Mitarbeiter in der Kaiser-Joseph-Straße hatten mir die Kollegen immer gesagt: „Die 50, 60 Seiten Planrechtfertigung schreiben wir für den Mandanten.“

Hier ist es aus meiner Sicht anders. Es ist sicherlich einer der zentralen Punkte. Wir werden uns jetzt darüber auseinandersetzen. Die Schluchseewerk AG sieht die Planrechtfertigung als gegeben, wenn das Projekt vernünftigerweise geboten ist und einen substanziellen Beitrag zur Energiesicherheit und Energieversorgung leistet, während auf Einwanderseite gesagt wird: Das ist alles „nice to have“, und das ist nicht zwingend hier im Raum geboten. So ist ungefähr das Spektrum.

Die Vertreter der Schluchseewerk AG haben sich neu gruppiert. Ich darf Herrn Giesen bitten, die neuen Kolleginnen und Kollegen auf dieser Seite vorzustellen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja, das mache ich gern. Es geht um einen wichtigen Beitrag im Erörterungstermin. Deshalb haben wir uns noch einmal mit Experten verstärkt.

Bei der Vorstellung möchte ich von mir aus gesehen rechts außen anfangen mit Herrn Dr. Cremer, Konzernexperte der EnBW für Energiewirtschaft und Energiemärkte. Neben ihm sitzt Herr Dr. Spreng, Konzernexperte für Vertragsmanagement. Unmittelbar zu meiner Rechten sitzt Herr Güsewell, Leiter des Geschäftsbereichs Portfolioentwicklung. Neben Herrn Dr. Dolde sitzt Herr Seidl, Bereichsleiter Energiesysteme und Energiedienstleistungen bei der dena. Neben ihm sitzt Herr Weber; er hat die dena-Gutachten erstellt. Neben Herrn Weber sitzt Herr Professor Dr. Rohrig, stellvertretender Institutsleiter des Fraunhofer IWES. Neben ihm sitzt Herr Rieckmann, unser Netzexperte der Schluchseewerk AG.

In der zweiten Reihe sitzt ganz rechts außen hinter mir Herr Gommel, mein Stellvertreter in der Abwicklung des Atdorf-Projekts. Neben ihm sitzt Herr Wallenmaier, Leiter der Umsetzung Neubauprojekte bei der EnBW. Herr Villwock, der uns mit der Technik unterstützt, kennen Sie von gestern. Neben Herrn Villwock sitzt Herr Teichmann, Experte für Speichertechnologie von der dena. Neben Herrn Teichmann sitzen Herr Fritzer und Frau Manninger von IC; sie sind auch bekannt. Neben Frau Manninger sitzt unser Pressesprecher Peter Steinbeck.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben vorgesehen, dass uns zunächst die dena mit einem kurzen Vortrag in das Thema einführt.

(Anlage D – „170111_Energiewirtschaftliche Bedeutung des PSW Atdorf“ – Folie 1: Energiewirtschaftliche Bedeutung des PSW Atdorf)

Herr Seidl (dena):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Name ist Hannes Seidl. Ich leite den Bereich Energiesysteme und Energiedienstleistungen bei der dena. Ich präsentiere Ihnen heute eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Analyse der energiewirtschaftlichen Bedeutung des geplanten Pumpspeicherwerks Atdorf. Diese Analyse, dieses Gutachten hat die Deutsche Energie-Agentur in Zusammenarbeit mit dem Steinbeis-Transferzentrum Angewandte Forschung in der elektrischen Energietechnik und dem Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTA Aachen erstellt.

Das Gutachten wurde erstmalig für das Raumordnungsverfahren 2010 erstellt. Es gab dann zwei Aktualisierungsschritte, zunächst im Zeitraum 2011/2012, um beispielsweise auf den Ausstieg aus der Kernenergie und die veränderten Rahmenbedingungen im Kraftwerkspark in Deutschland einzugehen, und 2014/2015 gab es eine zweite Aktualisierung, um auf die politischen Zielsetzungen einzugehen und verschiedene andere Speicherstudien in dem Kontext auszuwerten und einzuordnen.

Im Bereich Energiesysteme und Energiedienstleistungen bei der dena beschäftigen wir uns seit vielen Jahren sehr umfassend mit der Energiewende als dem zentralen Projekt unserer Generation. Wir beschäftigen uns mit den vielfältigen und sehr großen Herausforderungen, die für das Gelingen erforderlich sind, aber auch mit den ganz vielen unterschiedlichen Lösungsbausteinen, die zur Verfügung stehen. Beispielsweise informieren und beraten wir verschiedene Zielgruppen, wie sie Energieeffizienz steigern können, und wir beraten auch die Politik, wie sie geeignete Strategien und Instrumente für Energieeffizienz und auch für die Systemintegration erneuerbarer Energien umsetzen kann.

Wir haben den Netzausbaubedarf im europäischen Verbundnetz und im deutschen Übertragungsnetz untersucht. Da ist, denke ich, die dena-Netzstudie ein bekanntes Projekt von uns. Wir haben auch den Ausbaubedarf der Verteilnetze sowie den Weiterentwicklungsbedarf der Systemdienstleistungen untersucht.

Wir beschäftigen uns mit großtechnischen Speichern wie Pumpspeicherwerken, aber genauso auch mit Batteriespeicherkraftwerken, mit dezentralen Speichern, mit Flexibilitätsoptionen und mit Power-to-X-Lösungen.

Auch führen wir Praxisprojekte in Unternehmen durch, u. a. auch hier in Baden-Württemberg, um die Potenziale für Lastmanagement zu identifizieren und diese auch einer Erschließung zuzuführen.

Wir untersuchen auch ganz aktuell die Chancen durch die Digitalisierung, die Chancen durch Smart Grids und die Möglichkeit von virtuellen Kraftwerken, die als Schwarm kleine Flexibilitäten zusammenführen, um diese dann für den Strommarkt und für Netzanforderungen bereitzustellen.

Ich zähle Ihnen diese verschiedenen Projekte auf, weil mir sehr wichtig ist, zu verdeutlichen, dass wir unsere Analyse zum Pumpspeicherwerk Atdorf aus einer sehr breiten Perspektive heraus und mit einem sehr umfassenden Überblick über die verschiedenen Herausforderungen, aber auch Lösungsmöglichkeiten durchgeführt haben.

Ich habe es schon gesagt: Die Herausforderungen der Energiewende sind gewaltig. Dementsprechend benötigen wir auch die verschiedenen Lösungsbausteine, die ich gerade aufgezählt habe, gemeinsam. Wir brauchen dezentral optimierte Lösungen vor Ort, aber auch große Infrastrukturen, um überall, regional, in Deutschland und im europäischen Strombinnenmarkt, Ausgleich zu ermöglichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Ich werde nun mit meinem Vortrag zusammenfassend darstellen, dass das geplante Pumpspeicherwerk Atdorf einen substanziellen Beitrag für ein umweltfreundliches, wirtschaftliches und versorgungssicheres Energiesystem leistet.

Ich habe den Vortrag in zwei Teile geteilt. Im ersten Teil werde ich kurz auf die energie- und klimapolitischen Ziele und die daraus erwachsenden Herausforderungen eingehen. Im zweiten Teil werde ich dann konkret auf die energiewirtschaftliche Bedeutung des Pumpspeicherwerks Atdorf eingehen. Da das Gutachten zum Teil auf sehr technische Fragestellungen eingeht, werde ich entsprechend Zwischenresümee ziehen.

(Folie 2: Steigender Flexibilitätsbedarf im Energiesystem)

Ich komme zum ersten Teil, den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen, den Herausforderungen, die daraus erwachsen und die letztlich auch zu einem steigenden Flexibilitätsbedarf im Energiesystem führen.

(Folie 3: Klimaziele weltweit und von Deutschland)

Es ist die Verantwortung unserer Generation, dafür zu sorgen, dass der Klimawandel auf ein tragbares Niveau von zwei Grad Temperaturanstieg begrenzt wird. Deutschland treibt mit Mut und Einsatz seit Jahren die Energiewende voran, angefangen von der Bundespolitik über die Landes- und kommunalen Klimaschutzpläne bis hin zum Engagement vieler einzelner Bürger.

Es ist gut, dass sich jetzt die Weltgemeinschaft in Paris dazu entschlossen hat, den Klimawandel gemeinsam anzuerkennen und dann auch gemeinsam zu bekämpfen. Das Bundeskabinett hat aufbauend auf den Beschlüssen von Paris den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Um die klimapolitischen Ziele insgesamt zu erreichen, ist für die Energiewirtschaft eine nahezu vollständige Dekarbonisierung entsprechend dieses Klimaschutzplans erforderlich. Das heißt, mit dem Klimaschutzplan ergeben sich neue politische Ziele für die Energie- und Stromwirtschaft, die über die bisherigen Energiewendeziele – der markante Zielwert ist der Anteil erneuerbarer Energien von 80 % bis 2050 gewesen – noch deutlich hinausgehen.

Das Erreichen dieser Ziele kostet natürlich viel Geld, es kostet Flächen, es erfordert auch Anstrengungen und Umstellungen von vielen. Es bietet aber auch die Chance auf eine nachhaltige Gesellschaft und auf eine Modernisierung der Wirtschaft.

Insgesamt sind mit den klimapolitischen Zielen für eine Wirtschaftsnation wie Deutschland natürlich sehr große Herausforderungen verbunden, die sich insbesondere in der Umgestaltung des Stromsektors manifestieren.

(Folie 4: Ausbau erneuerbarer Energien)

Es ist mir wichtig, diese Herausforderungen für die Umgestaltung des Stromsektors genauer zu erläutern.

Wir haben heute einen Anteil der erneuerbaren Energien von rund 30 % am Strommix erreicht. Das ist sehr gut; darauf können wir auch stolz sein, da wir nicht die gleichen Voraussetzungen wie andere Länder wie z. B. Norwegen haben, wo in sehr großem Maß auf Wasserkraft zurückgegriffen werden kann. In Deutschland war es nur möglich, diese 30 % zu erreichen, indem wir sehr umfassend fluktuierende Erzeuger – Photovoltaik und Windenergie – aufgebaut haben, die nicht steuerbar sind, sondern komplett vom Wetterangebot abhängig sind. Da stehen wir heute bei gut 18 %.

Da die Möglichkeiten für den Ausbau von Biomasse und von Laufwasserkraftwerken in Deutschland begrenzt sind, wird es jetzt erforderlich sein, um den nächsten Meilenstein eines Anteils der erneuerbaren Energien am Strommix von 60 % bis 2035 zu erreichen, Photovoltaik und Windenergie deutlich auszubauen. Das heißt, dass der heutige Anteil von knapp 20 % fluktuierenden erneuerbaren Energien um den Faktor 2,5 gesteigert werden muss, um dann, wie hier dargestellt, ungefähr 50 % am Strommix zu erreichen.

Wenn jetzt, wie es schon im Klimaschutzplan dargestellt ist, in größerem Umfang eine Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität hinzukommt, um auch in diesen Sektoren die Energiewende umzusetzen, dann wird sich der Gesamtstromverbrauch noch mal steigern, und dann wird ein noch umfänglicherer Ausbau dieser fluktuierenden erneuerbaren Erzeuger erforderlich sein, um diese angestrebten Anteile zu erreichen.

(Folie 5: Erzeugung EE und Verbrauchslast)

In den Diagrammen, die ich gerade gezeigt habe, sind Durchschnittswerte über das Jahr dargestellt. In einzelnen Stunden stellt sich durch diese fluktuierende Einspeisung die Situation viel extremer dar. Dieser Durchschnittswert von 18 % fluktuierender Erzeuger in der Gesamtbilanz bedeutet in einzelnen Situationen wie beispielsweise am Pfingstweekenende im letzten Jahr, dass ein Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energien von über 80 % in Deutschland erreicht wird.

Um es kurz zu erläutern: Die rote Linie oben zeigt die Verbrauchslast in Deutschland. Hellblau bzw. dunkelblau dargestellt sind die Erzeugung aus Wind onshore und Wind offshore. Gelb dargestellt ist die Einspeisung aus Photovoltaik.

Die Grafik zeigt, dass es Situationen gibt – das sieht man Ende dieses Zeitverlaufs –, in denen Photovoltaik und Windenergie kaum einen Beitrag leisten und konventionelle Kraftwerke erforderlich sind, um eine Versorgungssicherheit in Deutschland weiterhin sicherzustellen.

Wenn im Weiteren genügend Kapazitäten ausgebaut werden, um in der Gesamtbilanz einen Anteil der erneuerbaren Energien von 60 % und mehr zu erreichen, und die fluktuierenden Erzeuger bis 2035 um den Faktor 2,5 gesteigert werden oder vielleicht um mehr als den Faktor 4, um die Ziele bis 2050 zu erreichen, dann kann man sich gut vorstellen, wie extrem die Einspeisesituation in der Zukunft aussehen wird.

Ich muss mich korrigieren: Hier ist nicht das Pfingstwochenende des letzten Jahres, sondern der Zeitraum der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels dargestellt.

Diese Grafiken, sowohl die vorherigen Diagramme als auch diese, stellen die Situation in Deutschland dar. Regional kann es durch die Einspeisung von Windenergie in Norddeutschland, aber auch durch die Einspeisung von Photovoltaik schon heute zu viel extremeren Situationen, auch mit deutlichen Rückspeisungen ins Übertragungsnetz, kommen. Diese Situationen werden in der weiteren Zukunft umso extremer sein.

In der Gesamtschau kann man das Fazit ziehen, dass kritische Situationen bereits heute auftreten und in Zukunft häufiger und extremer auftreten, wenn die fluktuierenden Erzeuger aus Windenergie und PV entsprechend stark ausgebaut werden, was wiederum die Voraussetzung zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele ist.

(Folie 6: Steigender Flexibilitätsbedarf im Energiesystem)

Ich habe Ihnen dargelegt, dass sich daraus jetzt ein deutlicher Flexibilitätsbedarf ergibt. Wofür genau? Da gibt es drei Gründe. Zum einen soll ein zeitlicher Ausgleich auf der bilanziellen Ebene stattfinden. Das hat man an dem gerade gezeigten Diagramm sehr gut gesehen. Darüber hinaus benötigt das Stromsystem aber auch einen räumlichen Ausgleich, beispielsweise wenn die Erzeugungsleistung durch Windenergie sehr stark in Norddeutschland stattfindet, aber die Verbrauchslast stärker im Süden Deutschlands ist. Darüber hinaus benötigen wir aber auch noch einen Flexibilitätsbedarf im Stromversorgungssystem, um die für den sicheren und stabilen Betrieb des Stromsystems erforderlichen Systemdienstleistungen erbringen zu können.

Es wird viel darüber gesprochen, dass wir jetzt die zweite Phase der Energiewende erreicht haben. Das zeigt sich daran, dass die Puffer im bisherigen System aufgebraucht sind und die Herausforderungen immer deutlicher zutage treten. Besonders deutlich sieht man das an der Entwicklung der Kosten für Redispatch. Das bedeutet, dass das Ergebnis des Strom-

markts und der Kraftwerkseinsatz noch einmal nachträglich angepasst werden müssen, weil Netzengpässe dazu führen, dass dieses Ergebnis des Strommarkts so nicht umgesetzt werden kann. Die zusätzlichen Kosten für Redispatch und die abgeregelten erneuerbaren Energien sind von 2014 auf 2015 um mehr als 200 % auf einen Wert von 880 Millionen € angestiegen.

(Folie 7: Flexibilitätsoptionen im Stromsystem)

Wie lässt sich dieser Flexibilitätsbedarf nun erfüllen? Es gibt verschiedene Flexibilitätsoptionen im Stromsystem, die alle gleichermaßen benötigt werden. Dazu gehört der Ausbau der Stromnetze, dazu gehört die Flexibilisierung von konventionellen Kraftwerken, sodass diese bei hoher Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien – wie jetzt beispielsweise an Weihnachten – leichter und weitreichender aus dem Markt gehen können, und dazu gehören die verschiedenen Speicher und die Flexibilisierung des Verbrauchs. Auf diese verschiedenen Flexibilitätsoptionen wird Herr Rohrig von Fraunhofer IWES im nachfolgenden Vortrag genauer eingehen.

(Folie 8: Die energiewirtschaftliche Bedeutung des PSW Atdorf)

Nun konkret zur energiewirtschaftlichen Bedeutung des geplanten Pumpspeicherwerks Atdorf. Das Gutachten der dena zeigt, dass das Pumpspeicherwerk Atdorf auf vierfache Weise einen substantziellen Beitrag für das Energiesystem leisten wird:

Es integriert erneuerbare Energien, die anderweitig zukünftig aus bilanziellen Gründen abgeregelt werden müssten.

Es stellt besonders flexibel und leistungsfähig Systemdienstleistungen bereit.

Das Pumpspeicherwerk Atdorf stellt gesicherte Leistung bereit. Das ist wichtig, um die Versorgungssicherheit mit Strom auch in Zeiten mit wenig erneuerbaren Energien und hoher Last zu gewährleisten.

Das Pumpspeicherwerk Atdorf senkt durch eine Optimierung des Strommarkts die volkswirtschaftlichen Kosten und die CO₂-Intensität der Stromversorgung in Deutschland.

Auf diese vier Kernbeiträge des Pumpspeicherwerks Atdorf werde ich im Weiteren noch genauer eingehen.

(Folie 9: Integration erneuerbarer Energien)

Ich starte mit dem ersten Punkt: Integration erneuerbarer Energien.

Das Stromsystem ist ein sehr fragiles System. Für einen stabilen Netz- und Systembetrieb müssen wirklich zu jedem Zeitpunkt, also in jeder Sekunde, die Stromerzeugung und der Stromverbrauch exakt übereinstimmen. Wenn die Erzeugung und der Verbrauch einmal

nicht übereinstimmen, dann fängt das System auch sofort an abzudriften, weil in dem Stromsystem selbst nichts aufgeschoben oder auch gespeichert werden kann. Das Pumpspeicherwerk Atdorf kann durch die Speicherleistung in großem Umfang Erzeugung und Verbrauch zeitlich entkoppeln.

Insgesamt ergibt sich für die Simulation, die wir speziell für das Pumpspeicherwerk Atdorf durchgeführt haben, für das deutsche Stromversorgungssystem ein Potenzial von 1,2 TWh an erneuerbaren Energien, die zukünftig dann nicht abgeregelt werden müssen. 1 TWh entspricht der Leistung von über 100 wirklich großen Windkraftanlagen an sehr windgünstigen Standorten.

Das ist hier auf der Grafik dargestellt. Die grünen Balken zeigen die zusätzlich integrierbare Strommenge aus erneuerbaren Energien. Gleichzeitig nimmt dann die Erzeugung aus thermischen Kraftwerken wie Braunkohlekraftwerken, Steinkohlekraftwerken oder Gaskraftwerken dementsprechend ab.

Wir haben in unserer Aktualisierung noch einmal eine Einordnung durchgeführt mit Blick auf eine Simulation des europäischen Stromnetzes. Auch dort zeigen entsprechende Studien, u. a. unsere eigenen Studien, dass sich zukünftig mit entsprechenden Anteilen erneuerbarer Energien für einen Speicher in der Größenordnung des PSW Atdorf eine zusätzliche Integration erneuerbarer Energien von 1 TWh ergibt.

Ich hatte vorhin dargelegt, dass mit dem Klimaschutzplan das Sektorziel für die Energiewirtschaft und die Stromwirtschaft noch angehoben wurde, dass sich daraus voraussichtlich auch noch ein steigender Stromverbrauch ergibt. Dies alles wird diesen Nutzen an dieser Stelle noch bekräftigen.

Mein Gesamtfazit: Durch das Pumpspeicherwerk Atdorf können in großem Umfang erneuerbare Energien zusätzlich ins Stromnetz integriert werden, die anderweitig abgeregelt werden müssten.

(Folie 10: Bereitstellung von Systemdienstleistungen I)

Kommen wir zum zweiten Kernbeitrag des Pumpspeicherwerks Atdorf, nämlich der Erbringung von Systemdienstleistungen. Hierzu möchte ich einleitend ein paar erläuternde Worte sprechen, bevor ich dann auf die konkreten Systemdienstleistungsarten und damit auch auf diese Folie eingehe.

Systemdienstleistungen sind wichtige Maßnahmen der Netzbetreiber, um das Stromsystem elektro- und energietechnisch sicher und stabil zu betreiben. Dafür verlangen sie von den am Netz angeschlossenen technischen Anlagen bestimmte Eigenschaften, bestimmtes Verhalten, und greifen auf diese teilweise auch steuernd zu.

In der Vergangenheit erbrachten insbesondere konventionelle Kraftwerke diese Systemdienstleistungen. Diese fallen jetzt zum Teil weg, wenn man an Philippsburg oder Neckarwestheim denkt, oder sind zu bestimmten Zeiten – ich hatte vorhin gerade die Einspeisesituation an Weihnachten gezeigt – nicht am Netz. Aber auch in den Zeiten, in denen man eine sehr hohe Einspeisung von erneuerbaren Energien hat, werden diese Systemdienstleistungen benötigt, um das Netz stabil zu betreiben. Fast schon im Gegenteil: Mit der Energiewende und mit dem Transformationsprozess im Stromsystem wird die Herausforderung in Zukunft und auch schon heute viel größer, das Stromsystem zu betreiben. Dementsprechend benötigen die Netzbetreiber sehr leistungsfähige Werkzeuge, um dies zu tun. Wenn man dafür trotzdem konventionelle Kraftwerke benutzen muss, produzieren diese während der Bereitstellung von Systemdienstleistungen Strom, der gegebenenfalls in der Situation gar nicht benötigt wird, und CO₂.

Das Pumpspeicherwerk Atdorf kann parallel zu diesen anderen für das System günstigen Eigenschaften wie beispielsweise die Integration erneuerbarer Energien, die ich gerade gezeigt habe, diese Systemdienstleistungen bereitstellen.

Welche Systemdienstleistungen sind das jetzt konkret? Wir haben in unserem Gutachten gezeigt, dass das Pumpspeicherwerk Atdorf durch die Anbindung an den leistungsstarken Netzknoten Kühmoos sehr gut für Redispatch-Maßnahmen der ÜNB eingesetzt werden kann, um auf Netzengpässe zwischen Nord- und Süddeutschland zu reagieren.

Des Weiteren kann das Pumpspeicherwerk Atdorf sehr flexibel für alle Regelleistungsarten eingesetzt werden, und dies teilweise sehr flexibel aus dem Stillstand heraus.

Das Pumpspeicherwerk Atdorf trägt zur Spannungshaltung durch die Bereitstellung von Blindleistung bei und kann das sowohl im Wirkleistungsbetrieb machen – wenn es tatsächlich am Turbinieren oder im Pumpbetrieb ist – als auch im Leerlauf, im sogenannten Phasenschieberbetrieb.

(Folie 11: Bereitstellung von Systemdienstleistungen II)

Als weitere Systemdienstleistung stellt das Pumpspeicherwerk Atdorf im laufenden Betrieb oder auch im Phasenschieberbetrieb als rotierende Masse dem System eine Trägheit gegenüber Störungen zur Verfügung, die sogenannte Momentanreserve.

Umrichtergespeiste technische Einheiten im Verbundnetz wie Photovoltaik, Windkraftanlagen, aber auch Batteriespeicher orientieren sich am restlichen Netz als Taktgeber für die Wechselspannung und haben daher nicht diese Eigenschaft.

Erhält jetzt das Stromnetz einen sehr starken Impuls durch einen Ausfall von einer großen Leistung – es könnte sein, dass ein Großkraftwerk ausfällt, es könnte sein, dass eine wichtige Leitung, eine HGÜ-Leitung in Zukunft ausfällt, aber es könnte perspektivisch auch sein, dass ein Leitstand von einem virtuellen Kraftwerk ausfällt –, dann ist diese Trägheit des Sys-

tems in den ersten Millisekunden und Sekunden sehr entscheidend, damit genügend Zeit bleibt, um Regelenergie zu aktivieren und damit das Netz zu stützen.

Pumpspeicherwerke sind darüber hinaus wichtige Bausteine, um das Stromnetz bei einem schrittweisen Netzwiederaufbau zu stabilisieren.

Um die sehr ambitionierten energiepolitischen Ziele, die ich vorhin gezeigt habe, zu erreichen, wird es auch erforderlich sein, eine Optimierung mit viel Intelligenz, mit digitaler Steuerung und mit Kommunikation in der weiteren Zukunft umzusetzen. Da ist jetzt natürlich die Frage, wenn es zu einem Blackout kommt, in welchem Umfang und wann diese Kommunikationsinfrastruktur wieder zur Verfügung steht, um eine Vielzahl dezentraler Einheiten anzusteuern. Da ist es sicherlich ein sehr wesentlicher Vorteil eines Pumpspeicherwerks, dass mit einer Kommunikationsleitung ein sehr hohes Steuerungspotenzial für den Netzbetreiber in dieser Netzwiederaufbauphase zur Verfügung gestellt werden kann.

Gesamtfazit: Ein Pumpspeicherwerk kann sehr flexibel und leistungsfähig die für eine sichere Stromversorgung erforderlichen Systemdienstleistungen bereitstellen.

(Folie 12: Positive volkswirtschaftliche Effekte des PSW Atdorf)

Der dritte Beitrag des Pumpspeicherwerks Atdorf ist es, Zeiten mit hohen und niedrigen Strompreisen auszugleichen. Das ist im ersten Schritt natürlich erst mal ein betriebswirtschaftliches Kalkül. Gleichzeitig sorgt das Agieren am Strommarkt dann aber auch für einen entsprechenden volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn, den ich dann gleich in der folgenden Folie noch mal zeigen werde.

Während das Ganze stattfindet, wird gleichzeitig auch die Residuallast geglättet, das heißt die Last, die nach der Erzeugung von erneuerbaren Energien und nach dem Einsatz von Pumpspeicherwerken noch von konventionellen Kraftwerken bereitgestellt werden muss. Diese Residuallast wird geglättet. Steile Flanken der Residuallast werden abgeschwächt. Dadurch reduziert sich die Notwendigkeit eines Teillastbetriebs konventioneller Kraftwerke, der dann wieder mit erhöhten CO₂-Emissionen einhergehen würde.

Last, but not least: Ein sehr wesentlicher Punkt ist auch, dass das Pumpspeicherwerk Atdorf eine gesicherte Kraftwerksleistung bereitstellen kann. Auch in einem System mit sehr hohen Anteilen erneuerbarer Energien wird es Flauten geben und wird es Nächte geben.

(Folie 5: Erzeugung EE und Verbrauchslast)

Man sieht es an diesem Diagramm, dass ich vorhin schon einmal gezeigt hatte, sehr gut. Man sieht es hier für den Übergang vom 8. Januar zum 9. Januar. Hier hat man für gewisse Augenblicke so gut wie keine Erzeugung aus Windkraft- und PV-Anlagen.

(Folie 12: Positive volkswirtschaftliche Effekte des PSW Atdorf)

Es wird auch weiterhin so sein, dass an späten Nachmittagen im Dezember die Jahreshöchstlast anfällt. Diese wird in Zukunft mit Blick auf einen verstärkten Einsatz von Wärmepumpen für Heizungen vielleicht auch noch höher liegen. Dann brauchen wir steuerbare und gesicherte Kraftwerksleistungen. Kommt diese steuerbare und gesicherte Kraftwerksleistung aus konventionellen Kraftwerken, dann kann die Leistung wieder nur mit CO₂-Emissionen und zusätzlich erforderlichen An- und Abfahrtszeiten bereitgestellt werden. Das Pumpspeicherwerk stellt auch diese gesicherte Leistung bereit und bringt außerdem noch die weiteren positiven Beiträge für das Energiesystem, die ich genannt hatte.

Gesamtfazit: Das Pumpspeicherwerk Atdorf kann als großer Speicher Preisschwankungen ausgleichen und wirkt dadurch insgesamt kostensenkend hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Stromerzeugungskosten. Es stellt auch gesicherte Leistung bereit. Das heißt, man kann es sich sparen, neue Schattenkraftwerke hinzustellen, die man eigentlich aus Emissionsgründen künftig gar nicht mehr einsetzen will.

(Folie 13: Positive volkswirtschaftliche Effekte des PSW Atdorf)

Hier ist das Ergebnis des Gutachtens dargestellt. Zum einen werden volkswirtschaftliche Effekte erzielt. Hierzu hatten wir in dem Gutachten ermittelt, dass Kosteneinsparungen in der Größenordnung von 50 Millionen € bis 80 Millionen € pro Jahr erzielt werden und zugleich die Emissionen der Gesamtstromerzeugung um 350 000 bis 480 000 t jährlich reduziert werden.

(Folie 14: Fazit energiewirtschaftliche Bedeutung)

Ich komme damit zu meinem Fazit: Das Pumpspeicherwerk Atdorf erbringt verschiedenste Beiträge. Das macht auch den Charme eines Pumpspeicherwerks aus, dass es diese Multifunktionalität zur Verfügung stellen kann. Es integriert erneuerbare Energien, die sonst abgeregelt würden. Es hat ausgleichende und preissenkende Effekte am Strommarkt, die zugleich einen volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn herbeiführen. Es führt zu Einsparungen bei den CO₂-Emissionen und trägt damit direkt zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei. Es stellt gesicherte Leistung bereit anstelle der Vorhaltung von konventionellen Kraftwerken. Und es stellt sehr leistungsfähig und flexibel Systemdienstleistungen zur Verfügung. Damit leistet das Pumpspeicherwerk Atdorf insgesamt einen substantiellen Beitrag für ein umweltverträgliches, wirtschaftliches und versorgungssicheres Energiesystem.

(Folie 15: Vielen Dank)

Damit bin ich am Ende meines Vortrags und danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Seidl. – Soll der IWES-Teil noch kurz vorgestellt werden?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Genau. Wir würden jetzt noch gern von Herrn Professor Dr. Rohrig den zweiten Teil unseres Vortrags halten lassen, bevor wir dann in die Diskussion einsteigen.

Herr Dr. Rohrig (IWES):

Dann werde ich jetzt den Vortrag folgen lassen.

Erst einmal möchte ich mich dafür bedanken, hier die Möglichkeit zu bekommen, die Bedeutung von Flexibilitäten und besonders von Speichern und von Pumpspeicherwerken für die Transformation der Energieversorgung für die Energiewende vorstellen zu können. Das Fraunhofer IWES war ebenfalls am Raumordnungsverfahren im Jahr 2011 beteiligt und hat eine energiewirtschaftliche Analyse durchgeführt und auch die Bedeutung des Pumpspeicherwerk Atdorf herausgestellt.

(Anlage E – Präsentation „IWES_Rohrig_Eroerungstermin“
– Folie 1: PSW Atdorf)

Ich möchte im Rahmen der Analyse die Herausforderungen der zukünftigen Energieversorgung beschreiben und die besondere Bedeutung der Flexibilität des Gesamtsystems deutlich machen. Dabei gehe ich einmal auf die Vorstellung verschiedener Flexibilitätsoptionen ein, die wir durch die Sektorkopplung erhalten. Weiter stelle ich dann die Bedeutung von elektrochemischen Speichern heraus und gehe letztendlich auf die Wirtschaftlichkeit verschiedener elektrochemischer Speichertechnologien ein.

(Folie 2: Energiewende zur Erreichung der Klimaziele)

Nicht zuletzt nach den Weltklimakonferenzen in Paris und Marrakesch wird deutlich, dass die globale Erwärmung nur durch eine sehr konsequente und drastische Reduktion der CO₂-Emissionen noch zu begrenzen ist. Besonders gefordert sind hierbei die Industrienationen Europas, die durch eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung eine Vorreiterrolle einnehmen können und vor allem auch einnehmen müssen. Die Dekarbonisierung umfasst dabei den Energiesektor, den Verkehrssektor, die Industrie, die Gebäudewärme, den Strom und nicht energetische Emissionen.

(Folie 3: Energiewende in allen Sektoren des Energieverbrauchs)

Bei der Transformation des Energieversorgungssystems befinden wir uns gerade an einem Phasenübergang zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der in den letzten drei

Dekaden sehr stark vorangetrieben worden ist – mit einigen Pausen usw.; das muss man auch dazusagen –, und der Phase 2, dem Ausbau der Infrastruktur. Das heißt, wir sind jetzt dabei, die Systemintegration und die verbundene Infrastruktur zu realisieren, weil der Ausbau der erneuerbaren Energien allein – der Ausbau von Wind- und Photovoltaikanlagen – die Stromversorgung nicht nachhaltig sicher gewährleisten kann.

Die Verringerung des Energieverbrauchs bei dieser Transformation wird, wie hier zu sehen ist, auch durch Gebäudedämmung, durch Heizungen mit besseren Wirkungsgraden sowie Effizienzen im Verkehrssektor durch die Nutzung von Batterien und die Vermeidung von Abwärme im Verkehrssektor vorangetrieben.

Die nächste Phase ist die Phase der Sektorkopplung. Sie beinhaltet nicht nur eine Reduktion des Energieverbrauchs, sondern auch eine Erhöhung der Flexibilität des Gesamtsystems. Deshalb spielt die Sektorkopplung hier für die drei Sektoren Verkehr, Strom und Wärme eine entscheidende Rolle.

(Folie 4: Energieerzeugung und Verbrauch in 2050)

Das Ziel der Transformation ist die Reduktion des Energieverbrauchs bzw. des Energieeinsatzes von heute ca. 3 500 TWh auf 900 bis 1 000 TWh, wobei 800 TWh nach einer IWES-Studie hier für die Stromversorgung zur Verfügung stehen müssen. Dahinter stehen dann installierte Leistungen von 180 GW – 180 000 MW – Windenergie on- und offshore und 200 GW Solarleistung.

Die Transformation, das neue System, verlangt auf jeden Fall eine Verstärkung der Übertragungskapazitäten in Deutschland und in Europa. Das heißt, die Kuppelleistungen müssen verstärkt werden. Für Deutschland heißt das aber auch, dass wir 380 GW fluktuierende erneuerbare Einspeiser in das System integrieren und managen müssen. Hier kommt es darauf an, die Flexibilität durch Anpassung des Stromverbrauchs und Speicherung voranzutreiben.

Auf der linken Seite sehen Sie die Anteile der Erzeugung mit PV, Wind onshore und Wind offshore. Das ist die erzeugte Energie. Auf der Verbraucherseite sehen Sie in leicht hellblau den bisherigen Stromverbrauch, der leicht – um 100 TWh – reduziert wird. Und dann kommen neue Stromverbraucher hinzu, wie etwa aus dem Wärmesektor, wie Power-to-Gas, wie Klimatisierung, wie Elektrofahrzeuge, Oberleitungs-Lkws und natürlich auch Speicherverluste, die dann auch durch mehr Strom im System gedeckt werden müssen. Die Herausforderung ist hier wirklich, eine Größenordnung von plus 150 GW bis minus 60 GW an Schwankungen in das System zu integrieren.

(Folie 5: Flexibilitätsoptionen)

Dazu bieten sich erst einmal verschiedene Flexibilitätsoptionen an, die hier aufgezählt sind. Wir haben die Stromerzeugung aus Biomasse und letzten konventionellen Kraftwerken, die

wir nach Strommarkt-, aber auch nach Systemaspekten flexibel einsetzen können. Dann haben wir die Elektromobilität, die Wärmepumpen, das Power-to-Heat-Verfahren – das heißt, dass der Tauchsieder, der für warmes Wasser sorgt, direkt aus Strom gespeist wird – und das Power-to-Gas-Verfahren.

Die unterschiedlichen Flexibilitätsoptionen kommen je nach Marktdurchdringung früher oder später zum Einsatz oder stehen dann auch früher oder später zur Verfügung. Das heißt, wir haben diese Flexibilitätsoptionen noch nicht im Einsatz. Wir können noch nicht darauf zugreifen. Man sieht dort, dass z. B. Power-to-Heat und Power-to-Gas um 2040 wirtschaftlich rechenbar sind und dann auch auf diese Technologien zurückgegriffen werden kann.

(Folie 7: Flexibilitätsoption Elektromobilität)

Jetzt möchte ich Ihnen zwei Roadmaps vorstellen, und zwar einmal die Roadmap der Flexibilitätsoption Elektromobilität. Hier sehen Sie den Vergleich der Anteile bzw. der Technologien im Verkehrssektor von 2012 bis 2050. Man sieht deutlich, dass der motorisierte Individualverkehr großflächig und größtenteils auf Elektroautos, Hybride und Plug-in-Hybride, vor allem auch mit Gas, umgestellt werden kann. Das heißt, die braun dargestellten Elemente – Diesel und Benzin – werden 2050 zum großen Teil verschwunden sein, und wir werden Plug-in-Hybride haben, wir werden gasbetriebene Hybride haben, und wir werden vor allem einen großen Anteil an Elektrofahrzeugen haben. Das ist dieser hellblau eingezeichnete Anteil.

Man sieht hier, dass der hellblau eingezeichnete Anteil flexibel eingesetzt werden kann – das muss ich dazu betonen – und zur Flexibilisierung des Gesamtsystems herangezogen werden kann und werden muss. Insgesamt sind 61 % – das ist das Hauptziel der Sektorkopplung – des heutigen Energieverbrauchs einsparbar, wenn wir diese Flexibilitätsoptionen und diese Umgestaltung des Verkehrssektors berücksichtigen.

Die Zahlen sind Meilensteine auf diesem Weg der Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Das sind Schritte, die realisiert werden müssen:

Einmal müssen wir in Deutschland eine Million Elektrofahrzeuge erreicht haben.

Dann folgt daraus natürlich der Ausbau der Infrastruktur, der Ladestruktur.

Schritt 3 ist dann das Ziel, sechs Millionen Elektrofahrzeuge realisiert zu haben.

Dann ist eine flächendeckende Infrastruktur erforderlich für das Laden und den Einsatz von Elektrofahrzeugen und auch Gasfahrzeugen, und letztendlich ist der Meilenstein 5 die Marktdurchdringung von Gashybriden und Power-to-Gas-gasbetriebenen Hybriden.

(Folie 7: Flexibilitätsoption Wärmepumpen und Power-to-Heat)

Die zweite wichtige Komponente bei der Dekarbonisierung ist die Umgestaltung des Wärmesektors. Hier sehen wir ebenfalls eine Roadmap zur Erreichung der CO₂-Ziele im Wärmesektor. Das soll hier anhand der Wohngebäude vorgestellt werden. Es gibt natürlich auch noch den Wärmeeinsatz für die Industrie und für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Hier sieht man ganz wesentlich, dass die Reduktion des Energieverbrauchs durch Isolierung und bessere Effizienzen in den Wohngebäuden sowie für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen und auch in der Industrie erreicht werden kann.

Man sieht, dass eine 70-prozentige Reduktion des Energieverbrauchs im Wärmesektor angestrebt wird, und man sieht hier in leicht rosa, dass der Einsatz von Wärmepumpen, von flexiblen Elementen im Wärmesektor drastisch ansteigt und diese Elemente hier auch flexibel eingesetzt werden können. Wärme kann eben im Gegensatz Strom viel besser gespeichert werden. Deshalb haben wir für den Bereich Wärmepumpen hier eine sehr hohe Flexibilität in dem Gebäudesektor zu verzeichnen.

Die 70 % sind für den Wärmesektor im Wohngebäude zu erreichen, wenn die Flexibilitätsoptionen realisiert werden können. Für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sind es 74 %. Für den Industrieanteil ist es etwas weniger: Da liegt es um 80 %.

Hier gibt es ebenfalls verschiedene Meilensteine. Da haben wir einmal die Reduzierung der Fernwärmetemperatur. Das ist notwendig, um die Fernwärmeleitungen, um die Fernwärmesysteme mit erneuerbaren Energien, mit Wärmepumpen, speisen zu können. Hier ist eine dezentrale Einspeisung von Fernwärmeinfrastruktur mit Wärmepumpen vorgesehen.

Dann gilt es, den Ausbau von Wärmepumpen für den Neubau und für Bestandsgebäude voranzutreiben. Bestandsgebäude müssen dann entsprechend umgerüstet werden.

Die Flexibilisierung ist dann natürlich das Hauptthema, das hier über Energiemanagement und gezielten Wärmespeichereinsatz vorgenommen wird.

Dann können bzw. müssen neue Wärmequellen auch für die Fernwärme nutzbar sein. Das kann z. B. auch Solarthermie sein. Dort gibt es Optionen.

Der letzte Schritt ist dann der Einsatz von Power-to-Heat in der Fernwärme. Hier wird – das habe ich vorhin vorgestellt – eine Effizienz bzw. eine Wirtschaftlichkeit erst ab 2040 erwartet. Aber diese Option wird in der Realisierung ebenfalls gesehen.

(Folie 8: Flexibilitätsoption Biomasse)

Eine weitere Flexibilitätsoption ist die Nutzung der Biomasse, worauf vor einigen Jahren wirklich viel gesetzt wurde. Neuerdings spielt die Biomasse, der Ausbau und die Nutzung der Biomasse im Stromsektor eine sehr geringe Rolle. Wir am Fraunhofer IWES sehen drei wesentliche Einsatzgebiete. Sie sind hier in den Säulen zu sehen.

Das ist einmal die Nutzung von Biomasse für Kraftstoffe. Das heißt, der Verkehrssektor, vor allem auch der Flugsektor, wird hier durch biogene Kraftstoffe versorgt.

Dann gibt es ein weiteres Szenario mit einem zusätzlichen Ausbau von 2 Millionen ha Anbaufläche im Stromsektor, also eine Steigerung im Stromsektor.

Die dritte Option ist ein reines Reststoffszenario ohne einen weiteren Ausbau der Anbaufläche.

Die effiziente Nutzung von Biogas oder biogenen Stoffen, von Biomasse, sehen wir primär als Kraftstoff oder als Gas, um Hochtemperaturanforderungen in der Industrie zu decken bzw. den Verkehr zu versorgen. Wir rechnen mit keinem Zuwachs des Biomasseausbaus zur energetischen Nutzung im Stromsektor. Hier wird keine großvolumige Flexibilität hinzukommen oder erwartet.

(Folie 9: Flexibilitätsoptionen)

Zusammenfassend kann man zu den Flexibilitätsoptionen feststellen: Hier ist eine hohe Marktdurchdringung bei Verbrauchern und dezentralen Anlagenbetreibern erforderlich. Ohne eine Wirtschaftlichkeit wird keine Flexibilitätsoption realisiert werden können. Ein hoher technischer Aufwand für die Umrüstung der Infrastruktur begleitet diese Umrüstung. In weiten Teilen sind diese Optionen heute noch nicht wirtschaftlich. Hier müssen Änderungen im Gesetz und bei der Besteuerung sowie bei der generellen Herangehensweise erfolgen. Wir haben regulatorische Hemmnisse, und es ist erforderlich, dass hier gravierende und zum Teil auch umstrittene Gesetzesänderungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Chancen kommen müssen.

Alle Flexibilitätsoptionen sind mit den Maßnahmen, die hier beschrieben sind, realisierbar. Sie sind nicht unmöglich. Aber der Weg dorthin ist nicht einfach von heute auf morgen zu realisieren. Es sind Optionen auf die Zukunft, an denen wir arbeiten müssen. Aber es sind Optionen, die noch nicht realisiert sind.

(Folie 10: Flexibilitätsoption Power-to-Gas)

Zur Flexibilitätsoption Power-to-Gas: Power-to-Gas bedeutet, dass elektrolytischer Wasserstoff oder synthetisches Methan aus Überschussstrom zur Verfügung gestellt werden. Das kann ab ca. 2035 sukzessive das Erdgas verdrängen. Erdgas wird dann im Verkehr für Gas-Plug-in-Hybride und für Hochtemperaturprozesswärme in der Industrie eingesetzt. In diesen Anwendungsbereichen ist der chemische Energieträger aus Power-to-Gas wirtschaftlicher als andere Techniken. Für die Stromerzeugung sehen wir Power-to-Gas weniger wirtschaftlich als andere Speichertechniken. Eine Langzeitspeicherung im Sinne von „Strom zu Strom“ wird nicht bzw. erst sehr spät in der Phase der Transformation der Energieversorgung gesehen.

(Folie 11: Ist der Ausbau des Stromnetzes eine Flexibilitätsoption?)

Dann haben wir noch die Flexibilitätsoption des Stromnetzes. Die Stromnetze ermöglichen einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch durch eine großräumige Kopplung. Diese Option ist besonders im Wind zu sehen. Tiefdruckgebiete, die in Europa von West nach Ost wandern, erzeugen dann Überschussstrom – in Spanien, in Frankreich –, der dann nach Deutschland und Polen transportiert werden kann. Und auf der anderen Seite, wenn das Tiefdruckgebiet weiter gen Osten zieht, können von dort Überschüsse nach Mittel- und Westeuropa transportiert werden.

Das bedingt den Ausbau von Grenzkuppelstellen und erhöht den Austausch zwischen den Ländern in Europa. Dann muss auch ein europäischer Strommarkt realisiert werden. Man kann sagen: Alle Studien, alle Ausbauszenarien, die sich mit der zukünftigen Energieversorgung befassen, berücksichtigen einen mehr oder weniger optimalen Netzausbau. Das heißt, der Netzausbau ist in allen Betrachtungen schon integriert und kann nicht noch als zusätzliche Option, um Speicher zu ersetzen, gezogen werden.

Man kann auch sagen: Der Ersatz für Stromspeicher ist nur ganz bedingt bzw. überhaupt nicht durch einen Netzausbau zu realisieren. Da geht es eher um den räumlichen Ausgleich.

(Folie 12: Speicherbedarf (Kurzzeit) aus verschiedenen Studien)

Jetzt möchte ich Ergebnisse, Eckdaten aus verschiedenen Kurzzeitspeicher-Studien vorstellen. Das ist einmal die Studie „Interaktion Strom, Wärme und Verkehr“ vom Fraunhofer IWES. Das ist die aktuellste Studie und auch die einzige Studie, die sich mit allen Flexibilitätsoptionen befasst, die ich hier vorgestellt habe. Dort kommen wir für die Zukunft auf einen Kurzzeitspeicherbedarf von 15 GW in Deutschland.

Es gibt verschiedene andere Studien. Zu nennen sind hier die Studie des Fraunhofer ISI, die bei einer 95-prozentigen Reduktion im Stromsektor 50 GW für Europa feststellt.

Dann gibt es die Studie von der SRU. Dort liegt die Größenordnung des Speicherbedarfs für Deutschland in der gleichen Klasse, nämlich zwischen 13 und 30 GW.

Die „Roadmap Speicher“ des Fraunhofer IWES und anderer Institute detektiert einen Speicherbedarf von 5,5 bis 19 GW in Deutschland bei einem Ausbau von 90 % im Stromsektor – das muss man auch wieder dazusagen –, nicht im Gesamtenergieversorgungssystem.

Und last, not least haben wir eine Studie der RWTH Aachen, die hier nur einen Speicherbedarf für Europa herausgestellt hat, gemäß dem 510 GW für Europa und angrenzende Regionen detektiert wurden.

(Folie 13: Fazit zum Speicherbedarf)

Zum Speicherbedarf lässt sich zusammenfassend feststellen: Es gibt verschiedene Annahmen, Szenariorahmen und Studienziele, die zu unterschiedlichen Kapazitäten für den kurzfristigen Speicherbedarf führen. Es gibt eine Größenordnung, auf die man bauen kann, wenn man alle Flexibilitätsoptionen in Betracht zieht. Da haben wir diese 15 GW als erforderliche Flexibilitätsoption im Stromsektor, im Stromspeichersektor herausgearbeitet.

Zu den Flexibilitätsoptionen werden – das muss man dazusagen – sehr positive Annahmen für die Marktreife, für die Kosten und für die Marktdurchdringung angenommen. Das heißt, es ist kein Automatismus, dass diese Flexibilitätsoptionen so realisiert werden, wie sie in diesen Studien angenommen werden.

Trotz weitestgehender Nutzung all dieser möglichen Flexibilitätsoptionen berechnen die Forschungsinstitute ebenfalls noch einen erheblichen Speicherbedarf.

Deshalb ist das Zwischenfazit hier: Speicher sind notwendig zur Umsetzung der Energiewende.

(Folie 14: Welche Speicher sind heute energiewirtschaftlich sinnvoll?)

Jetzt komme ich zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der elektrochemischen Speicher bzw. der Stromspeicher. Man sieht hier, dass in den letzten zehn Jahren bei der Entwicklung von Technik und Kosten enorme Fortschritte erzielt worden sind. Auf der linken Seite sieht man, dass Wasserstoff einen enormen Fortschritt erfahren hat. Druckluft ist vor ein paar Jahren sehr hoch gelobt worden, ist aber in der Entwicklung stehen geblieben. Pumpspeicher sind hier immer noch die wirtschaftlichste Variante von allen Stromspeicheroptionen.

Auf der rechten Seite sehen wir die verschiedenen elektrochemischen Speicher, wo wir bei Lithium-Ionen einen rasanten Fortschritt feststellen können. Aber dieser rasante Fortschritt muss sich auch noch weiter in die Zukunft projizieren lassen. Das ist ebenfalls eine Option, die nicht automatisch so weitergeführt werden kann.

(Folie 15: Welche Speicher sind heute energiewirtschaftlich sinnvoll?)

Weiter ist bei der Betrachtung der Kosten und der Wirtschaftlichkeit auch zu betrachten, wie die Speicher eingesetzt werden können und eingesetzt werden. Hier sind noch einmal zwei Studien herangezogen worden – eine von der Lazard und eine von der Energy Storage Association –, wo im Vergleich von verschiedenen Speichertechnologien auch wieder ersichtlich wird, dass Pumpspeicher immer noch und auch in Zukunft die wirtschaftlichste Variante von Elektro- oder Stromspeichern bedeuten.

(Folie 16: Warum sind andere Speichertechniken vermeintlich günstiger?)

Dahinter steckt natürlich auch noch, dass bei den Investitionskosten nicht nur die reinen Kapitalkosten und die Stromgestehungskosten dahintergelegt werden müssen, sondern vor allem auch die Lebensdauer und die zu erwartenden Zyklen, mit denen ich mit verschiedenen Speichertechnologien in das System hineingehe. Hier sieht man auch – das ist ein Ergebnis aus der Metastudie Speicher, die das Fraunhofer IWES mit der RWTH Aachen durchgeführt hat –, wie hier die Pumpspeicher – das ist das braune Quadrat hier auf der rechten Seite – immer noch am günstigsten abschneiden, deutlich am günstigsten abschneiden, wenn man die gesamte Lebensdauer und die zu erwartenden Zyklen dort berücksichtigt.

Lebensdauer und Wirkungsgrad spielen hier eine große Rolle. Daraus kann man jetzt auch noch einmal den Schluss ziehen, dass Pumpspeicherwerke zurzeit, aber auch in naher und mittlerer Zukunft, immer die kostengünstigste Variante für den Bedarf an Stromspeichern darstellen.

(Folie 17: Schlussfolgerungen unter energiepolitischer Betrachtung)

Schlussfolgerungen der energiepolitischen Betrachtung: Die Energiepolitik insgesamt zielt ja auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Der Ausbau erneuerbarer Energien erfordert erhebliche Kapazitäten zur Kurzzeitspeicherung. Speicher müssen ab 2035 sicher zur Verfügung stehen. Das heißt, ich kann die Energiewende nicht nur auf Optionen ausrichten. Ich muss sichere Elemente in der Energiewende haben, und die bestehen nun einmal hauptsächlich mit Pumpspeicherwerken, wenn wir die Flexibilität betrachten.

Pumpspeicherwerke müssen zusammen mit anderen Speichertechniken den Speicherbedarf decken. Die Prognosen zur Entwicklung von alternativen Techniken und den jeweiligen Kosten sind hier jedoch als nicht sicher zu bewerten. Deshalb sind Pumpspeicherwerke heute die kostengünstigste Speichertechnik und müssen ab 2035 zu einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

Damit möchte ich meinen Vortrag abschließen. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und stehe für Fragen zur Verfügung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Dr. Rohrig. – Wir haben jetzt den großen Rahmen gesehen. Ich denke, wir sollten uns nun wieder ein Stück dem konkreten Projekt zuwenden.

Ich frage mich, wie wir in die Diskussion kommen. Ein Punkt ist noch offen. Das ist eigentlich auch wieder etwas Rechtliches. Das kann man aber vielleicht nachher ans Ende schieben. Ob sich eine fachplanerische Zielkonformität aus dem Energiewirtschaftsgesetz entwickeln lässt oder nicht, darüber kann man streiten. Wir sollten vielleicht erst einmal diese Bedarfsfragen angehen und diskutieren, ob das Pumpspeicherwerk Atdorf hier in der Region wirklich

notwendig ist, ob es einen Beitrag zur Netzstabilität in Deutschland und zu einer sicheren Energieversorgung leisten kann.

Wer möchte den Aufschlag machen? – Herr Pritzel.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Jetzt ist die Frage: Wo fangen wir denn hier an? Ich würde einmal sagen, ich gehe erst einmal auf den Vortrag der dena ein. Mit Ihren Grundlagen stimme ich überein. Ich gehe sogar noch ein bisschen eher in die Richtung von Professor Quaschnig, der sagt: Wir müssen eigentlich 2040 vollständig dekarbonisiert sein, damit wir dieses 1,5-Grad-Ziel überhaupt erreichen können. „Vollständig dekarbonisiert“ bezieht sich dann eben nicht nur auf den Strom, sondern – wie hier auch in den Vorträgen zur Sektorkopplung genannt worden ist – auch auf Wärme und auf Mobilität. Das bedeutet aber natürlich genau, dass wir einen relativ schnell wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien in unserem Netz haben wollen, wenn wir bis 2040 vollständig dekarbonisiert sein wollen.

Jetzt ist es aber so: Der Weg dahin führt natürlich erst einmal über ein langsames Steigen – wir sind momentan leider in einer Phase langsam steigender Anteile erneuerbarer Energien – des Anteils erneuerbarer Energien hin zu irgendeinem Punkt, an dem es dann relativ schnell geht.

Ich beobachte die Diskussion. Ich bin zuletzt bei diversen Vorträgen gewesen, z. B. Anfang Dezember auf dem Symposium der IRES in Berlin. Nach unserer Auffassung besteht eigentlich Einigkeit in der Fachwelt darüber, dass kurzfristig kein und mittelfristig bei 40 bis 50 % erneuerbaren Energien eigentlich nur ein geringer Bedarf an zusätzlichen Speichern vorliegt. Das habe ich auch jetzt im Dezember erst wieder gehört. Denn alle sind sich eigentlich darin einig, dass sie sagen: Speichern ist e i n e Möglichkeit, die notwendige Flexibilisierung im Stromerzeugungssektor, die wir brauchen, zu gewährleisten. Aber es ist sicher nicht die einzige. Es gibt natürlich auch Möglichkeiten, auf der Produktions- und auf der Verbrauchsseite die entsprechende Flexibilisierung zu bewirken.

Erst dann ist irgendwann langfristig ein größerer Speicherbedarf vorhanden. Der geht dann aber schon in die Richtung von, sagen wir einmal, einer Dunkelflaute von zwei bis drei Wochen. Das heißt, da reden wir dann über Speicherbedarfe in der Größenordnung von 20, 30 TWh. Das bekommen wir mit Pumpspeichern nicht mehr hin. Das habe ich schon vor einiger Zeit gesagt, und ich habe mich jetzt darin bestätigt gefühlt durch einen Vortrag von Professor Sterner, der früher beim IWES war und damals auch von der Schluchseewerk AG gern hinzugezogen wurde, als es um den Bedarfsnachweis im Raumordnungsverfahren ging. Er sagt aber inzwischen: Wenn wir so weit sind, haben wir mit Pumpspeichern und auch mit Druckluftspeichern überhaupt keine Chance mehr. Das ist die falsche Technologie. Er setzt ja bekanntermaßen auf das Thema Power-to-Gas. Er ist aber nicht der Einzige, der das tut.

Sie haben vorhin in Ihrem Vortrag auch darauf hingewiesen, dass wir extreme Einspeisesituationen haben werden. Das mag sein. Aber die Frage ist dann: Wo entstehen diese extremen Einspeisesituationen, wenn wir zunehmend erneuerbare Energien haben, und wo sitzt dann eigentlich dieser Speicher im Vergleich dazu? Wir haben hier momentan 25 % der deutschen Pumpspeicherkapazitäten. Wir würden das auf 42 % erhöhen, wenn Atdorf käme. Die extremen Einspeisesituationen entstehen aber doch eher dort, wo in letzter Zeit die Schwerpunkte der erneuerbaren Energien aufgebaut werden, und das ist offshore und, wenn wir Glück haben, noch bei PV, die aber in einer völlig anderen Netzebene anfällt als der Pumpspeicher Atdorf, der auf der 380-kV-Ebene eingespeist wird. Meines Wissens ist da keine einzige Solaranlage angeschlossen, sondern wenn es um die regenerativen Energien geht, werden die Speicher ja eigentlich im Verteilnetz unterhalb von 110 kV benötigt.

Sie haben dann noch darauf hingewiesen, dass Pumpspeicher die volkswirtschaftlichen Kosten und die CO₂-Emissionen senken. In Ihrem eigenen Beitrag, der den Antragsunterlagen in Kapitel E XII beigefügt ist, wird aber darauf verwiesen, dass es ein Ziel sein sollte, die Residuallast möglichst nicht mit Spitzenlastkraftwerken zu decken, weil diese teuer wären, sondern mit Grundlastkraftwerken, und dass ein Speicher natürlich dafür geeignet ist.

Jetzt heißt das aber: Ein Grundlastkraftwerk ist generell ein Kernenergie- und vor allem ein Braunkohlekraftwerk. Wenn Sie diesen Speicher aber als Speicher für Braunkohlestrom einsetzen, dann führt das natürlich durch den Verlust von 20 bis 25 %, den Ihr Pumpspeicher hat, zwangsläufig zu einer entsprechenden Mehrproduktion von Braunkohlestrom. Deswegen steigern Sie die CO₂-Produktion durch den Einsatz des Pumpspeichers.

Sie können das erst dann vermeiden, wenn wir keine fossilen Kraftwerke mehr im Netz haben. Denn wir haben noch immer einen Einspeisevorrang für die erneuerbaren Energien. Das heißt, wenn heute eine Abregelung vermieden wird, dann ist das primär erst einmal nicht die Abregelung von erneuerbaren Energien, sondern die Abregelung von konventionell erzeugtem Strom und von konventionellen Kraftwerken. Die Abregelung der regenerativen Energien erfolgt meist dann, wenn Netzausbauprobleme vorhanden sind und aus Netzkapazitätsgründen z. B. Windkraftwerke zurückgeregelt werden müssen. Aber per definitionem und resultierend aus dem Einspeisevorrang regeln Sie konventionelle Energie ab oder eben nicht, und führen sie dann mit dem Speicher weiter. Das ist kontraproduktiv; denn eigentlich ist die Energiewende dazu gedacht, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und nicht den Großkraftwerken in diesen Zeiten, in denen Flexibilität gefordert wird, irgendwie das Überleben zu ermöglichen.

Dann haben Sie über die Systemdienstleistungen gesprochen. Es ist im Addendum, auch in den Antragsunterlagen – Teil E XII, glaube ich, oder E XIII – vom IWES dargestellt, dass wir ein Regelleistungsbedarf-Peak im Jahr 2020 haben werden und dass wir danach eigentlich einen wieder sinkenden Regelleistungsbedarf haben werden, der auch damit zusammenhängt, dass die Prognosequalitäten besser werden und die Abweichungen zwischen Prognose und Ist daher sinken.

Gleichzeitig haben wir aber den Fall, dass Windenergieanlagen inzwischen als Regelleistungsanbieter in der Größenordnung von ungefähr 4 000 MW zugelassen werden. Das heißt, aus dem Verlauf der Regelleistungsbedarfe heraus ist eigentlich keine Notwendigkeit zu sehen, zusätzlichen Pumpspeicher zu bauen, schon gar nicht 2030 oder 2032, wenn der Pumpspeicher Atdorf, wenn er denn genehmigt wird, ans Netz kommen könnte. Dann liegt der Peak schon längst hinter uns.

Sie haben auf das Thema Blindleistung hingewiesen. Bei der Blindleistung hat die dena aber selbst schon gesagt: Blindleistung muss, um zusätzliche Netzbelastung zu verhindern, dezentral dargestellt werden. Wenn wir 42 % der deutschen Pumpspeicher hier unten im Kreis Waldshut haben, dann ist das wirklich nicht dezentral. Das ist genau das Gegenteil dessen, was Sie eigentlich an anderer Stelle selbst fordern. Insoweit ist der Pumpspeicher Atdorf für die Bereitstellung von Blindleistung eigentlich überhaupt nicht geeignet –zumal wir ja durch die Vorgaben bei der Photovoltaik, bei den Wechselrichtern, inzwischen auch eine Tendenz dazu haben – zwar dezentral, aber großflächig –, dass dort, z. B. bei den Photovoltaikanlagen, auch Blindleistung bereitgestellt werden kann.

Sie haben darauf hingewiesen, dass ein Pumpspeicher sehr gut für den Netzwiederaufbau nach einem Blackout eingesetzt werden kann. Das ist sicher richtig. Aber das ist ja noch kein Grund, einen zusätzlichen Pumpspeicher zu bauen. Wir haben ja genug von denen. Also warum brauchen wir jetzt ausgerechnet für den Netzausbau noch einen zusätzlichen Speicher? Das ist sicher kein Beweggrund, um den Pumpspeicher Atdorf hier noch weiter zu begründen.

Dann möchte ich noch kurz auf das IWES zurückkommen, wobei ich eigentlich vor allem noch auf einen Punkt hinweisen möchte. Sie haben darauf hingewiesen, dass Power-to-Gas ungefähr ab 2035, 2040 wirtschaftlich sei. 2035, das ist kurz nachdem der Pumpspeicher Atdorf am Netz sein könnte. Dann ist Power-to-Gas eigentlich schon in einem wirtschaftlichen Bereich. Das ist aber auch genau der Zeitpunkt, zu dem wir uns wahrscheinlich in einem Szenario befinden, in dem wir Langzeitspeicher brauchen. Für einen Langzeitspeicher ist der Pumpspeicher Atdorf nun wirklich nicht geeignet. In acht Stunden ist er leer gelaufen. Das war es dann. Mehr als einen Pumpspeicher Atdorf können wir in Deutschland sowieso nicht mehr bauen. Da sind sich alle einig. Darauf hat ja auch die Schluwe immer hingewiesen: Die Gegend hier hat ein Alleinstellungsmerkmal. Also wenn, dann nur noch hier.

Insofern ist völlig klar: Die Langzeitspeicherung – wie ich auch schon vorhin gesagt habe, gemäß dem, was Professor Sterner sagt – wird sich nicht mit Pumpspeichern auseinandersetzen, sondern mit anderen Technologien, vor allem mit der chemischen Speicherung. Die meisten der Verbraucher – wenn wir jetzt z. B. an Elektrolyse oder Ähnliches denken – sind dann auch in der Lage, die Netzdienstleistungen zu erbringen, die Sie mit dem Pumpspeicher Atdorf erbringen wollen.

Daher ist eigentlich auch eher zu sehen, dass Sie sich dann, wenn Sie mit diesem Pumpspeicher Atdorf je ans Netz gehen würden, in einer Situation befinden, in der Sie sich mit einem Haufen anderer Dienstleister im Netz tummeln und mit denen auf einem Markt bestehen müssen; denn Speicherei ist von einem ehemaligen Monopolmarkt inzwischen zu einem Wettbewerbsmarkt geworden. Da bin ich relativ sicher.

Ich denke, das war es jetzt vielleicht auch für das erste Mal. Vielleicht kommen wir in der Diskussion noch auf den einen oder anderen Punkt zu sprechen.

Danke schön.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herzlichen Dank, Herr Pritzel. – Ich habe mir jetzt als erste Frage notiert: Gibt es 2035 überhaupt noch einen Bedarf für Kurzzeitspeicher, insbesondere auch, wenn zu diesem Zeitpunkt die ersten Langzeitspeicher in Betrieb gehen sollten?

Herr Dr. Rohrig (IWES):

Dazu kann ich gleich antworten. Ich hatte in meinem Vortrag ja festgestellt, dass es zwei verschiedene Anwendungen gibt: Einmal benötigen wir Kurzzeitspeicher. Power-to-Gas wird für die chemischen Stoffe, die wir im Industriesektor und im Verkehrssektor benötigen, 2035 eine Wirtschaftlichkeit erreichen, aber nicht im Stromsektor. Das haben wir ausgeschlossen. Und dazu, wann Power-to-Gas im Stromsektor als Langzeitspeicher benötigt wird, habe ich gesagt: In der Endphase der erneuerbaren Energien, wenn wir von 80 auf 90 bzw. von 90 auf 100 % gehen wollen, werden wir Power-to-Gas im Stromsektor eventuell benötigen, aber nicht als Speicher im Stromsektor, sondern als Konversions- und Energieverfahrenstechnologie, um Hochtemperatur-Industriewärme und um den Verkehrssektor mit abzudecken. Das darf man nicht miteinander vermischen.

PV, andere Netzebene: Für Schwankungen spielt es keine Rolle, in welcher Netzebene die Schwankung dort eingespeist wird. Wenn es Überschüsse an PV in einer Region gibt, dann wird diese Schwankung, wird dieser Überschuss auch bis in die Höchstspannungsebene forttransportiert. Es gibt schon Rückspeisungen von PV aus dem Süden in Richtung Mitteldeutschland. Das kann man schon feststellen. Kein Wunder: Bei den 40 GW, die dort installiert sind, haben sonnenreiche Tage Auswirkungen bis in die Höchstspannungsebene. Die Netzebene spielt deshalb für diese Betrachtung überhaupt keine Rolle.

Zum Regelleistungsbedarf bin ich gerade ein bisschen überfragt, ob da der prozentuale oder der absolute Regelleistungsbedarf genannt worden ist. Da habe ich jetzt keinen genauen Zugriff. Aber der Prognosefehler bezieht sich immer nur auf den Prozentwert, auf die installierte Leistung. Wenn ich bei einem Prognosefehler mit einem gleichen Prozentwert voranschreite und wir sehen ein Optimum um 1 % Prognosefehler der installierten Leistung – mehr

ist auch laut Aussagen der meteorologischen Institute nicht drin –, dann ist ein Zuwachs an installierter Leistung und ein Zuwachs an fluktuierender erneuerbarer Energie immer mit einem höheren Anteil an Ausgleichsenergie – ich will das jetzt einmal Ausgleichsenergie nennen – verbunden.

Die letzte Frage hatte ich schon beantwortet: 2035 könnte Power-to-Gas wirtschaftlich sein, aber eben nur für die Nutzung von Gas in der Industrie und Gas für Plug-in-Hybride.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Zum einen: Was die Wirtschaftlichkeit anbelangt, unterscheidet sich Ihre Aussage einfach von der von Professor Sterner, der das durchaus anders sieht und bei der mittel- und langfristigen Speicherung Power-to-Gas relativ schnell – ab einer Speicherdauer von einem Monat – als deutlich günstiger ansieht als Pumpspeicher. Aber da steht halt Aussage gegen Aussage. Das ist nun einmal so.

Das Zweite – weil Sie nach dieser Regelenergie gefragt haben –: Das sind absolute Zahlen, die in der Studie auf Seite 41 im Teil E im Addendum zu finden sind. Da sind die Grafiken enthalten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Dann habe ich mir noch notiert: Steht der Speicher an dieser Stelle hier in Süddeutschland im Hotzenwald richtig?

Herr Seidl (dena):

Wir hatten uns in unserem Gutachten die Netzanbindung des Pumpspeicherwerks Atdorf angesehen und hatten auch analysiert, inwieweit das Pumpspeicherwerk Atdorf, wenn es dann realisiert ist, für Redispatch-Maßnahmen eingesetzt werden kann. Da hat sich gezeigt, dass dadurch, dass dieser Netzknoten Kühmoos sehr leistungsfähig ist, diese zusätzliche Erzeugungsleistung, die dann zur Verfügung steht, sehr gut für Redispatch-Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Ich habe mir noch eine Grafik von der Bundesnetzagentur herausgesucht, die ich einmal an die Wand werfen will.

(Anlage F – Folie „KWSAL_2016_11_10“: Standorte mit erfolgtem und erwartetem Zu- und Rückbau von Kraftwerksblöcken)

Hier sind die Kraftwerksabkündigungen, die es derzeit gibt, dargestellt. Es sind die Kernkraftwerke mit ihren Stilllegungszeiträumen dargestellt und weitere Kraftwerke, die aus wirtschaftlichen Gründen vom Netz gehen sollen. Es ist auch dargestellt – das ist mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet –, welche der Kraftwerke durch die ÜNB als systemrelevant bewertet wurden und dadurch sozusagen die Anweisung erhalten, dass sie nicht vom Netz gehen dürfen, weil man sie dringend benötigt. Wenn man sich diese Karte anschaut, dann

sieht man sehr deutlich, dass sich diese systemrelevanten Kraftwerke nur im Süden von Deutschland, südlich des Netzenspasses, befinden. Das unterstreicht noch einmal, dass wir hier im Süden von Deutschland Erzeugungsleistungen, auch gesicherte Erzeugungsleistungen benötigen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Seidl, zu diesem Thema gehört vielleicht auch noch die Frage: Blindleistung dezentral? Es kam das Argument, dass Blindleistung eigentlich nur dezentral und nicht zentral zur Verfügung gestellt werden kann. So habe ich Sie verstanden, Herr Pritzel.

Herr Seidl (dena):

Im bisherigen Energiesystem ist es so, dass die Blindleistung insbesondere auch von konventionellen Kraftwerken bereitgestellt wird und dann auch dem Übertragungsnetz für niedere Netzebenen zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus gibt es natürlich durch die Netzanschlussregeln auch Anforderungen an dezentrale technische Einheiten hinsichtlich ihres Blindleistungsverhaltens. Es gibt auch erste Pilotversuche, hier das Potenzial beispielsweise durch Windenergieanlagen im 50-Hz-Netz dezentral anzusteuern und dann auch für überlagerte Netzebenen verfügbar zu machen. Allerdings hat das Ganze seine Grenzen immer dadurch, dass man über die Transformatoren hinweg Blindleistung nur zu einem geringen Anteil übertragen kann.

Herr RA Heinz:

Das Thema ist jetzt Blindleistung. Ich bin Jurist. Aber ich versuche es einmal so, wie ich es verstanden habe – Sie können mich bitte gern korrigieren –, so, wie ich versucht habe, es in meinen Jahren der Beschäftigung mit der Energieversorgung – aber eben als Jurist – zu verstehen.

Blindleistung an sich – ich glaube, die meisten im Raum wissen gar nicht, was das Problem dabei oder was Blindleistung ist – ist so, wie ich das verstehe, doch Leistung, die nicht verbraucht wird, sondern die z. B. in der Großindustrie genutzt wird, damit irgendwie magnetische Felder entstehen, damit eine Spule aufgeladen wird. Sie wird aus dem Netz gezogen, existiert dann als magnetisches Feld – wie auch immer –, und irgendwann, wenn die Maschine oder die Spule abgestellt wird, geht es wieder zurück. Das ist also eine Leistung, die über das Stromnetz erbracht werden muss, aber nicht oder nur zum Teil verbraucht wird. So habe ich das verstanden. Ist das erst einmal technisch richtig?

Herr Seidl (dena):

Es ist richtig, was Sie gesagt haben, dass im Zusammenhang mit elektrischen Motoren bzw. überall, wo Magneten zum Einsatz kommen, diese einen Einfluss auf die Blindleistung haben. Für das Stromübertragungsnetz spielt die Blindleistung dort eine Rolle, wo ich es mit langen Übertragungstrecken zu tun habe oder wo ich dann beispielsweise auch einen stei-

genden Anteil von Verkabelung habe. Dort muss ich in regelmäßigen Abständen Blindleistung wieder kompensieren, um die Übertragungsfähigkeit des Stromnetzes aufrechtzuerhalten, weil die Blindleistung sonst sozusagen einen Teil dieser Übertragungsleistungen klaut.

Herr RA Heinz:

Genau. So habe ich das auch verstanden: Das Problem ist, dass Übertragungsleistung durch Blindleistung faktisch blockiert wird, weggenommen wird. Genau deshalb habe ich auch überall, wo ich geschaut habe, gesehen: Bei der Blindleistung ist das Problem, dass Übertragungskapazitäten blockiert werden und man deswegen versuchen will, diese dezentral einzuspeisen, um nicht für viel Geld noch weitere Übertragungskapazitäten aufbauen zu müssen, um auch diese Blindleistung erbringen zu können. So habe ich das verstanden: dass das Problem nicht die Blindleistung an sich ist, sondern das Problem ist, dass die eh schon knappen Netzkapazitäten dadurch weiter belastet werden. Kann man das so ungefähr – wie gesagt: als Laie – sehen?

Herr Seidl (dena):

Genau. Es ist so, dass es auf allen Netzebenen erforderlich ist, sich um diesen Blindleistungshaushalt zu kümmern. Auch in den Verteilnetzen kommt es natürlich zu entsprechenden Netzengpässen, wenn ich dort eine sehr hohe Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien habe. Auf diese zu reagieren, ist natürlich auch Aufgabe dieser Erzeugungsanlagen selbst. Deswegen ist es auch wichtig, dass dann diese dezentralen Energieanlagen in den Verteilnetzen Effekte, die sie verursachen – bezogen auf den Spannungshaushalt –, durch eine entsprechende Blindleistungsbereitstellung wieder korrigieren.

Herr RA Heinz:

So habe ich das mit den mir gegebenen Möglichkeiten auch verstanden. Deswegen habe ich auch nachvollziehen können, dass ich überall, wo ich recherchiert und gesucht habe, den Hinweis gefunden habe: Wenn ich das Blindleistungsproblem lösen will, dann kommt es eben darauf an, dass dieses Blindleistungsproblem regional, dezentral gelöst wird, damit die entsprechenden Übertragungseinschränkungen oder -blockaden dann eben vermieden werden.

Wenn Herr Pritzel jetzt zu Recht ausführt, dass schon 25 % der Pumpspeicher deutschlandweit hier vor Ort vorhanden sind, dann stellt sich doch die Frage, inwieweit es – – Natürlich gibt es nur ein 380-kV-System oder – ich weiß es nicht – wahrscheinlich zwei Systeme, die zu Ihrem Einspeisungspunkt führen. Aber jedenfalls ist man hier in einem ganz südwestlichen Bereich der Bundesrepublik. Hier gibt es schon eine extreme Konzentration von Pumpspeicherwerken. Damit sind Blindleistungsmöglichkeiten vorhanden. Deswegen stellt sich doch die Frage: Ist da auch nur ansatzweise erkennbar, dass hier für das Blindleistungsproblem durch ein zusätzliches Pumpspeicherwerk noch etwas erbracht werden kann, was dazu

führt, dass diese bundesweit bestehende Netzblockadeproblematik gelöst werden kann? Das ist doch die Frage.

Mein rechtlicher Punkt an dieser Stelle ist: Man kann ja wunderschön allgemein – so, wie Sie das gemacht haben – über die Vorteile von Pumpspeichern reden. Aber der Punkt ist ja: Wir haben hier ein ganz konkretes Vorhaben, und es geht nur allein darum, ob dieses eine Vorhaben auch das erbringen kann – und es auch rechtlich abgesichert erbringen kann –, was Sie als Vorteile in den Raum werfen. Da ist die Blindleistung ein Punkt, der immer wieder vorgetragen wird, bei dem wir uns die Frage stellen: Macht es überhaupt noch Sinn, wenn das doch dezentral einzuspeisen ist und dezentral zu lösen ist, hier eine noch viel höhere Konzentration zu schaffen, die über einen Netzübertragungspunkt funktionieren muss? Bringt das überhaupt noch irgendetwas? Das ist die Frage, die letztlich natürlich Sie als Planfeststellungsbehörde zu bewerten haben. Allein auf der Basis, dass die Pumpspeicherwerke theoretisch für Blindleistung toll sind – – Das bringt nicht weiter.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Ich erlaube mir, einfach noch einmal aus den Antragsunterlagen zu zitieren. Dort steht auf Seite 59 des Beitrags von der dena:

„Der Transport von Blindleistung belastet die Stromleitungen zusätzlich, reduziert die noch verfügbare Leitungskapazität und hat einen Spannungsabfall zur Folge. Es ist daher sinnvoll, Blindleistung regional verteilt bzw. nahe den Blindleistungsverbrauchern bereitzustellen, anstatt Blindleistung zentral zu erzeugen und anschließend zu verteilen. Insbesondere bedeutet das auch, dass der lokale Blindleistungsausfall z. B. bei einem Kraftwerksausfall oder einer Kraftwerksrevision nur bedingt an einem anderen Netzknoten ausgeglichen werden kann.“

Ich denke, diese Sätze sagen genug.

Ich würde eigentlich beantragen, dass Sie diesen Punkt schlicht und einfach fallen lassen.

Herr Rieckmann (Schluchseewerk AG):

Zur Blindleistung möchte ich noch Folgendes ergänzen. Es gibt im Prinzip zwei Stabilitätskriterien in dem Netz: Das eine ist die Frequenz, das andere ist die Spannung. Die Frequenz ergibt sich aus der Wirkleistung im Netz. Die Spannung ergibt sich aus der Blindleistung. Die Frequenz ist im ganzen europäischen Verbundnetz überall gleich. Die Spannung jedoch ist örtlich sehr unterschiedlich. Darum muss man örtlich eben Blindleistung erzeugen. Mit „örtlich“ und „regional“ ist aber nicht gemeint, dass man auf der 380-kV-Ebene die Blindleistung

unbedingt im Landkreis Waldshut braucht. Regional oder dezentral kommt bei dieser Spannungsebene auch im Karlsruher Raum noch Blindleistung an.

Blindleistung belastet sicherlich das Netz. Aber sie ist eben zur Spannungshaltung notwendig. Wir haben ja vorhin auf der Karte gesehen: In den Ballungsräumen – Stuttgart, Karlsruhe – gehen viele thermische Kraftwerke außer Betrieb. Dann bringt es sehr wohl etwas, wenn man hier in unserer Ecke regional Blindleistung erzeugt. Das kann man dann sehr gut auch bis in diese Zentren transferieren.

(Anlage F – Folie „KWSAL_2016_11_10“: Standorte mit erfolgtem und erwartetem Zu- und Rückbau von Kraftwerksblöcken)

Herr RA Heinz:

Das mag alles sein. Sie sagen nur nicht, ob man noch mehr braucht, als Sie haben. Sie haben hier unten schon 25 % der deutschlandweiten Pumpspeicherkapazität. Das ist ja die Frage: Bringt es überhaupt noch irgendwie einen zusätzlichen Aspekt, einen zusätzlichen Vorteil hinsichtlich der Blindleistungsproblematik? Das ist das, was wir schwer bezweifeln.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Es kommt ja noch dazu, wie ich vorhin erwähnt habe, dass auch im Bereich der Photovoltaik Blindleistung bereitgestellt werden kann. Es ist ja auch deutlich geworden, dass Süddeutschland aufgrund der klimatischen Gegebenheiten und vielleicht auch aufgrund besonders tougher Häuslebauer, die wir in dieser Ecke haben, eigentlich ein Schwerpunkt der Photovoltaik ist. Auf jeden Fall erschließt sich mir überhaupt nicht, warum wir hier in ein Defizit hineinflaufen sollten, das Sie mit einem Pumpspeicher decken müssen, zumal es ja in der Zukunft auch noch andere Kraftwerksmöglichkeiten geben wird, die so etwas darstellen könnten.

Herr Seidl (dena):

Generell ist es so, wie es auch Herr Rohrig vorhin gezeigt hat, dass in der Zukunft mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland, aber auch in Gesamteuropa, der für die Erreichung der Ziele erforderliche Ausgleichsbedarf in Gesamteuropa und der Transportbedarf für Strom immens steigen wird. Ein wesentlicher Grund für den Anstieg des Blindleistungsbedarfs sind u. a. steigende Transportentfernungen für Strom in einem Wechselspannungsnetz. Das ist sozusagen der Grund, weshalb wir in Zukunft auch mehr Blindleistungsbedarf haben werden.

Ich hatte schon verschiedentlich auf diesen steigenden Redispatch-Bedarf verwiesen, den wir heute in Deutschland sehen. Bei diesem Redispatch-Bedarf wird immer recht schnell von Netzengpässen gesprochen. Tatsächlich sind aber die Hälfte der Redispatch-Fälle auf Spannungshaltungsprobleme zurückzuführen. Ein wichtiges Mittel, um auf diese Spannungshaltung einzuwirken, ist u. a. ein entsprechendes Blindleistungsmanagement.

Lassen Sie mich noch einmal auf das eingehen, was Herr Pritzel gerade gesagt hat. Sie hatten dargelegt, dass es sehr viele Photovoltaikanlagen gibt. Natürlich ist es wichtig, dass diese Photovoltaikanlagen in der Zukunft vielleicht noch stärker als in der Vergangenheit auch zu dem Blindleistungsmanagement im Verteilnetz beitragen. Aber wie ich schon vorhin dargelegt hatte: Eine Bereitstellung von Blindleistungen auch für andere Netzebenen ist etwas, was gerade pilotiert wird und zu erreichen versucht wird. Aber dem Ganzen sind einfach dadurch physikalische Grenzen gesetzt, dass sich Blindleistung zum einen nicht beliebig weit transportieren lässt und sich zum anderen auch nicht beliebig gut über die Netzebenen hinweg bereitstellen lässt – im Gegensatz zu der Wirkleistung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt gab es noch zwei Fragen aus dem Raum. – Herr Biendl. Gehen Sie bitte ans Mikrofon.

Herr Biendl (Einwender):

Mein Name ist Bernhard Biendl. Ich bin Privateinwender. – Ich stelle jetzt Fragen als Laie, weil ich weder rechtlich noch technisch ausgebildet bin. Ich beziehe mich allerdings auf Gegebenheiten hier in der Region. Wenn wir einmal die Landkarte anschauen, sehen wir: Da ist irgendwo dort unten die Schweiz. Nebenan ist auch Frankreich nicht weit weg. Da stellt sich rechtlich für mich die Frage, inwieweit Verhältnisse in der Schweiz oder in Frankreich hier eine Rolle für das Genehmigungsverfahren spielen. Technisch stellen sich natürlich die gleichen Fragen.

Umgekehrt ist es so, dass die ganze Zeit vom europäischen Verbundnetz gesprochen wird, in das sicher auch die Schweiz eingebunden ist. Es wird immer erwähnt, dass Kühmoos eine wichtige Verteilstation darstelle. Nicht weit weg in der Schweiz befindet sich oder befand sich bis vor Kurzem ein entscheidendes Steuerungselement der Schweiz für diesen Stromtransport und die Regelungen zwischen Ländern.

Jetzt zur Frage: Ist Ihnen bekannt, dass in Linth-Limmern vor ungefähr einem Jahr das große Pumpspeicherwerk in Betrieb gegangen ist, das der Axpo im ersten Jahr der Inbetriebnahme einen Verlust von ungefähr 530 Millionen Schweizer Franken beschert hat? Es ist auch bekannt, dass sich in der Schweiz zwei oder drei sehr große Pumpspeicherwerke schon in einem ganz anderen Verfahrensstadium befinden als hier Atdorf. Diese zwei oder drei Pumpspeicher sind nämlich praktisch schon genehmigt. Nur die Umsetzung durch die Energiewirtschaft wird im Moment nicht vollzogen, weil offensichtlich daran gezweifelt wird, dass sie sich technisch oder wirtschaftlich rentieren.

Deswegen stellt sich die Frage, ob wir bei dieser ganzen Betrachtungsweise die Schweiz vollkommen außer Acht lassen oder, wie in anderen Bereichen auch, europäisch denken und uns die Frage stellen: Greifen wir nicht auf die Schweizer Möglichkeiten zurück, soweit das überhaupt nötig ist? Denn wenn wir rein vom Berg- und Höhenunterschied ausgehen, sind die Schweizer Berge in noch viel größerem Maß geeignet, dass dort Pumpspeicherwerke

gebaut werden, als unsere Schwarzwaldecke, zumal in der Schweiz schon sehr viele Speicher existieren. Soweit mir bekannt ist, war es auch so, dass teilweise nur ein Speicher dazugebaut werden musste, weil unten oder oben schon ein Speicher vorhanden war, während wir hier in dieser Region gleich zwei „wunderschöne“, zerstörerische Becken bekommen sollen.

Daher stellt sich einfach die Frage: Denkt man hier international? Denkt man hier über die Grenze hinweg? Ist das nicht Grund genug, auf vorhandene Kapazitäten im europäischen Bereich zurückzugreifen?

Das wäre meine Frage. Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wollen Sie gerade Ihre Frage anschließen?

Herr Blettgen (Einwender):

Mein Name ist Dieter Blettgen, Ich komme aus Bad Säckingen. Ich bin auch Privateinwender und Laie. – Ich möchte mich dem Vorredner insofern anschließen, als ich die Frage an Herrn Seidl stelle, ob er analysiert hat, warum die Bayerische Landesregierung das geplante Pumpspeicherwerk Jochberg gestoppt hat. Aus der Presse war zu entnehmen: Umweltgründe, Wirtschaftlichkeit, und falls kurzfristig Speicher benötigt werden, sollte man die nicht ausgelasteten Speicher Österreichs benutzen. Dasselbe gilt ja parallel für Baden-Württemberg. Mein Vorredner hat es gesagt: Auch die Schweiz hat Pumpspeicherwerke, die nicht ausgelastet sind.

So weit die Frage an Herrn Seidl.

Herr Seidl (dena):

Die Frage kann ich direkt beantworten: Nein, wir haben das nicht analysiert.

(Zuruf von Herrn Blettgen [Einwender])

Herr Dr. Spreng (EnBW):

Zur internationalen Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber ist Folgendes zu sagen: Die Übertragungsnetzbetreiber koordinieren sich untereinander. Das ist völlig klar. Aber zunächst einmal ist jeder für seinen Blindleistungshaushalt und auch für seinen Regelleistungshaushalt selbst verantwortlich. Es gibt zwar Kooperationen, aber grundsätzlich ist jeder selbst verantwortlich. Man vermeidet eben gerade Blindleistungstransporte über Grenzen hinweg. Es soll jede Regelzone für sich den Blindleistungshaushalt glattstellen.

(Zuruf)

Herr Biendl (Einwender):

Ganz kurz. Erstens interessiert mich nicht, was die einzelnen Firmen machen. Vielmehr interessiert mich, was aus deutscher politischer und allgemein interessierender Sicht hier wichtig ist. Denn es geht um die energiewirtschaftliche Bedeutung und nicht um Entscheidungen einzelner Firmen.

Zweitens ging es mir nicht nur um den Blindstrom, sondern um die gesamte energiewirtschaftliche Bedeutung.

Frau Schöneich (Einwenderin):

Ursula Schöneich. Ich habe auch Privateinwendungen gemacht und bin auch Laie. – Ich habe eine Frage an Herrn Seidl, und zwar: Die nicht unbegrenzte Transportfähigkeit bei Photovoltaik müsste Sie doch genauso betreffen, wenn in Karlsruhe das Ende erreicht ist. Ich habe immer noch nicht kapiert, warum 25 % der Pumpspeicherbecken in Deutschland nicht ausreichen, um den Transport bis Karlsruhe zu bewerkstelligen, und warum es jetzt noch eines weiteren Pumpspeicherbeckens bedarf. Ich habe das immer noch nicht kapiert, und es ist für mich immer noch nicht logisch.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Um die Frage noch einmal zuzuspitzen: Reicht die Kapazität an Pumpspeicherwerken hier im Raum, im Hotzenwald, aus, um in der Regelzone ausreichend Blindleistung zur Verfügung zu stellen, oder bedarf es wirklich noch eines weiteren Pumpspeicherwerks, um dies machen zu können?

Herr Seidl (dena):

Vielleicht beantworte ich erst noch die Frage des Vorredners. Wir hatten in diesem Gutachten die verschiedenen Beiträge durch das Pumpspeicherwerk Atdorf untersucht, u. a. auch in Modellsimulationen. In diese Modellrechnungen wird auch der europäische Strombinnenmarkt einbezogen, auch die Verfügbarkeit von – –

(Frau Schöneich [Einwenderin]: Jetzt wird es wieder europäisch, und vorhin war es noch regional! Ich kapiere das nicht!)

– Vielleicht noch einmal zur Erläuterung: Ich hatte in meinem Vortrag dargestellt, dass ein solches Pumpspeicherwerk viele verschiedene Eigenschaften und Beiträge für ein Stromversorgungssystem hat. Wir haben jetzt eben sehr intensiv über das Thema Blindleistung gesprochen. Das ist sozusagen ein Teil der Bereitstellung von Systemdienstleistung, aber eben auch nur eine Funktion, die ein solches Pumpspeicherwerk neben vielen anderen Funktionen hat.

Ihr Vorredner hatte sich meines Erachtens insgesamt auf den Beitrag des Pumpspeicherwerks bezogen und auch die Frage gestellt, inwieweit man jetzt nicht einfach auf die Pumpspeicherwerke in der Schweiz zugreifen kann. Die verschiedensten Studien zeigen, dass für ein europäisches Stromnetz zukünftig ein entsprechender Speicherbedarf besteht und dass zusätzliche Speicher auch einen entsprechenden Vorteil erbringen, beispielsweise für die Integration erneuerbarer Energien in der Größenordnung von 1 TWh erneuerbarer Energien, die dann nicht abgeregelt werden müssen.

Das ist dann eben auch dieser Mehrwert, den das Pumpspeicherwerk Atdorf erbringt, den es dann in Deutschland erbringt

(Zuruf)

und damit – was ein weiteres Argument für den Standort Deutschland wäre – für die entsprechende Wertschöpfung hier in Deutschland sorgt.

Die zweite Frage war, inwieweit 25 % der Pumpspeicherleistung in Deutschland hier am Standort ausreichend sind. Was wir in dem Gutachten nicht untersucht haben, ist speziell die Blindleistungssituation hier in Baden-Württemberg. Darauf kann ich jetzt hier nicht antworten.

Herr RA Dr. Neusüß:

Ich will die Frage in den Raum werfen, ob die Systemdienstleistungen nicht letztlich Punkte sind, die das Kraftwerk letztlich so mit sich bringt – es ist ganz nett, wenn sie dabei sind; „nice to have“, wie Sie ganz am Anfang gesagt hatten, Herr Gantzer –, die auch genauso gut von jedem anderen Kraftwerkstyp bereitgestellt werden können, oder ob gerade ein Pumpspeicherwerk dafür erforderlich sein soll, in welcher Weise auch immer.

Wenn ich Ihre Studie richtig lese, sagen Sie zur Blindleistung, dass im Normalfall ausreichend Kraftwerke zur Verfügung stehen; nur dann, wenn es Engpasssituationen wie Kraftwerksausfälle oder Revisionen gibt, wäre jedoch ein zusätzliches Kraftwerk mit der Fähigkeit zur Blindleistungsregelung wünschenswert, um Netzbelastungen und Verluste zu minimieren und somit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Es ist also wahrscheinlich wünschenswert, von der Blindleistung so viel wie möglich zu haben, aber brauchen tut man es nicht. Wahrscheinlich bekommt man mit jedem Ausbau von erneuerbaren Energien neue Blindleistungen hinzu. Da haben Sie an keiner Stelle gesagt, dass man dafür gerade das PSW braucht.

Der nächste Punkt: Redispatch. Sie hatten gerade noch einmal gesagt, Herr Seidl, dass dies vor Ort gebraucht wird. Das ist eigentlich der einzige Punkt mit regionalem Bezug, der es in irgendeiner Weise rechtfertigen könnte. Nur da sagen Sie gleichzeitig immer, das brauche man wegen der Netzengpässe. Sie haben gerade in der Grafik dargestellt, systemrelevante Kraftwerke würden wegen der Netzengpässe gebraucht. Nun wissen wir alle, der Ausbau stockt; das haben Sie auch gesagt. Aber das Pumpspeicherwerk soll ja – wenn überhaupt – frühestens 2030 den Betrieb aufnehmen. Es soll dann 20, 30, 40 Jahre laufen. Haben Sie für Ihre ganzen Gutachten zugrunde gelegt, dass diese Netzengpässe in all den Jahren weiterhin bestehen, dass man das immer noch als Redispatch braucht? Wenn Sie das zugrunde gelegt haben, verstehe ich nicht, wie der Windstrom aus Norddeutschland hier gespeichert werden soll. Dazu braucht man auch genau dieses Netz. Bei Redispatch besteht im Moment ein großer Bedarf; das haben Sie gezeigt. Aber dazu braucht man Netze. Diese werden derzeit gebaut. Dafür wird woanders enteignet. Dazu braucht man nicht noch ein Pumpspeicherwerk hier in der Region. Was ist aus Ihrer Sicht sinnvoller, die Netze auszubauen oder ein Pumpspeicherwerk zu bauen?

Übrig bleibt, denke ich, als einziger Punkt, dass man die Speichertechnologie braucht. Das war Ihre Eingangsaussage. Die Speicher braucht man auch überregional. Unabhängig davon, dass man aus meiner Laiensicht – ich bin Rechtsanwalt – dafür offenbar auch diese Netze braucht, habe ich immer noch nicht ganz verstanden, warum das nicht auch über andere Technologien sichergestellt werden kann. Einerseits sagen Sie, für die Langzeitspeicher, Power-to-Gas, sei es gar nicht erforderlich, im europäischen Verbund brauche man das gar nicht mehr. Da habe ich bislang nicht herausgehört bzw. nicht verstanden, warum erstens dann Kurzzeitspeicher trotzdem noch gebraucht werden und zweitens nicht Power-to-Gas jedenfalls für diese Kurzzeitspeicherung möglich sein soll oder eine Speicherung in Batterien. Die Bundesnetzagentur geht in ihrem genehmigten Szenariorahmen vom

Juni 2016 selbst davon aus, dass bereits 2030 PV-Batterien bis zu 6 GW zur Verfügung stehen. Sie sagen immer, man brauche alle Maßnahmen. Aber reicht beispielsweise auch ein Mehr an weiterer Förderung von PV-Batterien etc. aus? Wenn 6 GW möglich sind, könnte man vielleicht auch Maßnahmen ergreifen, damit es 8 GW werden. Warum braucht man gerade ein Pumpspeicherwerk und kann das nicht auch entsprechend über andere Kraftwerke oder Batterien, die sicherlich mit wesentlich weniger Flächenverbrauch einhergehen etc., umsetzen?

Danke schön.

(Herr Stöcklin [BI Atdorf]: Das ist Tagesordnungspunkt heute Nachmittag!)

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Noch einmal zum Punkt Redispatch: Wir haben heute – das hat Herr Seidl in seiner Präsentation gezeigt – enorme Mengen von Verlagerungen, von Abregelungen von Leistung und Hochfahren von Leistung, bedingt durch diese Netzengpässe. Die werden zwischenzeitlich durch den Netzausbau beseitigt. Aber der Ausbau der erneuerbaren Energien geht nach 2035 weiter. Das heißt, zum Netzausbau gibt es noch kein Zielnetz bis 2050. Ich bin mir sicher, dass man den Netzausbau nicht so weit vorantreiben wird und kann, damit sich wirklich alle Redispatch-Maßnahmen bis 2050 erübrigen. Wir werden immer im System abwägen müssen zwischen Akzeptanz des Netzausbaus, Kosten des Netzausbaus und noch einer bestimmten Menge an Redispatch-Leistung, die zur Verfügung stehen muss.

Wir werden immer Systemdienstleistungen benötigen, sonst gerät das Stromsystem ins Schwanken. Heute werden diese Systemdienstleistungen hauptsächlich durch konventionelle Kraftwerke erbracht – Regelleistung, Blindleistung, Ausgleichsmaßnahmen. Diese konventionellen Kraftwerke wollen wir ja bis zu 100 % aus dem System verdrängen. Das hieße, wir bauen dann auf Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen, durch PV-Anlagen usw. Das ist eine Option. Aber allein auf Windenergie und PV für Regelleistung und Blindleistung zu bauen ist eine Option, die relativ wacklig ist. Diese Option gibt es, daran wird gearbeitet, aber ich würde mich nicht darauf verlassen.

Letzter Punkt: Batterien als Alternative. Ich habe in meinem Vortrag gezeigt: Es ist auf jeden Fall die teurere Alternative, PV-Batterien einzusetzen anstatt Pumpspeicher zu betreiben und zu bauen. Da haben die Zahlen ganz klar gezeigt, dass die Wirtschaftlichkeit lange, lange nicht gegeben ist, sodass man nicht einfach sagen kann: Wir wechseln jetzt einfach Pumpspeicherleistung durch Batterieleistung aus.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Es kam ja vorhin in Ihren Ausführungen immer wieder zum Ausdruck, dass Sie von bestimmten Annahmen ausgehen, was sich auf der Seite des Verbrauchers, auf der Seite der Industrie, auf der Seite des Gesetzgebers entwickelt. Ich würde gern mal die Fragestellung umkeh-

ren und dazu die große Kapazität und den ganzen Sachverstand, den der Vorhabenträger aufgefahren hat, nutzen.

Was müsste denn passieren, wenn das Werk Atdorf nicht käme? Was müsste passieren, damit wir keinen Blackout bekommen und das System nicht zusammenbricht? Sehen Sie da mit Ihrer geballten Sachkompetenz Möglichkeiten? Worin bestehen die?

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Das ist natürlich ein Einzelfall. Atdorf wird nicht die Transformation des Energiesystems letztlich entscheiden. So kann man das auch nicht formulieren. Atdorf oder ein weiteres Pumpspeicherwerk oder weitere Pumpspeicherleistung spielt eine Rolle, und zwar eine nicht geringe Rolle, für sozusagen den konfliktfreien Fortgang der erneuerbaren Energien, für eine gemäßigte Kostensteigerung und für eine aus wirtschaftlicher Sicht gemäßigte Transformation des Energiesystems. Da spielt Atdorf eine wichtige Rolle. Aber man kann nicht sagen: „Jetzt nehmen wir dieses eine Element heraus, und wir haben keine Alternative dazu.“ Dafür gibt es zu viele Optionen.

Wie gesagt – das hatte ich in meinem Vortrag auch erwähnt –: Diese ganzen Optionen sind zum Großteil noch in erheblichem Maß mit Gesetzesänderungen, Besteuerungen und Technologieentwicklungen verbunden. Diese Optionen sind prognostiziert. Aber das ist lange nicht so sicher wie eine Prognose, ein Pumpspeicherwerk zu bauen und zu realisieren. Da unterscheiden sich diese Optionen doch erheblich.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Ich weiß schon, was Herr Dolde gleich sagen wird: dass es nicht in unserer Entscheidung stehe, mit welchen Technologien, mit welchen Mitteln man dem Bedarf begegnet. Aber ich frage einmal umgekehrt: Wo steht denn geschrieben, dass das Schluchseewerk entscheidet?

Wenn es Alternativen gibt – nach denen hatte ich Sie gefragt, und Sie sagten ganz allgemein, die gebe es, aber sie seien vielfältig, man könne sie hier nicht erschöpfend aufzeigen – , die einer politischen Entscheidung bedürfen, die das Werk Atdorf in dieser Form überflüssig machen, dann möchte ich auch eine politische Entscheidung sehen. Wenn die politische Entscheidung lautet, das Werk Atdorf soll kommen, dann ist das ja auch in der Demokratie zu akzeptieren. Aber dass diese Entscheidung auf Unternehmerebene getroffen werden soll, das leuchtet uns nicht ein.

Sie sagen, konfliktfrei werde es nicht gehen, wenn man das Werk Atdorf nicht hat, oder das Werk Atdorf mindere den Konflikt. Sehen Sie einmal umgekehrt den Konflikt, den das Werk Atdorf erzeugt, den Eingriff in die vielerlei Belange, die wir in den nächsten Tagen erörtern werden, den das Werk bedeutet. Da möchte ich eine grundsätzliche politische Systementscheidung und keine einseitige Unternehmerentscheidung, noch dazu eine, die auf so wackligen Füßen steht. Wir haben es vorhin verschiedentlich gehört: In der Schweiz ist das Kraft-

werk Linth ans Netz gegangen. In Wikipedia steht, keiner weiß, ob das je wirtschaftlich arbeiten wird. Andere Werke gehen, obwohl die Genehmigung vorliegt, gar nicht erst ans Netz. Bayern steigt aus, RWE ist dort ausgestiegen; da wären die Hintergründe interessant. Die Schluchseewerk AG hält an einem Projekt fest. Das ist bei Großvorhaben ganz natürlich; das will man nicht aufgeben, dafür ist viel zu viel investiert. Aber ich frage mich, ob Sie da nicht auf einem toten Pferd sitzen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich weiß, wir sind jetzt in einer sehr lebhaften Diskussion. Diese möchte ich auch nicht abwürgen. Aber ich habe ein bisschen Sorge um unser Essen. Deswegen würde ich gern nach der anstehenden Runde eine Pause machen. Wir kommen sicherlich auch danach wieder in eine rege Diskussion. – Frau Schöneich, bitte.

Frau Schöneich (Einwenderin):

Ich kann mich nur Professor Dr. Sparwasser anschließen. Ich habe die Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und zur kostengünstigsten Lösung zur Kenntnis genommen. Aber ich muss sagen: Als Bürgerin der hiesigen Region kann ich das Argument der Wirtschaftlichkeit überhaupt nicht mehr hören. Wir hören, dass das Krankenhaus in Bad Säckingen aus Wirtschaftlichkeitsgründen eventuell nicht mehr tragbar sei. Sie sagen jetzt, die angesprochene Maßnahme sei die kostengünstigste Variante. Wo bleiben denn bitte Argumente – das kommt noch in den nächsten Tagen – wie die Erhaltung der Natur? Die Natur muss doch auch einen Stellenwert haben. Man kann nicht nur alles an der Wirtschaftlichkeit ausmachen. Da müssten ganz dringend einmal die Perspektiven geändert werden. Die Landschaft ist nicht beliebig aufteilbar. Daher muss man vielleicht auch einmal zu kostspieligeren Lösungen greifen und darf nicht immer nur die kostengünstigste Lösung wählen.

(Beifall)

Herr Seidl (dena):

Mir ist Folgendes sehr, sehr wichtig. Sie haben gerade von Lösungsalternativen gesprochen. Aus meiner Sicht sind das Lösungsbausteine, die wir brauchen, um die energiepolitischen und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Ich hatte in meinem Vortrag deutlich zu machen versucht, wie groß diese Herausforderungen sind. Es wird nicht so sein, dass man jetzt die eine Flexibilitätsoption oder die andere zieht, sondern wir werden alle Flexibilitätsoptionen benötigen, um diese Ziele erfolgreich erreichen zu können.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich fasse mich kurz. Herr Sparwasser weiß, was ich sagen werde. Das weiß er deswegen, weil er die Rechtslage kennt und weil er weiß, dass die Rechtslage anders ist als das, was er vorhin gesagt hat.

Kein Mensch hat behauptet, dass die Lichter ausgehen, wenn das Werk Atdorf nicht gebaut wird. Kein Mensch hat behauptet, die Energiewende sei tot, wenn das Werk Atdorf nicht gebaut wird. Das ist auch nicht der Maßstab.

Wir haben es ausführlich vorgetragen – ständige Rechtsprechung, Bundesverfassungsgericht zu Garzweiler; ich wiederhole das alles nicht –: Es ist nicht erforderlich, dass ein konkretes Projekt unabdingbar notwendig ist, um die Katastrophe zu vermeiden. Es ist erforderlich, dass das Projekt dem gesetzlichen Ziel mit hinreichender Plausibilität dient. Das gesetzliche Ziel steht in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Da gibt es die wesentliche Trias: möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung – den Rest lasse ich einmal weg.

(Zurufe: Umweltverträglich!)

– Auch. Die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit, die Versorgungssicherheit, das sind alles Aspekte. – Den Strauß an Möglichkeiten, den es gibt und der notwendig ist, um dieses Ziel im Hinblick auf 2050 und später zu erreichen, haben die Gutachter hier dargestellt.

Es geht auch nicht um die Frage, ob es nur eine einzig sinnvolle und mögliche Technologie gibt, sondern es geht um die Frage: Ist das eine Technologie, die zu diesen Zielen vernünftigerweise sicher beiträgt? Das ist Gegenstand unserer Diskussion, und das wurde dargelegt. – Punkt 1.

Punkt 2: Wir sind nicht in einer Staatswirtschaft, in der das Land Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland oder sonst jemand sagt: „Ich baue da ein Kraftwerk oder dort ein Pumpspeicherwerk.“ Wir haben eine Energieversorgung, die auf privatwirtschaftlichen Unternehmen beruht, die relativ stark reguliert sind. Aber wir haben keine staatliche Entscheidungskompetenz über die grundlegende Frage, welche Möglichkeiten der Energieversorgung wer wie wahrnimmt. Eine solche Staatswirtschaft haben wir noch nicht, Herr Sparwasser. Das wissen Sie genau. Deswegen ist es irreführend, wenn Sie hier sagen, da müsse der Gesetzgeber oder sonst jemand öffentlich-rechtlich wirksam parlamentarisch entscheiden, wo ein Pumpspeicherwerk gebaut wird. Das ist nicht unsere Rechtsordnung – die kann es vielleicht einmal geben, aber wir haben sie jetzt nicht.

Deswegen kann man nicht sagen: Da es diese Entscheidung nicht gibt, darf es das PSW Atdorf nicht geben. Wir haben eine privatwirtschaftlich strukturierte Energieversorgung, die an die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist. Das Landratsamt hat darüber zu entscheiden, ob die Ziele mit hinreichender Plausibilität erfüllt werden und ob die anderen genannten Gesichtspunkte überwiegen bzw. welche Gesichtspunkte überwiegen, die in § 1 EnWG genannt sind; die anderen werden wir später noch erörtern.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Dazu ganz kurz in drei Punkten.

Zunächst einmal ging es mir nicht darum, die rechtliche Diskussion zu eröffnen. Das machen wir sicherlich nicht mehr vor der Mittagspause. Da sind wir aber verschiedener Meinung, Herr Dolde. Es ging mir zunächst einmal nur darum, auf der Sachverhaltsebene festzustellen, welche Alternativen bestehen, ob sie bestehen, was dafür getan werden muss.

Zweiter Punkt: Auch ich will keine staatliche Vorgabe, was welches Unternehmen zu tun hat. Aber ich will selbstverständlich eine staatliche Vorgabe zu den wesentlichen Systementscheidungen. Die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kernenergie mag man für richtig oder für falsch halten. Aber sie wurde selbstverständlich vom Staat getroffen – wie demokratisch, sei jetzt mal dahingestellt; das ist vielleicht ein Problem von Frau Merkel; jedenfalls wurde diese Entscheidung als Vorgabe getroffen.

Auch ob man Pumpspeicherwerke grundsätzlich im Energiemarkt will oder nicht, ist eine Entscheidung, die natürlich der Staat treffen kann und auch treffen soll und meines Erachtens für diesen Fall auch treffen muss. Wir haben mehrfach gesehen – schon gestern bei der Frage nach den Rechtsgrundlagen –, dass man sich sehr wohl fragen kann, ob dieses Trägerverfahren im UVPG ausreicht, weil spezialgesetzlich zu Pumpspeicherwerken gar nichts vorgesehen ist, obwohl man weiß, dass solch eine Technologie zur Verfügung steht. Mich bestätigt alles, was wir bisher diskutiert haben, in der Annahme, dass es eine Grundsatzentscheidung braucht, ob man diese Technologie will oder nicht.

Wenn ich jetzt noch höre – das war mir in dieser Deutlichkeit gar nicht bewusst –, dass der einzige in Deutschland in Betracht kommende Standort hier ist, weil danach so etwas gar nicht mehr funktioniert

(Zuruf)

– ja gut, das war vorher bislang unwidersprochen vorgetragen –, dann frage ich mich erst recht: Ist das eine Entscheidung der Schluchseewerk AG, ob man das letzte, einzige Kraftwerk dann hier ansiedelt, oder ist das nicht vielmehr zunächst einmal eine politische Entscheidung?

Letzter Punkt – nur ganz kurz, weil wir das noch an anderer Stelle vertiefen werden –: Dass der Anwalt des Vorhabenträgers behauptet, der Vorhabenträger lege dar, dass das alles irgendwie machbar sei, und dann müsse man dem auch entsprechen – so einfach ist es ja nun trotz allem auch auf der rechtlichen Seite nicht. Wir sind thematisch ja bei der Vorhabenrechtfertigung. Da ist vielleicht die erste Hürde noch relativ leicht zu nehmen. „Vernünftigerweise geboten“ kann man immer vertreten. Wir haben aber dann das Thema der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Da müssen Sie schon tief einsteigen, um die entgegenstehenden privaten Interessen zu überwinden. Wir haben dann z. B. vielfältige Probleme im Artenschutz. Da müssen Sie mit Alternativen kommen; dann müssen Sie zeigen, dass Sie keine Alternativen haben. So einfach ist es nicht, dass der Vorhabenträger sagt: „Ich will das Vor-

haben, das passt irgendwie“, und dann kann man das auch bauen. Das ist beim Häusle-bauen so, aber das ist nicht im Planfeststellungsrecht so.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können wir das jetzt einfach einmal stehen lassen, Herr Dolde, und heute Nachmittag diskutieren? Sonst kommen wir wirklich nicht in die Pause.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Zwei Sätze. Ich fasse mich ganz kurz.

Erstens hat das niemand behauptet, was Sie gerade gesagt haben.

Zweitens steht in § 118 des Energiewirtschaftsgesetzes ausdrücklich eine Privilegierungsregelung von Netzentgelt für Pumpspeicherwerke. Der Gesetzgeber des Energiewirtschaftsgesetzes hat Pumpspeicherwerke ausdrücklich gebilligt und privilegiert. Es gibt die gesetzliche Entscheidung zur Zulässigkeit, Nützlichkeit und bevorzugten Behandlung von Pumpspeicherwerken, die Sie vermisst haben.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Im Rahmen der Einspeisung, aber nicht der Zulassung! – Zuruf: In der Einspeisung!)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir werden auch das heute Mittag noch diskutieren. Das betrifft den Punkt „Fachplanerische Zielkonformität“. – Herr Heinz.

Herr RA Heinz:

Meinen Hauptpunkt stelle ich auf die Verhandlungen nach der Mittagspause zurück; das würde jetzt viel zu lang.

Anschließend an das, was Frau Schöneich gesagt hat – Herr Sparwasser hat es auch angesprochen –: Power-to-Gas. Sie haben vorhin einfach nur gesagt, Sie haben das ausgeschlossen. Aber das ist eben kein Argument. Das mag wirtschaftlich teuer sein. Sie haben gesagt, Sie haben das in Ihren Szenarios im Hinblick auf Strom ausgeschlossen. Aber ein Argument ist das nicht. Sie haben nur gesagt: ausgeschlossen – Ende. Das wollte ich an der Stelle noch einmal zu Protokoll geben.

(Herr Stöcklin [BI Atdorf]: Einspeisung!)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ja, dafür bin ich auch, Herr Stöcklin. Dann machen wir das jetzt.

Wir haben jetzt 20 nach eins. Das Essen ist hoffentlich noch nicht verkocht. Wenn wir kurz nach zwei weitermachen könnten, wäre es schön.

(Unterbrechung von 13:21 Uhr bis 14:09 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich darf Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Wir setzen die Verhandlung fort.

Ich habe noch einmal die dringende Bitte, dass Sie, wenn Sie einen Wortbeitrag machen, wirklich ans Mikrofon gehen. Denn ich bin noch einmal darauf aufmerksam gemacht worden, dass man es hinten im Saal sehr schlecht hören kann.

Auf meiner Liste habe ich noch zwei offene Punkte. Das eine ist die Aussage von Herrn Pritzel, dass die CO₂-Reduzierung fraglich sei. Das Zweite betrifft den Netzwiederaufbau. Damit würde ich gern anfangen. Könnten Sie vor dem Hintergrund, dass wir die Bedarfsfrage immer auf die Regelzone bezogen haben, eine Aussage machen, ob wir hier einen zusätzlichen Bedarf für Netzwiederaufbau haben oder ob sich das dann auf das bundesdeutsche Stromnetz auswirkt?

Dann habe ich noch eine persönliche Frage: In ihrer Gegenäußerung schließt die dena nicht aus, dass es zu einem großräumigen und längerfristigen Stromausfall auch in der Bundesrepublik kommen kann. Mich würde interessieren, wie hoch Sie diese Wahrscheinlichkeit einschätzen. Ist das eher naheliegend, fernliegend, oder kann man das überhaupt gar nicht sagen? – Ich weiß nicht, wer antworten mag, Herr Seidl oder Herr Rohrig.

Herr Seidl (dena):

Zu einer quantitativen Einschätzung der Chancen oder Risiken eines Blackouts kann ich nichts sagen. Generell nehmen wir natürlich mit der Energiewende im Stromsektor und mit dem ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien eine massive Veränderung vor, was sich beispielsweise in der massiven Zunahme der Eingriffe der Netzbetreiber zeigt, die erforderlich sind, um das Netz stabil zu betreiben. Das ist ein Aspekt.

Der andere Aspekt – ich hatte ihn vorhin schon genannt –: Für ein möglichst effizientes Erreichen dieser Energiewendeziele, was auch in der Zieltrias des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegt ist, ist es auch erforderlich, mehr und mehr auf digitale Lösungen, Kommunikationslösungen zuzugreifen, wodurch die Komplexität im Stromversorgungssystem entsprechend ansteigt. In der Gesamtschau würde ich auf jeden Fall sagen, dass wir damit auch die Risiken steigern und wir auch Wege finden müssen, mit diesen Risiken umzugehen.

So viel zu dieser Frage. Sie hatten noch zwei andere Fragen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Besteht längerfristig in der Regelzone ein Bedarf für Netzwiederaufbau, wenn es zu einem Blackout kommt oder dieser verhindert werden soll?

Herr Seidl (dena):

Es gibt bestehende Netzwiederaufbaukonzepte, bei denen die bestehenden Pumpspeicherwerke eine wichtige Rolle spielen und die konventionellen Kraftwerke eine wichtige Rolle spielen. Wir haben in unserer Studie, der dena-Studie Systemdienstleistungen 2030, untersucht, wie Netzwiederaufbaukonzepte in der Zukunft weiterentwickelt werden müssen, und dabei festgestellt, dass das erforderlich ist, weil erneuerbare Energien fluktuierend einspeisen und mit dieser fluktuierenden Einspeisung während des Netzwiederaufbaus entsprechend umgegangen werden muss.

Was natürlich für einen Netzwiederaufbau auch wichtig ist, ist der Rückgriff auf das europäische Verbundnetz. Das spielt dabei eine Rolle.

Eine Rolle spielt auch Folgendes: Nachrangig oder im zweiten Schritt würde ein Netzwiederaufbaukonzept auf Pumpspeicherwerke zurückgreifen, auch auf das Pumpspeicherwerk Wehr, das es derzeit gibt.

Wenn das aus irgendeinem Grund auch nicht zur Verfügung steht, würde in einem dritten Schritt auf Kraftwerke zurückgegriffen, die sich im Inselnetz gefangen haben. Wenn wir uns die Stromerzeugungssituation in der weiteren Zukunft mit einem sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien vergegenwärtigen, ist festzustellen, dass konventionelle Kraftwerke dafür nicht in dieser Form zur Verfügung stehen. Dann braucht man auch entsprechende Alternativen.

Was wir in unserem Gutachten nicht dezidiert gemacht haben, ist, ein zukünftiges Netzwiederaufbaukonzept für die Regelzone zu entwickeln.

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Ich gehe noch auf die CO₂-Reduktion ein bzw. auf den Punkt, dass Pumpspeicherwerke konventionellen Kraftwerken ermöglichen, auch bei Überschüssen noch Wind- oder PV-Strom einzuspeisen. Das sind unterschiedliche Ebenen der Betrachtung. Wir bekommen einen Rückgang konventioneller Kraftwerksleistung oder CO₂-basierter Stromerzeugung nur hin, wenn wir CO₂-Zertifikate erhöhen oder wenn wir CO₂-Emissionen besteuern. Andere Möglichkeiten wird es nicht geben. Solange es günstig ist, Strom aus Kohle auf dem Markt einzuspeisen, werden Braunkohlekraftwerke oder Steinkohlekraftwerke auch auf dem Markt einspeisen oder ins System einspeisen, und wenn es nicht in Deutschland ist, dann wird der Strom ins Ausland verkauft. Das ist eine reine Preisfrage und hat mit einer reduzierten Flexibilität, was der Wegfall von Pumpspeicherwerken bedeuten würde, nichts zu tun. Wir brauchen die Flexibilität, um überschüssigen Windstrom für Defizitsituationen vorrätig zu haben bzw. überschüssigen PV-Strom, der nur tagsüber auftritt, für die Situation, wenn es dunkel wird, als Speicher zur Verfügung zu haben. Aber eine Reduktion von CO₂-Emissionen kann nur durch Besteuerung von CO₂-Emissionen bzw. durch Zertifikate angegangen werden.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

In Ergänzung zu Herrn Professor Rohrig möchte ich dazu noch sagen, dass ein gewisser Effekt dennoch erreicht werden kann – natürlich kein klimarelevanter Effekt in dem Maß, wie er auf die Besteuerung oder Bepreisung von CO₂-Emissionen abgehoben hat –, indem ein zusätzliches Pumpspeicherwerk dazu beitragen wird, dass in Situationen der starken Einspeisung von erneuerbaren Energien mehr Strom eingespeichert werden kann und dann in Phasen von hoher Last weniger konventionelle Kraftwerke zugeschaltet werden müssen. Das sind dann keine Braunkohlekraftwerke, sondern Gaskraftwerke, aber auch diese verursachen CO₂-Emissionen; insbesondere die wenig effizienten Spitzenlastgaskraftwerke verursachen vergleichsweise hohe CO₂-Emissionen. Damit trägt ein zusätzlicher Pumpspeicher zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen bei.

Frau Böttinger (BUND):

Wenn das stimmen würde, was Sie sagen, dann müssten Sie sich in den Antragsunterlagen verpflichten, nur Strom aus erneuerbaren Energien zu speichern. Das tun Sie aber nicht, und somit tragen Sie zur CO₂-Erhöhung anstatt zur CO₂-Minderung bei.

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Das lässt sich ja nicht steuern – energetisch schon; man kann Energiemengen vergleichen, aber man kann nicht die Physik austricksen und nicht garantieren, dass man nur grünen Strom gerade einspeist.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Dem Gesagten muss ich widersprechen. Dieser Effekt lässt sich auf Systemebene nachweisen. Das heißt nicht, dass jede Kilowattstunde eines Pumpspeicherwerks notwendigerweise bilanziell aus einem Erneuerbare-Energien-Einspeisebilanzkreis entnommen werden muss.

Frau Böttinger (BUND):

Aber ich habe dazu noch zu sagen: Wenn Sie Strom kaufen, dann sind Sie natürlich daran interessiert, den billig zu bekommen; denn sonst funktioniert nämlich Ihr Geschäftsmodell nicht, ist es nicht wirtschaftlich. Also kaufen Sie den billigsten Strom, und bei einem großen Stromangebot ist das ganz bestimmt auch der Strom aus den Kraftwerken, die nicht abgegelt werden können, nämlich den thermischen.

Herr RA Dr. Neusüß:

Als ersten Punkt möchte ich an die Vorrednerin anschließend zur CO₂-Emission die Frage stellen, ob es in irgendeiner Weise zwingend ist, dass das Kraftwerk tatsächlich bilanziell Windstrom oder Strom aus anderen erneuerbaren Energien aufkauft und nutzt, um ihn zu speichern, oder ob es genauso gut sein kann, dass beispielsweise nachts – wie es klassischerweise Pumpspeicherkraftwerke gemacht haben – billiger Braunkohlestrom aufgekauft wird, um ihn tagsüber einzuspeisen, was im Endeffekt heißt, dass Braunkohlekraftwerke

dadurch sogar noch mehr Strom produzieren als ohne dieses Kraftwerk. Die Frage lautet also: Ist es zwingend, dass dadurch die CO₂-Emissionen wirklich verringert werden?

Der zweite Punkt zu den Speichern. Wir haben schon mehrfach gehört: Speicher sind aus verschiedensten Gründen erforderlich. Es gibt einen Bedarf von zusätzlich 15 GW, der, wenn man es einfach laufen lassen würde, nicht da wäre; so habe ich es verstanden. Dieser zusätzliche Speicherbedarf kann ja nicht nur aus Pumpspeicherwerken gedeckt werden. Dazu gibt es einfach nicht genügend Standorte, und ein Werk Atdorf reicht für 15 GW auch nicht aus. Das heißt, man braucht auch andere Speicher, beispielsweise Batteriespeicher. Gibt es außer der Wirtschaftlichkeit irgendeinen Grund, mehr Batteriespeicher oder mehr Power-to-Gas einzusetzen anstatt eines Pumpspeicherwerks? Die Sicherheit kann meines Erachtens kein Argument sein, weil man es ja ohnehin braucht. Man braucht ja 15 GW, das heißt, man braucht diese anderen Technologien ohnehin neben dem Pumpspeicherwerk. Gibt es irgendwelche anderen Gründe dafür außer der Wirtschaftlichkeit?

Wir hatten gehört, ein Batteriespeicher ist etwa 2 Cent pro Kilowattstunde teurer in der Speicherung. Kann man irgendwie abschätzen, wie viel diese 2 Cent pro Kilowattstunde für den Gesamtstromverbrauch an Mehrkosten, bezogen auf eine Megawattstunde, bedingen, indem für 1,4 GW Batterien statt ein Pumpspeicherwerk genutzt werden? Darum geht es ja, dass da in den Kosten eine Differenz besteht. Ist überhaupt messbar, wie der Strompreis dann ansteigen würde, wenn das auf alle Stromverbraucher umgelegt würde?

Letzte Frage – ich hatte sie schon vorhin gestellt, sie ist aber noch nicht beantwortet worden –: Wäre es in irgendeiner Weise sinnvoll, das PSW zu bauen, wenn man den Speicher nicht braucht? Also für all die Systemdienstleistungen, die angeführt worden sind: Kann es einen Grund geben, diesen Speicher wirklich zu bauen, nur wegen Regelenergie, nur wegen Blindleistung, oder würde man dann immer auf Alternativen ausweichen, die wirtschaftlicher sind, mit geringeren Eingriffen verbunden sind etc.?

Herr Seidl (dena):

Zur ersten Frage, der Frage nach der CO₂-Reduzierung, möchte ich gern ein Diagramm zeigen.

(Anlage D – „170111_Energiewirtschaftliche Bedeutung des PSW Atdorf“ – Folie 13: Positive volkswirtschaftliche Effekte des PSW Atdorf)

Generell ist es so, wie es vorhin auch schon Herr Dolde dargelegt hat, dass auch der Strommarkt nach Marktgesichtspunkten erfolgt. Es ist ja auch das Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes, möglichst kosteneffiziente Stromversorgung für die Gesellschaft sicherzustellen.

Mit Blick auf diese volkswirtschaftliche Effizienz bildet sich am Strommarkt dieser Erzeugungsmix aus, bei dem in einer entsprechenden Situation die Kilowattstunden am günstigsten bereitgestellt werden. Aus diesen Stromerzeugungssituationen zu verschiedenen Zeitpunkten ergibt sich dann wiederum, wann ein Pumpspeicherwerk einspeichert, wann es auspeichert und auch welcher Strommix eingespeichert wurde oder auch ausgespeichert wurde. Das ist vollkommen im Sinne der energiepolitischen Ziele, eine möglichst effiziente Stromversorgung sicherzustellen.

Wir hatten in unserer Modellierung für das Gutachten untersucht, welchen Effekt es auf die CO₂-Emissionen der Stromversorgung hat. In der Gesamtschau hat sich ergeben, dass man eine deutliche Minderung an CO₂-Emissionen sieht. Man sieht sogar, dass sie im Lauf der Zeit bis 2050 sinken, was u. a. damit zusammenhängt, dass sich der angenommene Kraftwerkspark bis 2050 verändert, dass da ein höherer Anteil an Gaskraftwerken enthalten ist. Zu Beginn würde das Pumpspeicherwerk auch helfen, entsprechend hohe CO₂-Emissionen durch Braunkohlekraftwerke zu vermeiden.

Das zu der ersten Frage. – Zur zweiten Frage, der Frage nach den Speicheralternativen, würde ich das Wort weitergeben.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Das ist zu ungenau!)

Herr RA Dr. Neusüß:

Die Frage war ja, ob es aus dem Betrieb heraus überhaupt zwingend ist, dass das tatsächlich so erfolgt, oder ob es nicht günstiger sein kann und welche Annahmen diesen CO₂-Reduktionen zugrunde liegen, welche Annahmen zur Betriebsweise etc., sodass wirklich diese Reduktionen erreicht werden und es nicht bei einem etwas anderen Design des Energiemarkts dazu kommt, dass dort nicht erneuerbare Energien eingespeichert werden, sondern Energie aus Braunkohle, die ja im Moment immer noch das Günstigste ist und dauerhaft im Strommarkt drin ist. Da ist die Frage: Welche Annahmen strecken da dahinter?

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Hierzu zwei Punkte: Die günstigsten Erzeuger im Einsatz sind immer noch die erneuerbaren Energien; sie sind deutlich günstiger als Braunkohle. Das heißt, wenn erneuerbare Energien am Netz sind, werden diese auch primär eingespeist.

Das andere ist: Solche Ergebnisse werden mit stundenscharfen Einsatzmodellen, die den Strommarkt nach dem herrschenden Marktdesign beschreiben und abbilden, errechnet. Wenn Sie jetzt fragen, ob es in einem anderen Marktdesign anders sein könnte, dann muss ich sagen: Ja, in einem anderen Marktdesign könnte es anders sein, aber wir haben nun einmal dieses Marktdesign, und mir ist auch nicht bekannt, dass das jetzt geändert werden soll.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Ich habe das noch nicht verstanden. Einfach nur zum Nachvollziehen: Wie errechnen Sie diese ersparten CO₂-Ausstöße? Rechnen Sie das, was Sie durch den Turbinenbetrieb an Stromerlösen haben, als unmittelbar einsparend für entsprechenden Braunkohlestrom beispielsweise? Oder rechnen Sie genau, wie Sie den Strom erzeugen? Also müssten Sie ja dazu wissen, aus welchen Energieträgern Sie den Pumpbetrieb fahren. Und errechnen Sie dann auch zusätzlich den Netzverlust? Das würde mich noch interessieren.

(Anlage D – „170111_Energiewirtschaftliche Bedeutung des PSW Atdorf“ – Folie 13: Positive volkswirtschaftliche Effekte des PSW Atdorf)

Herr Seidl (dena):

Wie es Herr Cremer gerade schon dargelegt hat, wird bei diesen Berechnungen auch ein entsprechendes Strommarktmodell zugrunde gelegt, werden Annahmen für den Kraftwerkspark als Basis gelegt, die sich an den energiepolitischen Zielen und am derzeitigen Kraftwerkspark entsprechend orientieren. Es werden technische Daten wie Wirkungsgrade und CO₂-Emissionen zugrunde gelegt, und es werden nach der Erfahrung aus der Vergangenheit auch Windeinspeisezeitreihen und Photovoltaikeinspeisezeitreihen sowie Verbrauchsdaten der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Aus diesen Informationen gemeinsam wird simuliert, zu welchen Ergebnissen dieser Strommarkt in jeder Stunde kommt und welches jeweils die günstigsten einzusetzenden Erzeugungs- bzw. Speicherkapazitäten sind. Dann kann man sich insgesamt anschauen, welche CO₂-Reduktion sich daraus ergibt, wenn man einen zusätzlichen Speicher wie das Pumpspeicherwerk Atdorf hinzunimmt. Über die Wirkungsgrade sind die Verluste sozusagen mit eingeschlossen.

Herr RA Dr. Neusüß:

Wenn ich es richtig verstanden habe, betrachten Sie sozusagen das Marktdesign von heute usw. Da ist die Frage: Wie groß ist die Sicherheit, dass diese Zahlen im Jahr 2032 so eintreten? Wenn Sie viele Annahmen treffen, müssen Sie ja auch sehen: Welche Annahme ist mit welcher Wahrscheinlichkeit gegeben? Ist das jetzt – das nehme ich einmal an – die wahrscheinlichste? Wie viele andere Varianten gibt es?

Das Strommarktdesign steht an anderer Stelle. Wirtschaftlich wird das PSW nur, wenn es einen Kapazitätsmarkt gibt. Das Marktdesign muss sich also schon verändern, damit es das PSW überhaupt gibt.

Das heißt: Man muss die vielen Unbekannten, zu denen man Annahmen treffen muss, irgendwo berücksichtigen. Das ist eine schöne Zahl dort. Die Frage ist nur: Mit welcher Sicherheit können Sie sagen, dass es nicht am Ende doch so sein kann – gesetzlich gibt es dazu keinerlei Zwang, in irgendeiner Weise das zu machen, sondern der Markt soll es regulieren –, dass letztlich doch der Braunkohlestrom dort zwischengespeichert wird?

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Zu dem Marktdesign: Selbst wenn wir zu einer Remonopolisierung der Energiewirtschaft kommen sollten, würde man immer die Bestrebung haben, am kostengünstigsten einzeln die Kraftwerke einzusetzen, und würde auch zu keinem anderen Ergebnis kommen.

In den USA gibt es ein leicht anderes Marktdesign mit einem Independent System Operator, der quasi für alle Betreiber die Kraftwerke einsetzt, und auch dort wird genau nach den gleichen Merit-Order-Prinzipien eingesetzt. Das heißt, es ist nicht zu erwarten, dass wir zu irgendeiner anderen Einsatzlogik der Kraftwerke kommen würden. Es ist uns einfach von nirgendwo anders auf der Welt, wo es ein Energiesystem gibt, etwas anderes bekannt.

Zu den Annahmen: Natürlich sind solche Modellierungen für die Zukunft immer mit vielen Annahmen verbunden. Aber sie sind eben in diesem Fall sehr robust, was die Pumpspeicher angeht.

Herr RA Dr. Neusüß:

Was heißt jetzt „sehr robust“? Warum sind die so robust?

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Sie sind in dem Fall robust, weil sie auf langlebigen Kapitalgütern basieren, die bis auf Sonderfälle wie bei der Kernenergie nicht von heute auf morgen abgeschaltet werden. Man hat eben Kapitalgüter, die lange bestehen, weil sie, wenn sie einmal eingerichtet worden sind, vergleichsweise geringe Betriebskosten haben und deswegen auch lange bestehen bleiben.

Herr Seidl (dena):

Ich möchte zu der Frage nach dem Marktdesign noch Folgendes ergänzen. Die Bundesregierung hat 2015 in einem sehr langwierigen und umfassenden Stakeholder-Prozess, dem sogenannten Grünbuch- und Weißbuchprozess Strommarkt 2030, analysiert und mit allen Akteuren gemeinsam diskutiert: Haben wir eigentlich das richtige Strommarktdesign für die Zukunft, oder wie müssten wir es eigentlich weiterentwickeln? Das Ergebnis dieses Prozesses war, dass man die Art und Weise, wie dieser Strommarkt heute funktioniert – das hatte ich vorhin in wenigen Worten dargelegt –, dieses marktorientierte, wirtschaftsorientierte Prinzip eher noch verstärken möchte und sich nicht davon lösen wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann war noch die Frage von Herrn Dr. Neusüß nach der Batterie als Alternative. Hat ein Pumpspeicherwerk neben dem Kostengesichtspunkt weitere Vorteile gegenüber einer Batterie, oder ist das umgekehrt?

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Ich hatte ja die Stromgestehungskosten auch unter der Betrachtung der Zyklen vorgestellt und erwähnt, dass da die Preise pro Zyklus noch weit auseinanderliegen. Dass sich die Bat-

teriepreise natürlich durch massive Förderung und massive Forschung – das muss man auch dazusagen – in die gute Richtung bewegen, das ist auch ersichtlich. Aber es ist heute noch nicht ersichtlich bzw. es ist halt eine Prognose, dass die Zykluskosten oder die Stromgestehungskosten von Batterietechnologien günstiger sind als von Pumpspeichern.

Wenn man es auf der anderen Seite in Kauf nehmen möchte, dass 2 oder 3 Cent pro Kilowattstunde auf den Strompreis draufgezahlt werden, nur um die Batteriespeichertechnologie gegenüber den Pumpspeichern sozusagen zu bevorzugen, dann ist das auch wieder eine Marktverzerrung. Da muss man sich fragen: Wo ist da der normale Wettbewerb noch geblieben?

Herr RA Dr. Neusüß:

Da habe ich noch eine Frage. Sie haben gerade gesagt, es gehe um 2 bis 3 Cent pro Kilowattstunde. Das ist pro gespeicherter Kilowattstunde, wenn ich es richtig gesehen habe.

Dass verschiedenste erneuerbare Energien mit festen Preisen usw. gefördert wurden, das ist im Energiemarkt jetzt nichts Neues.

Noch einmal die Frage: Sind 2 Cent pro Kilowattstunde gespeicherter Strom die geschätzten Mehrkosten, umgerechnet auf eine Kilowattstunde verbrauchter Strom, Batterie gegenüber PSW?

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Das müsste man noch mal im Detail ausrechnen. Das sind die Stromgestehungskosten pro Zyklus, die dort anstehen. Da haben wir bei den Pumpspeichern 17 bis 25 Cent und bei Lithium-Ionen 32 bis 68 Cent Bandbreite – nicht pro Zyklus, sondern Stromgestehungskosten. Die Studie der Energy Association zeigt eine Bandbreite für Pumpspeicher von 0,1 bis 1,1 Cent auf, und die Lithium-Ionen liegen hier z. B. noch bei 8 bis 10 Cent, wobei natürlich ein weiterer Fortschritt zu sehen ist, aber er ist noch weit von dem Punkt entfernt, wo man sich dieses Experiment wirtschaftlich erlauben sollte.

Herr RA Dr. Neusüß:

Was bedeutet das für den Verbraucher? Kommen diese Mehrkosten von 3 Cent pro Kilowattstunde beim Verbraucher an? Oder ist das nur die gespeicherte Menge? Man muss ja nur 1 % der Strommenge speichern oder noch viel weniger.

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Das ist das, was man als Price spread braucht, um auf seine Kosten zu kommen.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Im Verkauf an den Endverbraucher, an den Stromabnehmer?)

– Bitte?

Herr RA Dr. Sparwasser:

Was zahle ich als kleiner Stromabnehmer mehr, wenn ich auf das Pumpspeicherwerk verzichte?

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Wir können heute schlicht nicht beziffern, was Sie dann mehr bezahlen würden. Die andere Frage wäre dann, was an zusätzlichen Umlagen auf den Verbraucher umgelegt werden würde, wenn wir eine teurere Technologie bevorzugen würden. Die Differenz in den Stromgestehungskosten, die Herr Rohrig gerade zitiert hat, beträgt über 10 Cent pro Kilowattstunde. Dann kommt es eben darauf an, wie viel dieser Speicher Sie im Markt zu haben glauben. Dann können Sie schnell auf eine Erhöhung der Umlage in der Größenordnung von 1, 2 Cent pro Kilowattstunde kommen. Da ist eben die Frage der Verteilungswirkung, die auch gesellschaftlich zu bewerten ist, die Frage, ob man das den Stromverbrauchern zumuten möchte, dass alle – auch sozial Schwache – das bezahlen müssen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Wenn es 1 % von 25 Cent pro Kilowattstunde ist, dann sind es 0,25 Cent.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Ich sagte 1 Cent und nicht 1 %.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Ich möchte einmal wissen, für welchen Minderpreis an Strom man hier die Landschaft verhökert. Das muss man doch rechnen können.

(Herr RA Dr. Dolde [DMP]: Nein, das kann man nicht rechnen!)

– Herr Dolde, dann werden wir uns aber rechtlich wieder darüber auseinandersetzen, wie hoch die Vorteile sein müssen, um diese ganzen Opfer zu bringen.

(Vereinzelt Beifall)

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Es geht nicht um die Kosten für den Endverbraucher. Herr Cremer hat gerade gesagt, warum man das nicht rechnen kann. Das würde ja erstens voraussetzen, dass behördlich ein Preis bestimmt wird, zweitens muss man dann wissen, wie viel es sind, und drittens, wie es dann über die Energieumlage gemacht wird. Wir müssten ein Gesetz erfinden, das es gar nicht gibt, weil wir gar nicht wissen, wie viel Teile es sind.

Es geht um die Gestehungskosten im System insgesamt. Die kann ich in Hunderten von Millionen angeben. Aber ich kann nicht angeben, was Frau Müller in einem Einpersonenhaushalt da auf ihrer Stromrechnung hat. Das ist, glaube ich, auch nicht das Ziel. So hat

auch die Bundesregierung in keiner Rechnung gerechnet. Es geht immer um die Gesamtkosten im System; die kann ich quantifizieren, aber nicht die Strompreisrechnung vom Endabnehmer, weil die von vielen anderen Kategorien abhängt, was ja einen regulierten Markt voraussetzen würde, wo es ähnlich wie bisher bei den erneuerbaren Energien administrative Preise und keine Marktpreise gibt. Solange wir das jetzige System haben und die anderen teurer sind, kommen sie nicht zum Einsatz, weil sie zu teuer sind. Dann werden sie nicht eingesetzt, und dann kann ich auch keinen Mehrpreis ermitteln. Ich kann einen Mehrpreis nur ermitteln, wenn administrativ bestimmt wird, dass diese Vorrang haben, und wenn der Preis bestimmt wird. Das wissen wir nicht, haben wir nicht, und deswegen kann man das nicht ausrechnen. Ich denke, darauf kommt es auch nicht an.

So plakativ zu sagen: „Frau Müller ist bereit, im Jahr 10 € mehr zu bezahlen, wenn Atdorf nicht kommt“ – darauf wollen Sie hinaus –, ist, glaube ich, nicht die Fragestellung, die wir hier beantworten müssen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt habe ich ein gewisses Problem: Wir haben jetzt wieder den Preis diskutiert. Die Frage von Ihnen ging ja ein bisschen in eine andere Richtung, knüpft vielleicht auch an die Gegenäußerung an, in der dargestellt wurde, was ein Pumpspeicherwerk alles kann. Da wird es als – so sage ich einmal – „eierlegende Wollmilchsau“ dargestellt, was die anderen nur teilweise könnten. Das war vielleicht die Frage.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Beides!)

Herr RA Dr. Neusüß:

Es waren zwei Fragen. Zum einen war es wirklich die Frage: Wie viel kostet es wirtschaftlich mehr? Wenn ich es richtig verstanden habe, können wir sehr wohl ausrechnen, was volkswirtschaftlich im Jahr dadurch eingespart würde. Die Mehrkosten der Batterietechnologie gegenüber dem Werk Atdorf könnten wir also ausrechnen. Dann kann man z. B. sagen: Bei Batterietechnologie kostet Energie in Deutschland insgesamt 0,05 % mehr als mit dem Werk Atdorf. Da kann man ja irgendeine Relation herstellen.

Es sind auch bestimmt nicht – das kann ich mir nicht vorstellen – allein bei einem Kraftwerk 1 oder 2 Cent Mehrkosten, die bei dem Einzelnen ankommen. Deswegen war die Frage: Wie viel Mehrkosten macht der Ersatz durch Batterietechnologie aus?

Die zweite Frage war: Gibt es noch irgendwelche anderen Vorteile des PSW Atdorf außer wirtschaftlichen gegenüber Batterien, Power-to-Gas oder anderen Technologien?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich denke, Herr Gantzer hat gerade das maßgebende Stichwort gegeben. Es geht um eine Gesamtbewertung. Die Gesamtbewertung wurde heute dargestellt. Sie haben das als „eierlegende Wollmilchsau“ bezeichnet. Es ist eine Technologie, die in der Summe mehr kann als

jede andere Alternative. Das heißt nicht, dass die anderen Alternativen schlecht und unbrauchbar sind. Es wurde heute Morgen auch gesagt: Man wird alle brauchen, man wird einen Mix brauchen zur Flexibilisierung. Es gibt nicht eine Technologie allein, aber diese Technologie hat in der Summe Vorteile gegenüber anderen Technologien. Da kann ich nicht allein die Blindleistung nehmen und sagen: „Na ja, was ist 1 Cent mehr? Das ist ja nichts, und das ist nichts, und jenes ist nichts“, sondern unter dem Strich machen wir doch wie immer einer Gesamtbewertung. Die Gesamtkriterien wurden heute genannt.

Vielleicht können Sie noch einmal zusammenfassen, was aus Ihrer Sicht in der Summe für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und den energiewirtschaftlichen Nutzen dieses Projekts PSW Atdorf spricht unter Berücksichtigung, dass andere Alternativen auch etwas können. Es geht ja nicht darum, dass nur eine etwas kann.

(Beifall)

(Anlage D – „170111_Energiewirtschaftliche Bedeutung des PSW Atdorf“ – Folie 14: Fazit energiewirtschaftliche Bedeutung)

Herr Seidl (dena):

Es war ja sozusagen dieser Mehrklang von verschiedenen Beiträgen, die das Pumpspeicherwerk Atdorf leistet: Integration erneuerbarer, sonst abgeregelter, Energiemengen, ausgleichende und preissenkende Effekte am Strommarkt und der damit verbundene volkswirtschaftliche Wohlfahrtsgewinn, Einsparung von CO₂-Emissionen, Bereitstellung gesicherter Leistung anstelle konventioneller Kraftwerke, die wir ja sozusagen aus dem System bekommen wollen, und zu guter Letzt flexible und leistungsfähige Bereitstellung von Systemdienstleistungen.

Frau Böttinger (BUND):

Herr Dr. Rohrig, Sie haben vorhin gesagt, würde man die Batterien bevorzugen, dann würde es sich um eine Marktverzerrung handeln. Können Sie mir erklären, was es bedeutet, wenn das Pumpspeicherwerk für zehn Jahre vom Netzentgelt befreit ist? Ist das Marktverzerrung oder nicht?

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Ich habe gesagt, man kommt natürlich in eine Wettbewerbsfähigkeit von Batteriespeichern zu Pumpspeicherwerken, wenn man eine Substitution, also wenn man eine Förderung ausspricht. Man hat in der Vergangenheit Batterien durch Forschung und Breitentestprogramme gefördert. Deshalb sind sie ja auch so gut entwickelt worden.

Wenn man das will, wenn der Gesetzgeber das will, dann wird er das auch so durchführen, dann kann man das machen. Die Frage ist wirklich: Will man das?

Die Befreiung von Pumpspeichern von den Netzentgelten war eine bewusste Entscheidung, um Pumpspeicher in Deutschland nicht austrocknen zu lassen, weil die Energiewirtschaft und die Politik gesehen haben: Wir brauchen diese Flexibilität im Stromsystem. Deshalb hat man die Befreiung von Netzentgelten dort ausgesprochen.

Frau Böttinger (BUND):

Dann heißt das also: Die Pumpspeicher sind ohne die Befreiung schon gar nicht wirtschaftlich zu betreiben. Und zum Zweiten: Das Geld, das wegen der Befreiung vom Netzentgelt fehlt, zahlen die Endverbraucher.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Es war schon lange in der energiewirtschaftlichen Diskussion, inwiefern Pumpspeicher Letztverbraucher sind. Das gilt nicht nur für Pumpspeicher, sondern für jeglichen Speicher, weil der Strom ja dort nicht letztverbraucht wird, und ein Netzentgelt fällt eben für einen Letztverbrauch an. Ein Pumpspeicher gibt diesen Strom ja wieder zurück und ist in diesem Sinn durchaus auch als Netzbetriebsmittel zu betrachten. Es gibt ja durchaus auch Netzbetreiber, die Eigenspeicher betreiben wollen, was im Moment nicht zulässig ist. Insofern gibt es diese Diskussion schon lange, inwiefern es sich überhaupt um Letztverbrauch handelt.

Wir haben heute eine energiewirtschaftliche Situation, die ganz aktuell in diesen Jahren den Betrieb von Speichern weniger wirtschaftlich darstellen lässt. Aber wir sehen, dass sich diese Situation mit dem weiteren Fortschreiten der Energiewende ändern wird. Daher gibt es die Entscheidung der Politik, dass man Pumpspeicher heute am Markt halten möchte, und das haben wir als Energiewirtschaft nur hinzunehmen.

Herr Spreng (EnBW):

Kurze Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Dr. Cremer: Der Wirtschaftsausschuss des Bundestags hat kurz vor Weihnachten das KWKG behandelt. Auch dort ist wieder eine Befreiung für alle Stromspeicher vorgesehen, nicht nur für Pumpspeicher, sondern für alle Stromspeicher, auch Batterien. Es wird also keine Unterscheidung nach Speicherart gemacht.

Herr RA Heinz:

Ich würde gern einmal kurz zusammenfassen, wo wir eigentlich sind, denn wir haben jetzt ganz viel parallel diskutiert.

Es geht ja darum, dass die Vorhabenträgerin hier behauptet, das Pumpspeicherwerk sei unter den energiewirtschaftlichen Zielen höchst relevant. Wir haben aber festgestellt und auch zu Protokoll genommen, dass es im Hinblick auf die Blindleistung hier vor Ort, also auf eine wichtige Systemdienstleistung, bis jetzt keinerlei Untersuchung gibt und das Ganze im Übrigen ohnehin dezentral zu erfolgen hat. Also: Null Relevanz hinsichtlich des Netzaufbaus, gleiches Ergebnis, es gibt keine Untersuchung, was die Relevanz zusätzlich zu den schon

bestehenden Pumpspeicherwerken in dem Bereich in der Regelzone überhaupt noch bringen soll. Zudem gibt es da ja auch schon die vertraglichen Absicherungen, z. B. mit der Schweiz, die durch das Land getroffen wurden.

Dann haben wir über die CO₂-Problematik gesprochen. Da ist – jedenfalls für den Laien – sehr naheliegend, dass die Pumpspeicherwerke dazu führen, dass die konventionellen Kraftwerke länger am Netz bleiben werden, und es deswegen zu mehr CO₂ kommen wird und nicht zu weniger. Jetzt haben wir von extrem komplexen Modellen, von robustem Market-design und Datensätzen gehört. Das Ganze ist aus meiner Sicht eine vollkommene Black-box. Ich frage Sie, Herr Gantzer und Frau Sigg: Haben Sie verstanden, wie das im Einzelnen funktioniert hat, wieso man bei dieser Grafik dort auf eine CO₂-Minderung kommt? Das ist für mich jedenfalls nach wie vor in absolut keiner Weise nachvollziehbar. Letztlich haben Sie aber darüber zu entscheiden. Ich sehe einen entsprechend plausiblen Nachweis nicht ansatzweise erbracht. Wir müssen es nicht entscheiden, Sie müssen entscheiden, inwieweit Sie das überhaupt als Argument gelten lassen können. Dafür müssen Sie es aber auch nachvollziehen können. Das sehe ich bis jetzt jedenfalls nicht. Vielleicht können Sie sagen, ob Sie es verstanden haben.

Ich habe noch einen weiteren Punkt. Es ging immer um die Frage, inwieweit der Pumpspeicher vielleicht ein günstigeres Speichersystem ist als manches andere. Deswegen habe ich die Frage an Sie, an die Fachleute: Auf welcher Basis haben Sie denn überhaupt die Kosten für Pumpspeicher dargestellt, auf Basis Atdorf? Das kommt doch nach meinem Verständnis eher aus Ihren allgemeinen Untersuchungen, also aus dem, was über die Kosten der bereits bestehenden Pumpspeicherwerke bekannt ist. Ist das richtig?

Ich habe dann noch einen Punkt zur Regelleistung. Aber ich glaube, es wäre sinnvoll, erst einmal diesen Punkt abzuarbeiten.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Ich muss Ihnen hinsichtlich der Blindleistung widersprechen. Herr Rohrig hat heute Vormittag schon dargelegt, dass da ein wesentlicher Beitrag durch das Pumpspeicherwerk Atdorf erbracht wird. Es bestehen natürlich Bestrebungen, auch aus erneuerbaren Energien Blindleistungen wie auch andere Systemdienstleistungen zu erbringen. Auch wir gehen davon aus, dass das zumindest zum Teil durchaus passieren kann. Aber wir wissen auch, dass sind fluktuierende erneuerbare Energien, und wir brauchen auch ein funktionierendes Energiesystem, wenn die fluktuierenden erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung stehen. Dann brauchen wir eben Anlagen, die in der Lage sind, das bereitzustellen.

Mit dem Rückgang der konventionellen Erzeugung auch in Südwestdeutschland auf mittel- bis längerfristige Sicht brauchen wir eben mehr Anlagen, die auch auf der 380-kV-Ebene so etwas wie Blindleistung bereitstellen.

Dasselbe gilt für Regelenergie. Wenn Sie aus Windenergie Regelenergie bereitstellen wollen, dann können Sie das nur, solange Wind weht, und wenn er nicht weht, brauchen Sie andere Anlagen.

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Ich will das noch mal untermauern. Wir dürfen nicht die heutige Situation und den Regelleistungsbedarf und das, was zur Verfügung steht, mit der Situation 2035 vergleichen. 2035 wollen wir große Anteile konventioneller Kraftwerke vom Netz haben, zumindest die großen Atomkraftwerke und ein Großteil der Braunkohlekraftwerke, die heute Regelleistung bereitstellen. Diese Regelleistung muss dann, wenn wir keine weiteren Flexibilitäten oder Pumpspeicherwerke oder auch Batterien im System haben, ausschließlich von erneuerbaren Energien bereitgestellt werden, und da stoßen wir auch an die Grenzen. Deshalb ist es aus dem Blickwinkel der Systemsicherheit und der Versorgungssicherheit unbedingt erforderlich, alle Flexibilitätsoptionen im System aufrechtzuerhalten und nicht einen Teil aus dem Kreis zu entfernen.

Noch einmal zur CO₂-Reduktion. Da habe ich irgendwie ein Kreuz im Kopf. Wir haben immer gesagt: Wir brauchen mehr Flexibilität im System, wenn fluktuierende erneuerbare Energien – Windenergie und PV – die konventionellen Energien verdrängen und die gesamte Energieversorgung übernehmen sollen. Da sagen Sie immer, durch flexible Elemente werde die CO₂-Reduktion umgekehrt und der CO₂-Ausstoß steige an. Das passt für mich irgendwie nicht zusammen. Es mag natürlich mal sein, dass zwischenzeitlich auch Strom aus Braunkohle eingespeichert wird. Das kann man aber durch den Markt bereinigen, indem man den Preis von Braunkohlestrom durch Besteuerung bei den Stromgestehungskosten so hoch bringt, dass dieser Bereich nicht mehr zum Zug kommt, und nicht durch mangelnde Flexibilität.

Zu den Kosten für Pumpspeicher haben wir natürlich die vorhandenen Zahlen genommen, weil die Betriebskosten und Investitionskosten von neuen Pumpspeicherwerken so noch nicht zur Verfügung stehen.

Herr Seidl (dena):

Ich möchte noch kurz ergänzen.

Es war noch die Frage, wie gut das Strommarktmodell verständlich ist. Der Einsatz von Strommarktmodellen ist vollkommen Stand der Technik. Diese werden in der Wissenschaft regelmäßig eingesetzt und auch von Energieversorgungsunternehmen regelmäßig verwendet, um die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zu bewerten, aber genauso auch, um den Betrieb des Kraftwerksportfolios zu optimieren.

In dem Gutachten ist entsprechend beschrieben, wie das verwendete Strommarktmodell in den Grundzügen arbeitet. Auch die Annahmen für die Eingangsgrößen, die für dieses Strommarktmodell verwendet wurden, sind im Anhang entsprechend dargestellt.

Ansonsten wollte ich noch zu Ihrer Zusammenfassung, Herr Heinz, Folgendes sagen. Zu den Themen Blindleistung und Netzwiederaufbau möchte ich Ihnen widersprechen. In dem Gutachten und auch heute haben wir dargelegt, welche Vorteile durch das Pumpspeicherwerk Atdorf hinsichtlich dieser beiden Systemdienstleistungen gegeben sind, dass diese bereitgestellt werden können und dass es auch Gründe gibt, weswegen in der Zukunft, speziell auch hier in Süddeutschland, ein erhöhter Bedarf für diese Systemdienstleistungen besteht. Richtig ist, dass keine dezidierten Einzelnetzmodellierungen durchgeführt wurden, um das ganz spezifisch noch für das Pumpspeicherwerk Atdorf zu evaluieren.

Herr RA Heinz:

Genau das Letzte war ja mein Punkt. Ich will die Diskussion nicht wiederholen. Aber es ging ja darum, dass hier eben schon die Kapazitäten vorhanden sind und Sie dann gesagt haben: „Genau das haben wir hier nicht noch mal dezidiert modelliert.“ Mir ging es nur darum, das zusammenzufassen. Das steht ja auch nach wie vor. Darum kommt man auch nicht herum.

Hinsichtlich der Kosten habe ich vor folgendem Hintergrund gefragt. Es ist ja nachvollziehbar, dass es bis jetzt eine Schätzung für Atdorf ist. Aber klar ist auch: Angesichts der massiven Schwierigkeiten – Erdbebenzone usw. – sind hier die Kosten mit Sicherheit sehr viel höher, als sie bei den bisher verwirklichten Pumpspeicherwerken waren. Insofern zweifle ich auch da an, dass dieses Kostenargument überhaupt zählen kann. Wenn, dann müsste das tatsächlich im Detail untersucht werden. Das ist aber nicht geschehen. Jedenfalls kommt man mit der allgemeinen Aussage, dem allgemeinen Bezug zu größtenteils vor vielen, vielen Jahren verwirklichten Pumpspeicherwerken da wohl nicht ernsthaft weiter, zu behaupten, dass diese Art von Energiespeicherung auch wirklich die wirtschaftlichste und kostengünstigste sein könne.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Zur Beantwortung haben sich jetzt eine ganze Reihe von Herren gemeldet: Herr Seidl, Herr Giesen, Herr Spreng und Herr Dr. Cremer. Einer von Ihnen möge bitte eine Antwort geben.

Herr Seidl (dena):

Nur kurz zur Erläuterung: Das, was Herr Rohrig gerade zu den Kosten der Pumpspeicherwerke gesagt hatte, bezog sich auf diese Grafiken, auch im Kostenvergleich. Das andere ist die Frage des volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinns und der Strommarktmodellierung, die wir in dem Gutachten verwendet haben. Da haben wir natürlich den angestrebten Wirkungsgrad für das Pumpspeicherwerk Atdorf angesetzt, und dieser ist auch maßgeblich für das, was in dieser Modellierung herauskommt.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Aus meiner Sicht sind da ein paar Nebelkerzen geworfen worden. Darauf möchte ich schon noch einmal eingehen. Ein paar seltsame Antworten und Entgegnungen haben da stattgefunden.

Zum Ersten: Herr Dolde, die Antragstellerin hat ausführlich die verschiedenen Aspekte, unter denen aus ihrer Sicht ein Pumpspeicher im Energiesystem eingesetzt werden kann, in der Begründung zu dem Antrag ausgeführt. Ich finde es seltsam, dass dann, wenn wir diese Einzelaspekte näher beleuchten und feststellen, sie taugen teilweise nichts, Sie sagen: „Aber Einzelaspekte sind doch Blödsinn. Wir wollen doch bitte die Gesamtschau ansehen.“ Das ist ein seltsames Verfahren. Das finde ich nicht in Ordnung.

(Vereinzelt Beifall)

Wenn diese Einzelaspekte nichts taugen, dann taugen sie eben nichts – Punkt.

Zweitens: Herr Rohrig, Sie haben auf das Jahr 2035 hingewiesen. Das betrifft ungefähr eine Zeit, in der wir, wie Sie auch sagen, noch relativ wenig konventionelle Energieerzeugung, also fossile Energien, haben. Ich habe Ihnen schon vorhin gesagt – ich glaube, da sind Sie auch einig –: Da werden wir einen großen Speicherbedarf haben, der sich im Bereich von 20, 30 TWh bewegt. Jetzt frage ich Sie: Was wollen Sie da eigentlich noch mit diesem Pumpspeicherlein, das maximal 14 GWh hat? Da gibt es dermaßen viele andere Speicher, Speicherkomponenten und Speichersysteme, die die Dienstleistungen, die dieser Pumpspeicher hier bringen kann, wenn er denn gebaut wird, auf jeden Fall auch übernehmen können.

Dann komme ich zu den „robusten Annahmen“, die Herr Cremer vorhin getroffen hat. Wir reden hier über eine Inbetriebnahme dieses Pumpspeichers in 16 bis 20 Jahren. Wenn Sie einmal zurückdenken, wie das Energiesystem vor 16 bis 20 Jahren ausgesehen hat, dann können Sie heute aus meiner Sicht keine robusten Annahmen treffen, auf denen Sie auch nur irgendeine Investitionsentscheidung fällen können. Das ist übrigens nicht nur meine Idee. Das sagen auch manche anderen Leute. Z. B. auch Professor Sauer sagt, man wird heute niemanden am Markt finden, der eine solche Investitionsentscheidung mit diesen Bau-, Realisierungs- und Payback-Horizonten trifft; denn es ist im Prinzip wahnsinnig, so etwas zu machen. Alle anderen Speichersysteme, die wir haben, sind wesentlich schneller. Beispielsweise können sie heute große Batteriespeicher im Bereich von 90 oder 100 MW in zwei Jahren realisiert werden, nicht in zwölf. Das heißt, da können Sie jetzt schon wesentlich schneller auf den Markt und die Gegebenheiten, auch die gesetzlichen Gegebenheiten – die sich ja permanent ändern, je nachdem, wer gerade in Deutschland an der Regierung ist und das Wirtschaftsministerium führt – reagieren.

Jetzt komme ich noch zu dem Punkt der Kosten. Ich würde mich darüber freuen, wenn die dena und das IWES auch entsprechend aktiv werden würden, wenn es um die Fairness bei der EEG-Umlage geht und darum, die Kosten für den Endverbraucher zu reduzieren. Wir alle wissen, dass in der EEG-Umlage ungefähr 3 Cent pro Kilowattstunde enthalten sind, die von den Privathaushalten getragen werden müssen, die aber dort eigentlich gar nicht hineingehören, sondern Befreiungstatbeständen für die Industrie und andere Verbraucher geschuldet sind. Das heißt, es geht um eine Belastung von 3 Cent pro Kilowattstunde für den Endenergieverbraucher, über die man sich in dieser Republik – zu Recht, wie ich finde – streitet. Sie

reden hier über 2 oder 3 Cent, die vielleicht bei einem Speichervorgang mehr anfallen. Das ist sicher nicht nichts. Aber ich darf noch einmal die Frage, die vorhin aufgetaucht ist, aufgreifen: Was bedeutet das für den Endverbraucher? Sie können doch genau ausrechnen, wie groß der Betrieb der Pumpspeicher oder aller Speicher am Netz ist, wie viele Kilowattstunden, Megawattstunden, Gigawattstunden in Bezug auf den Gesamtverbrauch gespeichert werden. Insofern können Sie auch genau ausrechnen, was das an Kosten beim Endverbraucher bedeuten würde. Das ist doch gar kein Problem. Ich verstehe nicht, warum Sie das nicht können.

Besten Dank.

(Vereinzelt Beifall)

Herr Dr. Rohrig (Fraunhofer IWES):

Zu der Fragestellung: 2035 wenig fossile Kraftwerke am Netz, 20 bis 30 TWh Speicherbedarf – wie soll ein Pumpspeicher das decken? Das haben wir nie gefordert, sondern wir haben gesagt: Wir haben einen Mix aus Flexibilitäten, aus Batteriespeichern in Elektrofahrzeugen, aus Solar-Home-Anwendungen und aus Pumpspeichern. Man sollte nicht auf eine einzige Option bauen. Die Energiewende ist deshalb stark, weil sie auf viele erneuerbare Technologien baut. Sie hat auf Biomasse gebaut, sie baut auf Photovoltaik, auf Windenergie, auf Netzausbau. Die Vielfältigkeit macht diese Energiewende stabil. Genauso müssen wir im Speichersektor schauen, dass wir eine Vielfältigkeit haben. Da spielen eben die Pumpspeicher eine große Rolle. Man kann nicht auf sie verzichten. Sie sollen diesen Speicherbedarf nicht allein decken, im Mix spielen sie aber eine ganz, ganz wichtige Rolle.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich möchte noch auf die Frage eingehen, wie wir den Markt 2030 einschätzen. Wir treffen nicht heute den Bauentscheid, sondern sehr wahrscheinlich in zehn Jahren. Erst dann werden wir uns den Markt genau anschauen. Verwechseln Sie also bitte nicht die heutige Sicht mit der in zehn Jahren. Wir schauen uns dann den Markt noch einmal genauer an.

Aus heutiger Sicht können wir mit den Randbedingungen, die wir momentan kennen, sehr wahrscheinlich eine so belastbare Aussage für uns treffen, dass wir auf alle Fälle dieses Genehmigungsprozedere jetzt schon in Gang setzen müssen.

Herr RA Dr. Neusüß:

Es wurde gesagt: Batterien und PSW – wir brauchen eine Vielfältigkeit. Ich wiederhole meine Frage jetzt, glaube ich, zum vierten oder fünften Mal: Abgesehen von Wirtschaftlichkeitsvorteilen, welchen Vorteil hat es, 13,5 GW mit Batterien und 1,5 GW mit dem PSW zu decken anstatt die gesamten 15 GW mit Batterien zu decken? Gibt es da irgendeinen weiteren Vorteil außer der Wirtschaftlichkeit? Auf der Beantwortung dieser Frage beharre ich.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Ich möchte Ihnen widersprechen. Wer sagt denn, dass nur Pumpspeicher für 1,5 GW gebaut werden? Wir wollen das Pumpspeicherwerk Atdorf bauen, und es steht jedem Unternehmen frei, weitere Pumpspeicherwerke in Deutschland zu planen.

Herr RA Dr. Neusüß:

Sie weichen schon wieder aus.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Ich schließe das nicht aus.

Herr RA Dr. Neusüß:

Ich möchte wissen, welchen Vorteil außer der Wirtschaftlichkeit ein Pumpspeicherwerk gegenüber einer Batterie hat.

(Zuruf: Keine Antwort! – Weiterer Zuruf: Protokoll: Schweigen!)

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Offensichtlich gibt es eine Vorteilhaftigkeit. Es liegt keine Beantragung für 1,5 GW Batterie vor, aber es gibt ein Projekt Atdorf. Offensichtlich muss es also eine Vorteilhaftigkeit unse-
rerseits geben. Solange es keine konkurrierenden Batterieprojekte gibt, muss es da offen-
sichtlich mehr Nachteile geben.

Herr RA Dr. Neusüß:

Nein. Wir haben doch gehört, es gibt einen Speicherbedarf von 15 GW. Dafür brauchen wir Batterien oder sonst etwas außer Pumpspeicherwerken. Denn Pumpspeicherwerke für 15 GW – da sind wir uns wohl auch einig – wird es nicht geben. Deswegen muss es Batte-
rien geben, auf welche Art und Weise sie auch immer eingeführt werden; wahrscheinlich durch eine Subvention. Dann stellt sich nur noch die Frage, ob noch ein bisschen mehr sub-
ventioniert wird, weil man kein Werk Atdorf hat, oder ein bisschen weniger – wahrscheinlich 0,005 Cent pro Kilowattstunde Unterschied.

Die Frage lautet weiterhin: Ein bisschen mehr Batterie gegen weniger Atdorf – gibt es da irgendeinen Vorteil?

Herr Güsewell (EnBW):

Ich verstehe Ihren Punkt in etwa so, dass Sie sagen: Wenn Pumpspeicherprojekte nicht in der Lage sind, allumfassend die Speicherherausforderungen der Zukunft zu schließen, warum kümmern wir uns dann überhaupt um einzelne Projekte? Das erscheint mir ein bisschen pervers zu sein.

Wir sind aus der heutigen Sicht von der technischen und der ökonomischen Vorteilhaftigkeit von Pumpspeicherprojekten überzeugt. Herr Rohrig hat das in einem Vergleich der Technologien, finde ich, sehr eindrücklich nahegebracht. Die Tatsache, dass der Lösungsbeitrag, der aus Pumpspeicherprojekten in der Zukunft erbracht werden kann, wahrscheinlich limitiert sein wird, insbesondere weil die geografischen oder topologischen Voraussetzungen, die es für Pumpspeicherprojekte einfach gibt, Grenzen bedeuten, heißt doch nicht, dass wir eine sinnvolle, wirtschaftlich, technisch belastbare Option deswegen nicht nutzen sollten.

Noch ein Hinweis: Herr Pritzel, Sie hatten die Frage bezüglich Payback und Unsicherheit gestellt. Ja, das ist natürlich ein Problem. Wir schauen mit solchen Projekten lange in die Zukunft. Wenn ich das dazusagen darf: Das ist im Übrigen kein Problem eines Speicherprojekts allein. Das sehen wir heute in vielen – ich würde sagen: in allen – Erzeugungsprojekten. Wir sehen das auch bei regenerativen Erzeugungsprojekten, bei denen wir uns die Frage stellen müssen, wie der Markt in 20, 25 Jahren aussieht; denn die Laufzeit dieser Projekte ist so lange.

Wir machen das, indem wir uns Szenarien anschauen, indem wir überlegen, welche Erwartungen wir im Hinblick auf die Entwicklung haben. Wir machen das, indem wir versuchen, über die Szenarien abzugreifen, wie plausibel, wie wahrscheinlich und – Herr Cremer hat es schön zusammengefasst – wie robust aus unserer Sicht ein Marktumfeld ist, in das diese Technologie passt. Wir müssen dieses Dilemma, dass wir nach vorne schauen müssen, lösen; wir können uns nicht darum drücken. Diese Speicherherausforderung kommt auf uns zu. Ich meine, die Herren haben es sehr eindrücklich gezeigt, dass diese Herausforderung auf uns zukommt. Einfach nur abzuwarten in der Hoffnung, es irgendwie lösen zu können, vielleicht mit der Batterie, das scheint mir nicht besonders seriös zu sein.

Herr Pfundt (BI Atdorf):

Die Diskussion auf der Ebene der Volkswirtschaft und des volkswirtschaftlichen Nutzens hat den Vorteil, dass man sehr allgemein bleiben kann. In dem Moment, in dem Sie dann ins Konkrete gehen – – So wie vorhin, als Sie von Regelleistungen gesprochen haben und gesagt haben, Pumpspeicherwerke wie Atdorf übernehmen z. B. die Aufgabe von Kernkraftwerksblöcken. Das letzte Kernkraftwerk geht 2022 vom Netz. Das ist Neckarwestheim II. Philippsburg geht 2019 vom Netz. Das werden die Kollegen von der EnBW besser wissen als ich. Das heißt, Atdorf wird Regelleistungen aus dem Kernkraftwerksbereich nicht übernehmen können.

Auf der anderen Seite haben wir Professor Sterner, der ja Projektleiter für die IWES-Studie war, soweit ich das weiß. Professor Sterner spricht seit zwei Jahren im Prinzip nicht mehr von einer Speicherfunktion der Pumpspeicherwerke, sondern allenfalls von Regelleistungen, die Pumpspeicherwerke erbringen können. Der Fortschritt der anderen Technologien ist dermaßen schnell und dynamisch, dass die Kostenvorteile, die ein Pumpspeicherwerk im Kurzzeitspeicherbereich bringt, relativ schnell – bis Atdorf in Betrieb geht mit Sicherheit – mindestens gleichwertig sind. Das heißt, weder kostenseitig noch technologisch gibt es einen Grund, in Zukunft noch Pumpspeicherwerke zu bauen.

Es ist übrigens so, dass in den letzten zwei, drei Jahren mehrere Projekte gestoppt wurden bzw. ganz eingestellt wurden. Es ist mir unverständlich, wie ein Projekt Atdorf mit dieser großen Investitionssumme realisiert werden soll und weshalb man, anstatt neue Technologien anzugehen, auf dem alten Stand beharrt und dieses Verfahren hier durchzieht – was ja auch nicht ganz kostengünstig ist.

Herr Güsewell (EnBW):

Bei mir kommen zwei wesentliche Fragestellungen aus Ihrem Beitrag an. Ich würde gern auf beide Fragestellungen antworten.

Sie haben über die einzelnen Systemdienstleistungsaspekte gesprochen. Damit haben wir uns ja schon heute Vormittag intensiv auseinandergesetzt. Mir scheint es wichtig zu sein, dass wir noch einmal die Verhältnismäßigkeit herstellen. Die große Herausforderung, die große Perspektive, die große Notwendigkeit für Flexibilisierungsoptionen entsteht aus unserer Sicht aus der Tatsache, dass bei einer Fortsetzung der Energiewende das Auseinandergehen des Verhältnisses aus Energiebereitstellung in der Zukunft – in wachsendem Maße regenerativ und fluktuierend – auf der einen Seite und einer relativ stabilen Verbrauchssituation, Lastsituation auf der anderen Seite gelöst werden muss.

Die Speicher stellen aus unserer Sicht eine entscheidende Flexibilisierungsoption dar, weil sie zu Zeiten, in denen es relativ viel fluktuierendes Angebot gibt, aufnehmen können und zu Zeiten, in denen es wenig fluktuierendes Angebot gibt, aber der Bedarf da ist, abgeben können. Das scheint mir im Hinblick auf die Wertschöpfung – – Sie haben die Folgeeffekte da-

von gesehen, z. B. die CO₂-Einsparung, die, wie ich finde, sehr plausibel ist. Sie speisen in starken Produktionszeiten der fluktuierenden Leistungen CO₂-frei erzeugten Strom in den Speicher ein, und Sie speisen in Zeiten aus, in denen die fluktuierende Erzeugung nicht da ist. Heute müssen Sie das durch konventionelle Anlagen machen. Morgen können Sie das durch eingespeicherten Strom abdecken.

Die Systemdienstleistungsprodukte sind Add-ons. Sie sind Ergänzungen. Sie sind zusätzlich möglich. Deswegen, ganz ehrlich: Wir würden ein solches Projekt nicht allein wegen der Schwarzstartfähigkeit finanzieren. Die ist ein Nebenaspekt. Das Wesentliche ist die Flexibilisierung und damit die große Chance, vor der wir stehen, das Auseinanderdriften der Erzeugungsstruktur mit der fluktuierenden Situation auf der einen Seite und der relativ stabilen Lastsituation auf der anderen Seite zu mildern und diese besser zusammenzubringen.

Sie haben im zweiten Teil Ihres Statements das Marktumfeld angesprochen und die Tatsache, dass es Pressemitteilungen oder Entscheidungen von Marktteilnehmern gibt, die sich von Projekten zurückgezogen haben oder davon gesprochen haben, dass Projekte aus ihrer Sicht im aktuellen Marktumfeld die wirtschaftlichen Erwartungen nicht erfüllten. Ich glaube, es ist erstens wichtig, wenn wir das auf Atdorf anlegen, dass wir ehrlich miteinander sind und sagen: Atdorf ist kein Projekt für morgen oder übermorgen, sondern die Perspektive von Atdorf ist längerfristig. Sie ist insbesondere längerfristig vor dem Hintergrund der Roadmap der Energiewende und den Verhältnissen, die wir daraus erwarten.

Zweitens: Ich kann die Entscheidungen einzelner Unternehmen in diesem Zusammenhang nicht kommentieren. Ich kann nicht kommentieren und ich will auch nicht kommentieren, warum beispielsweise unser Partner in der Schluchseewerk AG erklärt hat, dieses Projekt nicht weiter zu finanzieren. Wir haben uns nicht zuletzt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, aber auch viele Male danach die wirtschaftliche Perspektive angeschaut. Wir sind der Meinung, dass es ein attraktives und wirtschaftlich sinnvolles Projekt ist.

Nur, um das noch einmal abzurunden: Unsere Perspektive ist auch aktuell im Hinblick auf Speicher deutlich positiver. Ich möchte nur in Erinnerung rufen: Wir bauen derzeit gerade mit österreichischen Partnern ein Pumpspeicherprojekt. Wir haben nicht abgebrochen. Wir haben nicht gesagt, das Marktumfeld gebe das nicht her. Wir haben nicht gesagt, wir müssten unsere Erwartungen und Einschätzungen für die Zukunft ändern, sondern – das ist heute Morgen ein großes Themengebiet gewesen – wir halten die Darstellung der Gutachter, die Erwartungen zur Entwicklung des Umfelds und damit der Grundlage für ein Projekt wie Atdorf für plausibel, und wir teilen diese Einschätzung.

(Beifall)

Frau Cremer-Ricken (Einwenderin):

Mein Name ist Cremer-Ricken. Ich bin Einzeleinwenderin. – Ich habe gerade ein zeitliches Problem. Wir haben gestern festgestellt, dass ungefähr 2019 mit einem Planfeststellungsbe-

schluss gerechnet wird. Dann sind sechs Jahre Vorbereitungszeit vorgesehen, und dann soll der Baubeginn sein, sodass die Inbetriebnahme 2032 erfolgen kann.

Jetzt sprachen Sie, Herr Giesen, von zehn Jahren, in denen man die Entscheidung fällen will. Ich nehme an, dass Sie diese ganzen Vorbereitungsmaßnahmen wie z. B. auf naturschutzrechtlicher Seite mit den CEF-Maßnahmen nicht angehen werden, bevor Sie nicht einen Entscheid haben, Atdorf wirklich bauen zu wollen.

Wenn ich jetzt diese zehn Jahre rechne, dann sind wir bei 2019 mit der Erwartung des Planfeststellungsbeschlusses bis 2029 zum Entscheid. Dann kommen die sechs Jahre Vorbereitungszeit; denn die brauchen Sie. Das haben Sie gestern erläutert. Dann sind wir bei 2035, und dann wird noch einmal sechs Jahre gebaut. Wann wollen Sie damit eigentlich fertig werden? Das passt für mich nicht zusammen. – Das ist der eine Punkt. Vielleicht erklären Sie einfach, wie das geht.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich gehe direkt darauf ein, Herr Gantzer. – Ich hatte gesagt, der Bauentscheid wird sehr wahrscheinlich in zehn Jahren gefällt werden. Das ist völlig richtig so. Das passt auch zu dem Zeitstrahl, den ich gestern genannt habe. Wir werden ab 2020 – das habe ich gestern auch erläutert – im Prinzip das Projekt ausschreiben. Wir müssen uns dann auch noch einmal mit den Firmen auseinandersetzen, die uns das Projekt bauen sollen.

Ich habe gestern auch gesagt – das ist völlig richtig –, dass wir gewisse CEF-Maßnahmen – das liegt bei den CEF-Maßnahmen eben in der Natur der Sache; manche brauchen eben vier, fünf Jahre, bis sie wirken; das wissen Sie auch – gegebenenfalls auch ohne direkten Bauentscheid vorziehen müssen, sodass wir dann quasi in eine Vorleistung treten und diese CEF-Maßnahmen in der Natur schon einmal umsetzen. Dies wird notwendig sein – das ist völlig richtig –, damit wir dann, wenn wir 2025, 2026 den Bauentscheid haben werden, losfahren können. Es läuft auf alle Fälle auf diese Größenordnungen hinaus.

Frau Cremer-Ricken (Einwenderin):

Wann rechnen Sie denn damit, dass Sie den Bauantrag wirklich stellen werden? Denn so ein Planfeststellungsbeschluss ist ja nicht endlos gültig.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Der gilt fünf Jahre. Das war es dann. Aber, wie gesagt: Es gibt schon viele Straßenbauvorhaben, bei denen eine Brücke in der Landschaft steht, die dadurch als „begonnen“ gelten. Da sehe ich nicht das Problem. Ich sehe eher das Problem auf dem Zeitstrahl, dass es eine gerichtliche Auseinandersetzung geben wird. Die wird auch mindestens fast ein Jahrzehnt beanspruchen.

Herr Baumgart (Schluchseewerk AG):

Mein Name ist Oliver Baumgart. Ich bin Mitarbeiter der Schluchseewerk AG. Ich bin nicht konkret in die Planung des Projekts Atdorf einbezogen. Aber ich habe heute Morgen sehr viel gehört, was mich ein Stück weit auch belastet. Es waren sehr viele Argumente gegen ein Pumpspeicherkraftwerk. Ich möchte doch einmal das Wort ergreifen, um noch einmal ein paar Punkte aufzugreifen, die mir in der Diskussion aufgefallen sind.

Herr Sparwasser, Sie haben mehrfach nach dem zusätzlichen Nutzen gefragt, den das Pumpspeicherwerk Atdorf bringt, den aber eine Batterie nicht bringt. Dazu möchte ich als Erstes anführen: Wir betreiben seit 80 Jahren, seit 90 Jahren Pumpspeicherkraftwerke, und das mit Erfolg. Wir können das. Wir kennen die langfristigen Auswirkungen. Wir wissen, wie man so eine Anlage baut und betreibt. Nennen Sie mir bitte mal eine Batterieanlage, die heute 1,5 MWh zur Verfügung stellt und dies noch in 20 Jahren zur Verfügung stellt und bei der klar ist, was danach passiert, wenn die Batterie einmal kaputt ist, wo die Dinge entsorgt werden.

Das Zweite ist, wenn wir Batterien anschauen – das haben wir auch gehört –: Wir brauchen viel Speicher. Wir brauchen viel Speicherkapazität. Wir brauchen unterschiedliche Möglichkeiten. Die Batterie wird heute so ein bisschen hochgehoben: „Wunderbar! Batterie kann alles. Batterie ist toll.“ Bitte beachten Sie bei der Bewertung der Batterie einmal die komplette Wertschöpfungskette von den Rohstoffen, die man dafür braucht, über den Platzbedarf für eine so große Batterieanlage bis hin zur Entsorgung.

Dann haben wir gehört, Pumpspeicherkraftwerke – das ist ausführlich erklärt worden – bieten ein Bündel von Möglichkeiten. Sie können einmal Energie, Wirkleistung speichern. Sie können Systemdienstleistungen zur Verfügung stellen. Sie können zum Netzwiederaufbau beitragen, und das alles in einem Gerät, in einer Anlage.

Wenn wir jetzt anfangen zu sagen: „Jawohl, die Energiespeicherung können wir auch mit Batterien machen“, dann müssen wir parallel z. B. zur Spannungshaltung eine Kompensationsanlage irgendwo an einer Schaltanlage dazustallieren. Auch das muss mit in die Betrachtung hinein. Da kann man nicht sagen: „Eine Batterie nimmt so viel Fläche in Anspruch, ein Pumpspeicherkraftwerk nimmt so viel Fläche in Anspruch“, sondern dann muss man auch die Fläche mitberücksichtigen, die so eine Kompensationsanlage benötigt.

Dann haben wir etwas über das CO₂ gehört. Bei den CO₂-Einsparungen wird jetzt kontrovers diskutiert, wie viel CO₂ man mit dem Pumpspeicherkraftwerk Atdorf einspart. Ich bin der Meinung – bitte korrigieren Sie mich, wenn nötig, meine Herren –, diese CO₂-Einsparung ergibt sich durch das Speicherpotenzial. Wenn ich in der Lage bin, Energie einzuspeichern und sie zu einem Zeitpunkt, zu dem ich wieder Energie brauche, wieder herauszubekommen, dann habe ich CO₂ gespart. Wenn ich nicht in der Lage bin, diese Energie einzuspeichern, dann muss ich sie irgendwo vernichten und muss zu einem anderen Zeitpunkt mit

einer anderen Technologie wieder Energie erzeugen. Diese Frage, ob pro oder kontra Atdorf oder Batterie, stellt sich also nicht.

Ich denke, das waren meine Ausführungen. Danke schön.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich gehe einmal davon aus, dass Sie keine Einwendung gegen das Projekt erhoben haben. Wir werten das dann als eine ergänzende Stellungnahme der Antragstellerin.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Jetzt wird wieder deutlich, dass dieses Vorhaben ein Spaltpilz ist. Die Bevölkerung wird gespalten. Wenn ich jetzt den Zeitstrahl betrachte: Soll das nun zehn, zwölf, 15 Jahre weitergehen? Ich bin absolut unglücklich darüber, weil das nicht Sinn der Sache sein kann. Wie Herr Dr. Vogt gesagt hat: „Nicht über die Köpfe der Bevölkerung hinweg.“ Und wenn ich dann lese, was geschrieben wird: „Auf Augenhöhe“ usw. – – Das alles trifft ja nicht zu.

Zum Zweiten. Herr Dr. Vogt hat zu mir gesagt, die Schluchseewerk AG wüsste nicht, mit welchem Strom letztendlich gepumpt wird, welches Wasser darin steht. Hat sich daran etwas geändert? Das weiß ich nicht. Man kann das natürlich sagen und mit der Badewanne etc. vergleichen.

Das Dritte, was mir als Laie nicht einleuchtet, ist: Wenn ich eine Batterie habe, dann muss ich Strom hineinschicken. Wenn das, sage ich einmal, 100 kW sind, bekomme ich aber nur 75 kW heraus. Für die 25 kW Differenz muss ich CO₂ in die Luft pusten, wenn das über Braunkohle ausgeglichen wird. Ich weiß es nicht. Aber wo die CO₂-Einsparung letztendlich definitiv herkommen soll, ist mir persönlich schleierhaft.

Der vierte und letzte Punkt. Vorhin wurde Garzweiler genannt, der Braunkohleabbau der RWE. Da läuft ja auch nicht alles rund. Ich könnte mir als Laie vorstellen, dass man da zu günstigen Braunkohlepreisen kommt. Ich weiß es nicht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Pritzel, Sie wollten das noch ergänzen.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Herr Baumgart, möglicherweise waren Sie heute Vormittag nicht dabei. Ich hatte eigentlich darauf abgehoben, dass es – das hat Herr Stöcklin gerade auch noch einmal gesagt – zu einer CO₂-Mehrbelastung kommt, wenn durch den Pumpspeichereinsatz Braunkohlestrom gespeichert wird, der dann ja verlustbedingt zusätzlich produziert werden muss.

Es gab dazu interessanterweise vor ein paar Jahren einmal eine Berechnung vom Paul Scherrer Institut in der Schweiz. Es hat herausgefunden, dass die Kilowattstunde Strom in der Schweiz mit 125 g CO₂ belastet ist, obwohl die Schweiz eigentlich überhaupt keine fossilen Kraftwerke hat. Das rührt daher, dass die Schweizer sehr viel deutschen Strom pump-speichern und genau die entsprechende Menge dort dann auch verloren geht. Wenn man das auf den gesamtschweizerischen Stromverbrauch umlegt, dann kommt diese Zahl heraus. Das fand ich sehr interessant. Man kann sich über dieses Modell streiten, wo denn eigentlich das CO₂ anfällt, ob in der Schweiz oder in Deutschland. Aber es hat deutlich gemacht, was das Pumpspeichern an CO₂-Belastung mit sich bringt, wenn es mit dem falschen Strom passiert.

Wenn Sie das anzweifeln und sagen: „Man weiß das nicht; da kommt der Strom quasi einfach aus der Steckdose bzw. aus der Leitung“, dann stellen Sie natürlich das gesamte Konstrukt oder Modell des Ökostromhandels in Deutschland infrage. Denn natürlich weiß ich auch nicht, wo mein Strom herkommt. Aber ich beziehe ihn halt von dem einen oder anderen Ökostromanbieter, und damit wird mir der zugerechnet.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Zu der Untersuchung des Paul Scherrer Instituts: Das lässt sich für die Schweiz durchaus bilanziell nachweisen, weil die Schweizer Energiewirtschaft da durchaus ein lukratives Modell gefahren hat, indem man nachts Strom gepumpt und Strom importiert hat und tagsüber wiederum Strom auch exportiert hat und damit dann einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt hat. Das lässt sich nachweisen.

Nun haben die Kollegen hier, die die Studien für uns verfasst haben, in Modellrechnungen all solche Effekte mit einbezogen und einen Saldo ausgerechnet, dass durch einen zusätzlichen Pumpspeicher im deutschen Energiesystem ein Vorteil bei der CO₂-Emission zu sehen ist.

Solch ein Modell grundsätzlich infrage zu stellen – das will ich auch noch einmal betonen –, ist völlig unangemessen, weil solche detaillierten Strommarktmodelle nicht nur in der Wissenschaft und in Unternehmen, sondern inzwischen durchaus auch von kleinen Beratungsfirmen betrieben werden. Es gilt in der sehr breiten Fachwelt inzwischen als Allgemeinwissen, wie solche Dinge funktionieren. Das ist auch an vielen Stellen nachzuvollziehen.

Ein weiterer Punkt waren CO₂-Emissionen durch den Wirkungsgradverlust. Wenn Sie natürlich bilanziell nachweisen können, dass Sie einem Braunkohlekraftwerk sozusagen Strom abkaufen, ihn einspeichern und dann wieder ausspeichern, dann können Sie das direkt nachweisen. Es ist nur so, dass wir mit unseren Kraftwerken, wenn wir Pumpstrom einkaufen, diesen im Großhandelsmarkt einkaufen. Da ist das Graustrom. Die letztendliche Wirkung lässt sich dann eben nur über Systemmodelle ausrechnen und nachweisen. Da die aber allgemein anerkannt sind und als zuverlässig gelten, insbesondere was den kurzfristi-

gen Dispatch angeht, lassen sich diese Ergebnisse auch mit einer sehr, sehr hohen Sicherheit einschätzen.

Herr Saurer (Einwender):

Mein Name ist Hans Saurer. Ich bin privater Einwender. – Ich möchte darauf hinweisen, dass wir jetzt in den letzten zwei Stunden von einem Bedarf an Regelleistung von 15 GW gesprochen haben. Diese Zahl ist gar nicht belegt. Dieser Zahl wird ja auch widersprochen. Ich möchte davor warnen, an dieser Zahl festzukleben. Meiner Ansicht nach sind viele Faktoren außer Betracht gelassen worden. Die Zahl ist einfach zustande gekommen, indem man das Mehr an erneuerbaren Energien hochrechnet und davon ausgeht, dass man dann entsprechend mehr Regelleistung braucht. Das muss überhaupt nicht der Fall sein.

Ich bin Informatiker. Aus meiner Sicht bestehen große Potenziale, durch intelligente Systeme für Zu- und Abschaltungen auch bei einem Zuwachs von erneuerbaren Energien den Bedarf an Regelleistungen unter Umständen sogar noch zu senken, weil sich das ja über die Masse an zur Verfügung stehenden Produzenten ausgleicht.

Dann wird auch die Verbraucherseite kaum berücksichtigt. Da wird gesagt, der Markt, die Verbraucherseite, sei stabil. Da wird überhaupt nicht berücksichtigt, dass es auch den Begriff „Demand Side Management“ gibt. Das ist eine relativ neue Überlegung. In 20 Jahren wird das alltäglich sein. Dann wird das Management auf der Verbraucherseite einen großen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Das ist in den letzten zwei Stunden überhaupt nicht berücksichtigt worden. Ich denke, das muss, wenn man das Projekt insgesamt betrachtet, mehr berücksichtigt werden.

Danke.

Herr Dr. Rohrig (IWES):

Dazu möchte ich direkt antworten und noch einmal wiederholen, was ich in meinem Vortrag gesagt habe.

(Anlage E – Präsentation „IWES_Rohrig_Eroerungstermin“
– Folie 12: Speicherbedarf (Kurzzeit) aus verschiedenen Studien)

Die aktuellste Systemstudie ist die Studie „Interaktion Strom, Wärme und Verkehr“, bei der das Fraunhofer IWES mit verschiedenen Partnern ermittelt hat, welche Flexibilität wir in Zukunft brauchen. Wir haben alle Flexibilitätsoptionen so weit ausgereizt, wie es aus unserer Sicht möglich ist: Flexibilität im Wärmesektor, Flexibilität im Verkehrssektor und auch im Stromsektor. Auch das Abregeln von Windenergie und Photovoltaik ist dort mitberücksichtigt. Es bleibt ein Restbedarf an Kurzzeitspeicher von 15 000 MW mit allen Demand-Side-Management-Optionen, die Sie eben genannt haben. Die sind dort schon berücksichtigt.

Dann war meine Schlussfolgerung: Diesen Speicherbedarf im elektrischen System benötigen wir. Er ist durch unsere Modelle relativ sicher bestimmt worden. Wir rechnen diese Modelle schon seit zehn bis zwölf Jahren. Sie sind in der internationalen Wissenschaft, bei der Politik und in der Wirtschaft anerkannt. Ich kann garantieren, dass dort genaue Zahlen herauskommen. Diese 15 GW werden wir an Elektrospeicher oder an Speicher im Stromsystem brauchen, weil das System sonst bezüglich Frequenz- und Spannungshaltung – nicht nur, aber auch Frequenz- und Spannungshaltung – instabil wird.

Dann stellt sich letztendlich die Frage: Welche Optionen habe ich als Elektrospeicher zur Verfügung? Da zieht dann natürlich auch die Vielfältigkeit von Pumpspeichern und die wirtschaftliche Sicht von Pumpspeichern versus Batteriespeichern.

Herr RA Dr. Neusüß:

Noch einmal ganz kurz zu der Frage der CO₂-Emissionen. Wenn ich Herrn Cremer und zuvor auch Herrn Rohrig richtig verstanden habe, ist es so, dass in dem Pumpspeicherwerk sehr wohl natürlich auch Braunkohlestrom gespeichert werden kann; selbstverständlich. Wenn man den Strom auf dem Graumarkt einkauft bzw. solange noch kein Zertifikatehandel vorhanden ist, wird dort auch Braunkohlestrom eingespeichert werden. In welchen Mengen, wissen wir nicht. Aber das habe ich jetzt diesen Aussagen entnommen.

Und ich habe der Aussage von Herrn Rohrig auch entnommen, dass er dafür, dass die Braunkohlekraftwerke weniger CO₂-Emissionen leisten, als adäquates Mittel eine Verteuerung der Zertifikatspreise ansieht und dass das kein Punkt ist, der durch das PSW zustande gebracht würde – das ist der eine Punkt zu diesen CO₂-Emissionen –, es sei denn, vom Vorhabenträger würde jetzt eine Zusage kommen: Nein, wir werden dort nur grünen Strom einspeisen. Aber die kommt ja offenbar nicht.

Der zweite Punkt wird immer wiederholt. Er wurde schon mehrfach angesprochen: Bei den volkswirtschaftlichen Kosten soll es einen Minderungseffekt geben. Das ist in der ersten Studie damals ausgeführt worden, als es noch wesentlich größere Preis-Spreads gab. Durch den Ausbau der PV – das wissen wir alle – wird zur Mittagszeit viel Strom erzeugt. Da ist der Preis-Spread zwischen tagsüber und nachts geringer geworden, seit die Studie damals angefertigt worden ist. Fast alle Teile der Studie sind noch einmal überarbeitet worden. Jedenfalls hat die dena gesagt: Sie bestätigen das Ergebnis von damals.

Aber gerade da, wo es jetzt ganz viel Bewegung gab – es wird auch in der Erwiderung des Vorhabenträgers gar nicht in Abrede gestellt, dass es dort viel Bewegung gab –, gibt es keine Überarbeitung. Da kommen bei mir Zweifel auf, ob diese Aussage im Moment überhaupt noch in sich stimmig ist. Der Vorhabenträger sagt selbst: Es wäre wünschenswert gewesen, das zu überarbeiten. Alles andere hat er überarbeitet, aber das nicht. Warum nicht?

Herr Seidl (dena):

Darauf möchte ich gern gleich direkt antworten. Sie haben jetzt diesen Effekt angesprochen, dass durch die PV-Einspeisung der Base-Peak-Spread – also der Unterschied zwischen Tagespeak und Nachtpeak, diese Preisspreizung – in der jüngeren Vergangenheit deutlich angenommen hat. Das ist ja auch der Grund für das, was Herr Güsewell gerade schon bestätigt hat, nämlich dass sich die Wirtschaftlichkeit für Speicher etwas verschlechtert hat.

Gleichzeitig zeigen aber alle Studien, dass, wenn wir jetzt die fluktuierenden erneuerbaren Energien weiter ausbauen, im Laufe der Zeit eine sehr hohe Volatilität der Residuallast auftritt und dementsprechend dann auch eine sehr hohe Volatilität der Preisspreizung entsteht. Die ist dann nicht mehr so, wie es früher war, ganz klar geortet nach der Tagesspitze mittags und dem niedrigen Preis nachts, sondern das wird deutlich unterschiedlicher sein, je nachdem, wie die Wettersituation gerade ist. Aber das sind Simulationen auch für die weitere Zukunft.

Bei der Überarbeitung unseres Gutachtens sind wir darauf eingegangen und haben auch auf andere Studien verwiesen. Diese Studien zeigen dann auch, dass bis 2050 eine deutliche Preisspreizung und -erhöhung entsteht. Das ist auch der Grund dafür – das vermute ich zumindest einmal –, dass die EnBW bei ihrer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auch zu einem positiven Ergebnis kommt.

Herr Dr. Rohrig (IWES):

Ich will das noch einmal ergänzen. Der Preis-Spread wird sich generell ändern. Durch erhöhte Wind- und PV-Einspeisung wird es in Zukunft keinen Tag-und-Nacht-Spread mehr geben, sondern es wird wetterbedingte Spreads geben. Wir haben schon heute negative Strompreise von bis zu 100 €/MWh, und wir haben positive Strompreise von 60, 70, 80 €/MWh. Das sind Preis-Spreads, die durch wetterbedingte Einspeisungen zu verzeichnen sind. Das sind heute Erscheinungen, die nicht täglich auftreten. Aber in Zukunft werden diese Variationen und solche Situationen durch den Zubau der PV und durch den weiteren Zubau der Windenergie täglich oder wöchentlich auftauchen. Da wird man Preis-Spreads nicht nur in der Größenordnung wie in der Vergangenheit durch Peak und Baseload haben, sondern man wird wetterbedingte Preis-Spreads haben, die noch erheblich darüber liegen können.

Das andere ist: Ein Pumpspeicherwerk speist ein, wenn der Preis hoch ist. Der Preis am Markt ist hoch, wenn konventionelle Kraftwerke einspeisen, wenn quasi die Einspeisung der erneuerbaren Energien gering ist. Deshalb verdrängt ein Pumpspeicherwerk konventionelle Einspeisung in Hochpreissituationen. Wenn viel erneuerbare Energie eingespeist wird, dann nimmt ein Pumpspeicherwerk erneuerbare Energie auf und gibt sie zu diesen Hochpreiszzeiten ab, veredelt die erneuerbare Energie also auch noch einmal.

Deshalb ist in der Summe sichergestellt, dass CO₂ reduziert wird, dass die Einspeisung von CO₂ produzierenden Kraftwerken reduziert wird. Dass da einmal ein paar Anteile Braunkohle

oder Steinkohle oder Gas dazwischen sind, kann man vielleicht nachweisen. Aber es kommt ja auf die Gesamtbilanz an, und die ist eindeutig positiv für die Pumpspeicherwerke zu beziffern.

Herr RA Heinz:

Ich habe noch einmal einen Punkt zur Regelenergie als Systemdienstleistung. Auch da bin ich erst einmal Laie. Von ihr ist ja hier schon viel die Rede gewesen. Wenn ich das richtig verstanden habe, geht es dabei – das haben Sie heute auch schon mehrfach gesagt – um die kurzfristige Stabilisierung der Netze, wenn aufgrund von nicht vorhandenem Wind oder fehlender Sonneneinstrahlung, oder wenn auf einmal große Abnehmer kommen, die Netze instabil zu werden drohen, dass dann sofort geliefert werden kann. Wenn ich das richtig verstanden habe, gibt es primäre Regelenergie, die mehr oder weniger im Sekundenbruchteil ins Netz gebracht werden muss. Es gibt die sekundäre, die innerhalb von fünf Minuten zur Verfügung stehen muss, und die Minutenreserve nach einer Viertelstunde. Was mich interessiert, ist: Wie läuft das für die Schluchseewerk AG praktisch ab?

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Die Kraftwerke der Schluchseewerk AG werden von der EnBW und zu den anderen Anteilen auch von der RWE eingesetzt. Primärregelungen und Sekundärregelungen werden automatisch vom Netzbetreiber abgerufen, wenn man sie an den Netzbetreiber vermarktet hat. Die Minutenreserve wird dann durch einen Fahrplan geliefert, der durch den jeweiligen Dispatch bereitgestellt wird.

Herr RA Heinz:

Wenn ich das richtig verstanden habe, sind erst mal nicht die Energieversorger für die Stabilität zuständig, sondern die Übertragungsnetzbetreiber, die jeweils für ihre Regelzone zuständig sind. Die schreiben das ja wohl aus. Sie schreiben die Primär- und die Sekundärreserve und die Minutenreserve teilweise täglich und teilweise im Wochentakt aus, glaube ich.

Mich hat gewundert, dass die Schluchseewerk AG selbst in einer entsprechenden Liste, die von den Übertragungsnetzbetreibern zusammen – also von 50Hertz Transmission, Amprion, Tennet und TransnetBW – herausgegeben wird, nicht auftaucht. Die EnBW ist da. Sie taucht da auf. RWE taucht da auf sowie E.ON und viele andere. Ich weiß nicht: Es sind bestimmt 60. Aber die Schluchseewerk AG selbst taucht dort nicht auf.

Herr Dr. Spreng (EnBW):

Sowohl die EnBW und auch die RWE sind die Unternehmen, die das Strombezugsrecht an der Schluchseewerk AG haben. Deswegen vermarkten wir auch die Regelleistungen. Die Leistung der Schluchseewerkanlagen ist natürlich präqualifiziert und ist auch vertraglich geregelt. Da gibt es einen geregelten Prozess zwischen Anbieter, also Kraftwerksbetreiber, und Netzbetreiber darüber, wie viel Leistung nach einem technischen Prüfungsprozess vermark-

tet werden darf. Wir machen das für die Schluchseewerk AG, aber auch für andere Anlagen, bei denen wir nicht direkt ein Eigentumsrecht an der Anlage haben, sondern irgendwie eine Vertragsbeziehung haben.

Herr RA Heinz:

Daraus ergibt sich für mich einerseits rechtlich der Punkt: Es mag ja sein, dass Sie als Konzernmutter zur Konzerntochter interne Vertragsbeziehungen haben. Aber hier ist nicht die EnBW die Vorhabenträgerin, die sich darauf beruft, diese Regelleistung anzubieten, sondern die Schluchseewerk AG ist das selbst. Also kann ich aus meiner Sicht doch nicht rechtlich darauf abstellen, dass diese Regelleistung erbracht wird. Diese Regelleistung erbringen zu können, hieße ja, wenn ich das richtig verstanden habe, dass man dann jederzeit sofort entsprechend handeln können muss. Ich weiß es nicht. Die Sekundenreserve bzw. die Primärreserve bringen Sie über die Pumpspeicherwerke ohnehin nicht. Das geht, glaube ich, erst ab der Minuten- oder der Sekundärreserve über die Pumpspeicherwerke.

Wie auch immer das ist, heißt das ja, dass Sie sofort handeln können müssen und dadurch auch in Ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit in gewisser Weise eingeschränkt sind. Denn wenn Sie nur danach gehen, zum billigsten Preis einzukaufen und dann zum höchsten zu verkaufen, dann muss dieser Punkt „höchster Preis“ ja nicht kompatibel damit sein, dass auf einmal diese Regelleistung abgefordert wird. Das heißt, das ist auch eine Einschränkung.

Jedenfalls sehe ich das rechtlich so. Es passt schlicht und ergreifend nicht zusammen, wenn die Vorhabenträgerin diesen Punkt für sich geltend macht, aber selbst überhaupt nicht als entsprechender Anbieter qualifiziert ist und nicht in diesem System von Übertragungsnetzbetreibern enthalten ist. Denn die nehmen da auch nicht einfach jeden auf, sondern es gibt eine Qualifizierung, durch die man erst einmal hineinkommen muss. Wenn Sie dort nicht drin sind, dann können Sie sich meines Erachtens hier im Planfeststellungsverfahren schon gar nicht darauf berufen. Das ist meine rechtliche Schlussfolgerung.

Der zweite Punkt ist: Mich würde tatsächlich einmal interessieren, wie oft und in welchem Umfang Sie mit Ihren Pumpspeicherwerken tatsächlich jetzt schon diese Systemdienstleistung Regelleistung über die EnBW zur Verfügung stellen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Zum Rechtlichen: Wenn man das, was Sie gesagt haben, Herr Heinz, zu Ende denkt, dann produzierte die Schluchseewerk AG gar keinen Strom, weil sie selbst ihn nicht verkauft. Dann würden Sie sagen: Das ist kein Stromerzeugungsunternehmen, da sie selbst nicht am Markt auftritt. Das ist die Konstruktion.

Herr RA Heinz:

Nein, das habe ich überhaupt nicht gesagt.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich bin noch nicht ganz fertig. – Doch, Sie haben gesagt, rechtlich sei der Antragsteller ja nicht der, der die Regelleistung vermarkte, und deswegen sei ihm das nicht zuzurechnen. Das würde für die normale Stromproduktion genauso gelten.

Herr RA Heinz:

Aber das ist egal. Darauf kommt es nicht an.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Darf ich zu Ende ausführen? Ich habe Ihnen auch zugehört. – Die Gesellschafter sind strombezugsberechtigt. Das haben wir gehört. Die Gesellschafter steuern den Einsatz. Die Gesellschafter vermarkten den Strom, wie es bei vielen Gemeinschaftskraftwerken der Fall ist. Das ist keine Spezialität der Schluchseewerk AG. Der Strom, der hier produziert wird, wird durch diese Gesellschafter vermarktet. Die sind zertifiziert. Sie liefern dann Regelenergie an die Übertragungsnetzbetreiber.

Diese Regelenergie wird in der Anlage erzeugt, über die wir heute sprechen – wenn sie denn einmal gebaut sein sollte. Vorhabenträger für diese Anlage ist die Schluchseewerk AG, die die Regelenergie erzeugt und an die EnBW liefert, die sie weiterverkauft. Deswegen ist sie mit diesem Angebot am Markt und, so denke ich, auch in der Planfeststellung relevant.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn man das noch ergänzen könnte: Die Schluchseewerk AG ist ja im Grunde genommen keine selbstständige AG. Wir haben das einmal besprochen, als es um die Kommunen und die Gewerbesteuererinnahmen ging; der Begriff ist mir gerade entfallen. Die Mütter garantieren letztendlich immer 5 % als Gewinn. Vielleicht können Sie noch einmal auf diesen Typus eingehen, dass die Schluchseewerk AG im Grunde genommen kein selbstständiger Marktteilnehmer ist.

Herr Güsewell (EnBW):

In der Tat: Die Schluchseewerk AG als Gemeinschaftsunternehmen ist mit ihren Gesellschaftern über zwei Ebenen verbunden. Die eine Ebene ist die anteilsrechtliche als Gesellschafter, und die zweite ist, wie das schon angeklungen ist, das sogenannte Strombezugsrecht, das die Partner vereinbart haben. Über diese Strombezugsrechte setzen sie die Anlagen ein. Im Grunde genommen ist das der Transmissionsriemen, wie die Leistungserfüllung in der Anlage letzten Endes in den Markt gebracht wird – wenn wir über die Schluchseewerk AG sprechen.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur ist – so, wie Sie das angedeutet haben – so ausgelegt, dass die wesentlichen Risiken und Chancen, die aus der Vermarktung der Energie entstehen, durch die Stromabnehmer und durch die Stromlieferverträge abgedeckt werden. Das heißt, es gibt eine Garantiedividende, die in der Gesellschaft entsteht, und die Gesellschafter

haben die Möglichkeit, die Energie quasi zu Selbstkosten zuzüglich dieser Garantiedividende aufzunehmen und dann letzten Endes auf ihre eigenen Chancen und Risiken zu vermarkten.

An den volkswirtschaftlichen Nutzen, über die wir heute Vormittag gesprochen haben, an den Qualitäten und an den Eigenschaften der Anlage ändert das überhaupt nichts.

(Herr RA Heinz: Doch!)

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Sie hatten in Zweifel gezogen, dass man Regelleistung vermarkten könnte, wenn man doch immer zum günstigsten Zeitpunkt einkaufen und verkaufen wollte. Es ist so, dass bei sämtlichen Kraftwerken eine Gesamtoptimierung stattfindet, bei der die Entscheidung getroffen wird, auf welchem Markt – Day-ahead-Strommarkt oder Intraday – man Regelenergie bzw. den Strom vermarkten wird. In dem Moment, in dem Regelenergie, Systemdienstleistung, knapp werden sollte, wird dort natürlich auch ein hoher Preis erwartet werden, und dann werden sich auch Anbieter finden – wir allemal –, um dann dort, wo es am meisten gebraucht wird, mit Systemdienstleistung bereitzustehen und sie zu liefern.

Wie oft wir das machen, kann ich Ihnen nicht sagen. Aber wir machen tagtäglich diese Systemoptimierung, eine Optimierung unseres gesamten Kraftwerksparks, und tagtäglich entscheiden wir auch für die Kraftwerke, für die wir bei der Schluchseewerk AG das Strombezugsrecht haben, ob wir im Regelenergiemarkt anbieten oder im Day-ahead-Markt oder im Intraday-Markt.

Herr Dr. Spreng (EnBW):

Kurz ergänzend zu Herrn Dr. Cremer und zu Ihrer Frage, wie oft das passiert. Wir haben einige Anlagen in unserem Kraftwerkportfolio. Sie werden nach der Revision angefahren, laufen ein Jahr bis zur nächsten Revision und sind permanent an der Regelung beteiligt. Das Pumpspeicherwerk Atdorf wird auch so eine Anlage sein, die von ihrer Flexibilität und den technischen Eigenschaften her da ganz gut mithalten kann. Wenn wir nicht daran glauben würden, würden wir das wahrscheinlich auch nicht bauen.

Das gilt übrigens fast – mit ein bisschen Einschränkung – auch für das Kraftwerk Wehr. Wir glauben trotzdem, dass wir mit Atdorf eine weitere Anlage hier haben werden, die diese Anforderungen erfüllt.

Herr RA Heinz:

Das Problem, das ich sehe – das ist nicht ausgeräumt –, ist, dass die Vorhabenträgerin hier u. a. auf Basis des wichtigen Punktes Regelenergie in Anspruch nimmt, hier ein enorm wichtiges, der Allgemeinheit zugängliches und deswegen auch aus ihrer Sicht nicht rein privatnütziges, sondern allgemeinnütziges Vorhaben durchzuführen. Auf dieser Basis sollen die Abweichungen vom Wasserrecht, vom Artenschutz, vom FFH-Gebietsschutz vorgenommen

werden. Es kommt ja für diese Abweichungen – das hatten Sie, Herr Gantzer, gestern schon gesagt – auch nur eine einzige Rechtfertigung in Betracht. Das ist die Allgemeinnützigkeit im Hinblick auf die Energiewirtschaft.

Aber wenn ich jetzt hier höre – so habe ich das auch verstanden, und das war auch mein Ansatz, von dem ich ausgehe –, dass eine tägliche wirtschaftliche Optimierung seitens der EnBW als Mutter stattfindet, wie der Kraftwerkspark täglich, wöchentlich, wie auch immer eingesetzt wird und ob er jetzt überhaupt den Übertragungsnetzbetreibern zu Regelenergiezwecken angeboten wird oder ob er nicht angeboten wird, weil man glaubt, anders mehr Geld verdienen zu können, dann ist das schlicht und ergreifend eine rein privatwirtschaftliche Entscheidung. Es ist eine rein privatnützige Entscheidung, jeden Tag darüber zu entscheiden: Biete ich das nun an, oder biete ich das nicht an?

Ich will Ihnen ja gar nicht unterstellen, dass Sie das nicht tun. Es kann ja auch sein, dass es wirtschaftlich vernünftig ist, das so zu tun. Das kann ich überhaupt nicht abschätzen. Das würde ich mir auch nie anmaßen; das kann ich überhaupt nicht. Mir geht es rein um das Prinzip, dass es letztlich allein bei der Konzernmutter oder bei den Eigentümern liegt, ob diese Systemdienstleistungen überhaupt angesprochen werden oder nicht.

Meine Konsequenz daraus ist, dass man sich dann in der Planfeststellung, jedenfalls im Bereich der Frage „Gemeinnützigkeit oder Privatnützigkeit?“, auf diesen Punkt überhaupt nicht berufen kann – auch nicht bei der Frage der Planrechtfertigung –, denn dafür wäre erforderlich, dass dauerhaft abgesichert ist – so sagt es auch die Rechtsprechung, jedenfalls im Zusammenhang mit Enteignungsvorhaben –, dass dieser allgemeinnützige Zweck auch umgesetzt wird. Das muss in der Planfeststellung schon klipp und klar sein. Aber das ist hier nicht der Fall, wenn man hier zu Protokoll bekommt, dass es jeden Tag wieder eine neue wirtschaftliche Entscheidung gibt, wie man den Kraftwerkspark einbringt – und zwar nicht einmal von der Vorhabenträgerin selbst, sondern von jemand Drittem. Das ist aus meiner Sicht an dieser Stelle der Punkt. Man kann sich in der Begründung überhaupt nicht auf diese Regelleistung beziehen, solange man das nicht dauerhaft rechtlich absichern kann.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt liegen mir mehrere Wortmeldungen vonseiten des Antragstellers vor.

Herr Dr. Rohrig (IWES):

Es geht ja nicht darum, dass man 365 Tage im Jahr Regelleistung anbietet, sondern dann, wenn Regelleistung erforderlich ist. Das regelt der Regelleistungsmarkt. Wenn der Regelleistungsmarkt diese Dienstleistung benötigt, dann wird diese Dienstleistung abgefragt. Wenn die EnBW oder der Kraftwerksbetreiber sieht: „Aha, diese Dienstleistung wird benötigt“, dann bietet er sie auch an, weil er dafür einen entsprechenden Preis bekommt.

Wenn die Regelleistung nicht benötigt wird, wird sie auch nicht abgefragt oder auch nicht mit einem entsprechenden Preis honoriert. Dann sind es vielleicht andere Dienstleistungen. Dann ist es vielleicht nicht die Sekundärregelleistung, sondern die Minutenreserve oder die Primärregelleistung oder die normale Ausgleichsenergie. Das kann man als Allgemeinnützigkeit jetzt nicht in die Waagschale werfen, dass man sagt: Es wird ja nie zeitdeckend Regelleistung angeboten. Vielmehr steht dieses Kraftwerk, wenn Regelleistung benötigt wird, dafür zur Verfügung und wird anbieten.

Herr Seidl (dena):

Das ist ja letztendlich auch das Gute, dass in einem wettbewerbsrechtlichen Strommarkt die Anreize, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen hat, in den Strommarkt oder in den Regelleistungsmarkt zu gehen, zu einem Ergebnis führen, das dann gleichzeitig auch volkswirtschaftlich optimal ist. Ich habe ja vorhin schon auf die Überlegungen bzw. diesen Prüfungsschritt verwiesen, wie der Strommarkt in Deutschland weiterentwickelt werden soll. Da war es ja ein explizites Ergebnis, dass man das weiterhin wettbewerblich gestalten möchte, weil das eben in der Vergangenheit zu einem sehr guten Ergebnis führte und das auch für die Zukunft zu erwarten ist. Unter Strommarkt ist hier auch die direkte Anknüpfung an den Regelleistungsmarkt gefasst, der auch wieder finanziell wirksam ist.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich kann das rechtlich ergänzen. Wir haben nun einmal einen Strommarkt, der auf Marktprinzipien beruht, Herr Heinz. Ob die Schluchseewerk AG jetzt selbst oder die Muttergesellschaft EnBW den Strom vermarktet, ändert nichts daran, dass er dem Strommarkt zur Verfügung gestellt wird und dazu dient, das Ziel von § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu erreichen, nämlich eine sichere, umweltgerechte und preisgünstige Energieversorgung sicherzustellen.

Wenn die Schluchseewerk AG ihre Regelleistung selbst vermarkten würde oder den Strom, den sie erzeugt, überhaupt selbst vermarkten würde oder jeder Betreiber, der auch nur ein Kraftwerk hat, dies täte, dann gäbe es durchaus Stunden, in denen es billiger wäre, den Strom zuzukaufen, als ihn selbst zu produzieren. Das ist Marktgeschehen. Dennoch erfüllt der Unternehmer mit seiner Anlage den Zweck von § 1 EnWG. Das bedeutet aber nicht, dass er verpflichtet ist, 8 760 Stunden im Jahr seine Anlage zu betreiben – selbst wenn er das mit Verlust täte und den Strom anderswo billiger einkaufen könnte –, um seine Kunden zu beliefern.

Das ist ein gängiger Marktprozess bei allen Energieversorgungsunternehmen. Das ist die Merit Order. Das ist der Markt, dass eben, wenn die Gestehungskosten höher sind als der Marktpreis, dann am Markt gekauft und nicht erzeugt wird. Das ändert aber nichts daran, dass die Anlage, um die es hier geht, im Marktgeschehen den Zielen von § 1 EnWG dient, und zwar unabhängig davon, ob die Schluchseewerk AG das selbst macht oder über ihre Muttergesellschaft. Der Effekt für den Markt und für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ist der gleiche.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Berger geht mit gutem Beispiel voran und bringt Kaffee.

(Heiterkeit – Vereinzelt Beifall)

Ich schlage Ihnen vor, bevor wir uns gleich den Rechtsfragen zuwenden – – Ich habe vorhin einmal geschaut: Was hier als Bullet Points genannt ist, das wurde eigentlich schon diskutiert. Vielleicht noch nicht – das haben wir eigentlich gestern schon gemacht – entgegenstehende rechtliche Hindernisse. Zur Wirtschaftlichkeit hat sich Herr Güsewell geäußert, sodass wir nach der Kaffeepause vielleicht zu den Rechtsfragen gehen. Dann machen wir 20 Minuten Pause.

(Herr RA Heinz: Nein! Ein paar Antworten will ich noch!)

– Gut, Herr Heinz. Dann bitte.

Herr RA Heinz:

Ich hätte gern noch Antworten. Es ändert doch nichts daran, wenn Sie sagen – sowohl Sie, Herr Kollege Dolde, als auch die Kollegen von der dena –: „Das werden wir schon machen.“ Ja, das kann ja sein. Das glaube ich Ihnen auch. Das kann ich Ihnen glauben. Wie auch immer. Genau so, wie Sie sagen: „Wir sind nicht verpflichtet, das 364 Tage im Jahr zu machen“, kann man aber auch sagen: Wenn es, aus welchen disponiblen Gründen auch immer, bei der EnBW so sein sollte, dann bieten Sie in einem bestimmten Jahr eben zu keiner Stunde die Regelleistungen, die Systemdienstleistungen an.

Das ist genau das, was ich meine. Das steht Ihnen halt einfach frei. Das ist der Punkt, bei dem es sich aus meiner Sicht rechtlich mit den Anforderungen beißt, wenn man sich hier im Hinblick auf die ganzen Befreiungen und die Ausnahmen, die Sie beantragt haben, auf die Allgemeinnützigkeit stützen will. Ich sehe eben nicht, wie Sie als Planfeststellungsbehörde die Antragstellerin, die Vorhabenträgerin darauf verpflichten könnten, Regelleistung anzubieten, wenn sie selbst sie überhaupt nicht anbieten kann und auch nicht anbietet, sondern jemand Drittes. Das ist mein Punkt. Das geht schlicht und ergreifend auseinander. Mein Rückschluss daraus ist, dass das ein wichtiges Argument dafür ist, hier nicht von einer Gemeinnützigkeit auszugehen, sondern dass es rein um den Markt geht und sich rein um eine privatnützige Anlage, um eine privatnützige Optimierung handelt.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Da muss ich jetzt auch als Nichtjurist einmal § 29 GWB heranziehen, der es einem Unternehmen mit potenziell marktbeherrschender Stellung untersagt, Kapazitäten zurückzuhalten. Das unterstellen Sie jetzt dem Unternehmen: dann, wenn nicht genügend Regelleistung zur Verfügung stünde, die nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Das wäre dann genau das. Aber genau das ist ja schon sanktioniert. Selbst wenn Sie sagen, wir hätten dann die Freiheit, mit unserem Kraftwerk oder mit dem Strombezugsrecht zu tun, was wir wollten: Wenn wir in ei-

nem solchen Fall eine marktbeherrschende Stellung hätten, wären wir wieder genau unter dieser Regulierung und hätten nicht diese Freiheit – selbst wenn das ökonomisch widersinnig wäre –, Regelleistung dann zu teuren Stunden nicht anzubieten. Das, was Sie ausführen, ist also völlig wirkungslos.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Da sind wir jetzt schon mitten in den Rechtsfragen. Aber da wir das jetzt schon einmal vor der Pause angeschnitten haben, doch noch drei Sätze dazu.

Die Erfüllung des überwiegenden öffentlichen Zwecks oder des zwingenden öffentlichen Interesses im Sinne der zitierten Ausnahmenvorschriften kann nicht weiter gehen als das, was das Bundesverfassungsgericht zur Enteignung zugunsten Privater, insbesondere zur Enteignung zugunsten privater Energieversorger und -erzeuger und -unternehmen gesagt hat. Diese Rechtsprechung kennen Sie auch, Herr Heinz. Dennoch muss ich sie hier nennen, weil Sie so tun, als gäbe es sie nicht.

Die Enteignung zugunsten Privater ist seit Langem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Sie bedarf besonderer rechtlicher Sicherungen, was die Erfüllung des Gemeinwohlzwecks betrifft. Wenn aber, wie hier, der Zweck des Unternehmens schon darauf ausgerichtet ist, den Gemeinwohlzweck zu erfüllen, nämlich Strom zu erzeugen und zu vermarkten – wir haben hier keinen Kfz-Hersteller; Strom zu erzeugen und zu vermarkten ist die öffentliche Aufgabe nach § 1 EnWG –, dann ist das zunächst einmal ausreichend für die Sicherung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, zumal das Unternehmen den Bindungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des GWB unterliegt, wie Herr Cremer eben gesagt hat, und deswegen nicht frei ist, einfach zu sagen: „Ich habe jetzt keine Lust und mache den Laden zu, und damit war es das mit dem öffentlichen Zweck. Das ist jetzt vorüber.“ Da kann man nicht sagen, deswegen könne man jetzt keine Ausnahmen zulassen. Das reicht nach Garzweiler und vorangegangenen Entscheidungen für die Enteignung. Dann reicht es allemal auch für die naturschutzrechtlichen und die wasserrechtlichen Ausnahmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das diskutieren wir nach der Pause weiter. Es gab jetzt noch mehrmals das Signal, für eine Kaffeepause zu unterbrechen. Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns um 16:20 Uhr wieder hier unten treffen.

(Unterbrechung von 15:59 bis 16:26 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Wir setzen die Verhandlung fort.

Wir machen bei den Rechtsfragen weiter. Ein Punkt ist hier, dass bezweifelt wird, dass sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz überhaupt eine fachplanerische Zielkonformität herleiten lässt. Hintergrund ist, dass Stromspeicher im EnWG stiefmütterlich behandelt werden. Es geht dort zwar um Gasspeicher, aber der Stromspeicher wird eigentlich immer nur am Rande genannt, einmal bei der Entgeltfrage und dann auch irgendwo bei den §§ 17, 18. Die Argumentation war, Stromspeicher gehören gar nicht zur Energieversorgung, weil sie dort nicht genannt sind. So viel zur Anmoderation.

Das kam maßgeblich auch von Ihnen, Herr Dr. Sparwasser. – Nicht? Einer der Anwälte hat bezweifelt, dass aus dem Energiewirtschaftsgesetz die Zielkonformität abgeleitet werden kann. – Herr Dr. Lieber.

Herr RA Dr. Lieber:

Ich darf dazu einsteigen. Ich hatte es gestern schon einmal angedeutet, als wir über § 78 VwVfG diskutiert haben. Das war für mich auch der wesentliche Hintergrund, warum diese verfahrensrechtliche Diskussion im ersten Schritt wichtig war, und die materiell-rechtliche schließt sich jetzt an.

Wir waren gestern zumindest insofern einig, dass wir unter dem Dach des § 78, wie auch immer wir ihn anwenden, mehrere Vorhaben vor uns haben, die mehreren Fachplanungsgesetzen unterliegen. Heute haben wir die ganze Zeit über Energiewirtschaft geredet. Der Kollege Sparwasser hat – das fand ich einen ganz wichtigen Ansatz – infrage gestellt, ob die Schluchseewerk AG als privates Unternehmen definieren kann, dass nun ein solches Pumpspeicherwerk sinnvoll geboten im Sinne der Planrechtfertigung sei und deshalb auch planfestgestellt werden könne.

Das Instrument der Planfeststellung hat ja verschiedene rechtliche Besonderheiten. Eine der wichtigsten ist, dass die Planfeststellung eine raumbezogene Planung beinhaltet und insofern auch eine Ausnahme zur kommunalen Bauleitplanung darstellt. Im Normalfall bedarf es, wenn etwas gebaut werden soll, vorher der kommunalen Planung, um zu regeln, ob überhaupt und an welcher Stelle etwas zulässig ist. Bei Vorhaben, die planfeststellungsbedürftig und -fähig sind, geht das nicht. Die Planfeststellung verdrängt die kommunale Bauleitplanung und ist eine originäre Raumplanung. Deshalb ist es eine Abwägungsentscheidung, die Sie am Ende zu treffen hätten. Diese Möglichkeit eröffnet der Gesetzgeber ja nicht einfach jedem zu beliebigen Zwecken, sondern er eröffnet sie ausschließlich für bestimmte Vorhaben, die wiederum bestimmte Ziele erreichen müssen.

Wenn man sich das vor Augen führt, dann heißt das, dass dieses Gesamtvorhaben, das Gesamtprojekt, das wir hier haben, mit seinen massiven Auswirkungen auf die gesamte Umgebung – es liegt ja geradezu auf der Hand, dass das hier eine gravierende Raumnutzungs-

entscheidung ist, die getroffen wird – legitimiert werden muss durch irgendein gesetzliches Ziel, mit dem der Gesetzgeber vorgegeben hat: Vorhabenträger, auch private Vorhabenträger, dürfen ein solches Vorhaben unter Verdrängung von ganz vielen anderen öffentlichen und privaten Belangen realisieren, weil es – abstrakt – im öffentlichen Interesse liegt, solche Vorhaben zu realisieren. So ist es für Straßen, so ist es für Schienen, so ist es für Flughäfen. Das ist alles grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Deshalb dürfen Private solche Vorhaben planen und deren Planfeststellung beantragen, und dann kann das auch realisiert werden.

Für das Gesamtprojekt, über das wir hier reden, gibt es so etwas nicht. Der Kollege Dolde hat in der kurzen Diskussion, die wir vor der Mittagspause hatten, erwidert, selbstverständlich dürfe die Schluchseewerk AG eine solche Planung vorlegen und betreiben, weil das den Zielen des EnWG entspräche. Das wäre im Grundsatz auch richtig, wenn das Ganze hier ein EnWG-Vorhaben wäre. Ein klassisches Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsrecht wird legitimiert durch die Zielsetzungen des EnWG, die in § 1 stehen. Dann ist das im Grundsatz auch okay, dass man ein solches Vorhaben plant und planfeststellt.

Das haben wir hier aber nicht. Schon allein in der Prüfungsreihenfolge kommen wir an den § 1 EnWG zunächst einmal gar nicht. Geprüft wird im ersten Schritt erst mal nach dem UVPG und dem Wasserrecht, und nur für einen vergleichsweise kleinen Teil dieses ganzen Vorhabens kommt man in der Prüfung überhaupt zu § 1 EnWG. Für die Auswirkungen in wesentlichen Teilen, nämlich die Becken und die Leitungen, kommt man in der rechtlichen Prüfung gar nicht auf den § 1, sondern man kommt an andere Stellen, wo man nach der Planrechtfertigung zu fragen hat.

Ich hatte es gestern schon ausgeführt und bleibe auch heute dabei: Das Bundesverwaltungsgericht sagt ganz klar: Ein Vorhaben muss legitimiert sein durch die Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Nur dann ist es planerisch gerechtfertigt, nur dann darf auch die Raumnutzungsentscheidung unter Verdrängung anderer Belange, u. a. der kommunalen Planungen, überhaupt getroffen werden. Wenn es diese Legitimierung nicht gibt, dann kann man ein solches Vorhaben halt nicht planfeststellen. Man kann das nicht für beliebige Zwecke, selbst wenn diese Zwecke noch so gut begründet sind und man irgendwelche öffentlichen Interessen dafür heranziehen kann. Es braucht halt die gesetzgeberische Entscheidung, dass gerade für ein solches Vorhaben dieses scharfe Schwert der Planfeststellung eingesetzt werden darf. Daran mangelt es meines Erachtens hier, weil wir für wesentliche Teile des Gesamtvorhabens die Planrechtfertigung aus § 1 EnWG nicht allein ziehen können. Wir müssten dies aus anderen Vorschriften, aus dem Heranziehen anderer Fachgesetze tun. Da wird es, wie Sie selber sagten, ganz dünn.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Noch mal – das hatten wir gestern auch schon diskutiert –: Wesentliche Bestandteile des Vorhabens – das Oberbecken, der Unterwasserstollen – unterfallen dem UVPG. Das ist nur ein Trägerverfahren – da sind wir uns sicherlich einig –, das keine Planrechtfertigungsziele

enthält. In diesem Fall muss im Grund genommen die Planrechtfertigung aus anderen Gesetzen gewonnen werden. Aus unserer Sicht ist das das Energiewirtschaftsgesetz.

Wir hatten ja gestern noch diskutiert, wie es mit dem Unterbecken aussieht. Da haben Sie mich noch auf einen Gedanken gebracht, der mir letzte Nacht eingekommen ist; nachdem ich das geprüft habe, hat mich das ruhiger schlafen lassen. Sie haben gesagt: „Im Grund vermischen Sie hier § 75 mit § 78 und Nebenfolge.“ Ich habe mir dann noch überlegt: Ein Gewässerausbau mit dem Ziel, ein Gewässer zu beseitigen, ist sicherlich auch keine Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Dann bin ich noch auf die Entscheidung des VG Hamburg zum Mühlenberger Loch gestoßen. Darin heißt es ausdrücklich, dass man eine fachplanerische Zielkonformität in diesem Fall nicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz herleiten kann; in dem Fall hat es sich dann aus dem Luftverkehrsgesetz ergeben. Nachdem ich das gelesen hatte, bin ich beruhigt ins Bett gegangen. Das VG Hamburg zitiert da noch eine Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz; das habe ich aber nicht nachgeschaut.

Also: Wir haben das Problem, dass das UVPG keine Ziele für eine Planrechtfertigung enthält.

Herr RA Dr. Lieber:

Auf die Gefahr hin, Ihren Nachtschlaf zu riskieren:

(Heiterkeit)

Wenn ich mir die Entscheidung zum Mühlenberger Loch anschau, stelle ich fest, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in dem damaligen Klageverfahren ganz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sich der damalige Kläger ausschließlich gegen die luftverkehrsrechtliche Planfeststellung wenden konnte, weil er nur durch den Luftverkehr betroffen war, nicht gegen die wasserrechtliche. Das heißt, das wasserrechtliche Thema wurde in diesem Klageverfahren gar nicht geprüft. Das lief rechtlich gesondert neben der luftverkehrsrechtlichen Prüfung, weil die beiden Vorhaben auch nicht zwingend zusammenhingen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich beziehe mich jetzt auf ein Urteil vom Juli 2010 des VG, also des Verwaltungsgerichts Hamburg, nicht des Oberverwaltungsgerichts.

Ich glaube, Herr Dolde ist in diesem Verfahren eine der Parteien. Er kann es sicherlich ergänzen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Vielen Dank. – Ich fange einmal bei Airbus an und dann komme ich zu den anderen Punkten.

Zu Airbus bestand die Planfeststellung aus zwei Teilen: Das eine war eine wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Industriegebiets – so sage ich einmal kurz –, auf dem Produktionshallen für den Flieger A 380 und anderes errichtet werden sollten, und das Zweite war eine luftverkehrsrechtliche Planfeststellung zur Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn. Beides wurde nach § 78 VwVfG in **einem** Planfeststellungsverfahren abgewickelt.

In der Tat hat es das Bundesverwaltungsgericht nur im Hinblick auf das luftrechtliche Verfahren für rügefähig gehalten. Aber das OVG Hamburg hat, wie ich denke, zu Recht festgestellt – – Das Bundesverwaltungsgericht war ja mit Airbus später noch mal befasst im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein, in einem anderen Bundesland, ein bisschen weiter weg, aber da ging es eben um die Frage des FFH-Rechts. Sie sehen: Wenn man in die Elbe das Mühlenberger Loch verschüttet, um ein Industriegebiet zu erzeugen, dann ist das keine wasserwirtschaftliche Zielsetzung, die die Zwecke des Wasserhaushaltsgesetzes fördert, sondern es ist die Beseitigung und Umgestaltung eines Gewässers, die deshalb planfeststellungsbedürftig war und die deshalb auch ihre Planrechtfertigung hat.

Ich hatte gestern – insofern greife ich noch mal zurück – das einfachere Beispiel des Fischteichs angeführt. Aber das Beispiel Airbus, das Herr Gantzer heute Nacht noch ausgegraben hat, ist ein viel besseres Beispiel. Da hätte ich eigentlich selbst draufkommen können, weil ich in dem Verfahren seit Langem tätig bin.

Die wasserrechtliche Planfeststellung setzt nicht unbedingt voraus, dass man einen wasserwirtschaftlich positiven Zweck verfolgt. Das ist nicht der Tatbestand des § 68 WHG. Vielmehr geht es um die Umgestaltung eines Gewässers. Dann gibt es noch die Frage nach § 6 WHG und § 1 WHG, nach der Zieltrias. Aber die meisten wasserrechtlichen Planfeststellungen verfolgen eigentlich wasserfremde Zwecke. Airbus ist ein klassisches Beispiel dafür.

Ich meine daher, dass die Planrechtfertigung für den wasserrechtlichen Teil unseres Vorhabens nicht aus dem Wasserrecht folgen muss und kann, was es auch nicht tut. Es gibt hier keine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Deswegen haben wir uns letztlich in der Frage der vorwirkenden Enteignung auch nicht quergestellt; das sage ich ganz offen. Es geht vielmehr um eine energiewirtschaftliche Zielsetzung.

Betrachten wir einmal die Fragestellung: Was ist die Rechtsgrundlage für unsere Planfeststellung? Wir haben einen Teil, der Energiewirtschaft pur ist. Das ist die 380-kV-Freileitung. Diese ist ausdrücklich im Energiewirtschaftsgesetz als ein energiewirtschaftlich planfeststellungsbedürftiges Vorhaben bezeichnet. Aber damit ist es nicht zu Ende, dass man sagt: Alles

andere ist energiewirtschaftlich nicht relevant und nicht planfeststellungsfähig. Denn darüber hinaus gilt beim Enteignungsrecht: Es kann enteignet werden zugunsten von Anlagen zur Sicherstellung der Energieversorgung. Das ist nicht beschränkt auf solche Anlagen, die energiewirtschaftlich planfeststellungsbedürftig sind. Nach einhelliger Kommentarliteratur – ich glaube, mit Ausnahme des Herrn Hermes –, aber auch, wenn Sie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes sehen, ist klar, dass alle Anlagen, die der Energieversorgung dienen, grundsätzlich darunterfallen können. Ob sie es im Einzelfall tun, ist die zweite Frage.

Das UVPG – das hat Herr Gantzer schon angesprochen – enthält überhaupt keine Zweckbestimmung. Da gibt es eine Auffangregelung – das haben wir ja schon mehrfach erörtert – in § 21, um Dinge planfeststellungsbedürftig zu machen, weil sie nach Unionsrecht UVP-pflichtig sind, die aber heterogen sind. Das UVPG gibt keine fachplanungsrechtliche Zielsetzung vor, sondern es schreibt: Bestimmte Vorhaben sind planfeststellungsbedürftig – Punkt. Da heißt es nicht, zu welchem Zweck.

Wenn ich die drei Rechtsregime zusammen sehe, dann habe ich für jeden Teil des Vorhabens eine planfeststellungsrechtliche Grundlage: EnWG, Wasserhaushaltsgesetz, UVPG. Ich habe für den EnWG-Teil eine klare Planrechtfertigung, die 380-kV-Leitung. Ich habe für das UVPG im Gesetz keine Vorgabe und muss es deshalb mit der Zwecksetzung des § 1 EnWG auffüllen.

Für das Wasserrecht gilt dasselbe: Da haben wir keine zwingende Vorgabe, dass die Planrechtfertigung nur aus wasserwirtschaftlich positiven Zielsetzungen folgen könnte. Wenn es um die Umgestaltung von Gewässern geht – ich sage es einmal sehr verkürzt –, zu welchem Zweck auch immer, ist es grundsätzlich planfeststellungsfähig. Das heißt noch lange nicht, dass man es dann planfeststellen kann; verstehen Sie mich nicht falsch. Die Frage ist nur: Komme ich überhaupt in das Rechtsregime hinein?

Das führt im Ergebnis dazu, dass es aus diesen drei Rechtselementen eine Planrechtfertigung für unser Gesamtvorhaben gibt, und das ist die Zielsetzung des § 1 EnWG, die für alle drei Rechtsbereiche durchschlägt und tragend ist. Das entspricht auch der Zielsetzung des Vorhabens insgesamt. Dazu ist es geplant, dazu soll es betrieben werden, und das ist seine Aufgabe.

Wenn Sie sich die Enteignungsmöglichkeiten anschauen: Da steht, für Vorhaben zur Energieerzeugung – egal, welche das sind. Dass ein Pumpspeicherwerk vorne im Katalog nicht genannt ist, steht dem nicht entgegen. Das heißt noch lange nicht, dass es keine Energieversorgungsanlage im Sinne des Gesetzes ist. Das Gesetz selbst nimmt es in § 118 zur Kenntnis – ich habe ihn schon erwähnt –, hat es sogar privilegiert. Besser kann man eigentlich als Gesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen, dass auch Pumpspeicherwerke unter das EnWG fallen und nicht außerhalb sind.

Deswegen – noch mal zu Ihrem Satz zurück – gilt natürlich auch § 38 BauGB: der Vorrang vor der Bauleitplanung oder dem Bauplanungsrecht. Dort steht ja nur drin: „Planfeststellungsvorhaben von überörtlicher Bedeutung“. Dass wir hier etwas von überörtlicher Bedeutung haben, steht außer Frage; das ist, glaube ich, nicht Gegenstand unserer Diskussion. Aber es ist in § 38 nicht beschränkt auf bestimmte Fachplanungsgesetze – anders als die frühere Fassung des § 38.

Deswegen sind wir hier, meine ich, rechtlich auf dem richtigen Gleis, die Planrechtfertigung aus der energiewirtschaftlichen Funktion des Vorhabens, die wir vorhin diskutiert haben, abzuleiten und dem Verfahren zugrunde zu legen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich kann es noch kurz ergänzen. Sie haben jetzt auf § 127 rekurriert. Ich habe auch einmal geschaut, wo dieses Argument aufkam. Ich gebe Ihnen zu: Die Stromspeicher sind im Gesetz nicht gut geregelt. Es kam dann das Argument in der Gesetzesbegründung zu § 17, 18 – legen Sie mich nicht fest, welcher Paragraph das genau war –, wenn ein Pumpspeicherwerk quasi turbiniert, dann sei es so etwas wie eine Erzeugungsanlage. So viel noch ergänzend dazu. Wie gesagt: Pumpspeicherwerke sind in Deutschland rechtlich nicht gut geregelt, und das gilt auch für Stromspeicher.

Herr RA Dr. Lieber:

Zu Letzterem sind wir sicher einig. Wir wären wahrscheinlich alle froh, wenn das anders wäre, ist es aber nicht. Deshalb müssen wir uns damit auseinandersetzen. Das machen wir ja nicht aus reinem Formalismus, sondern deshalb, weil dieses konkrete Projekt, über das wir reden, mit sehr gravierenden Auswirkungen verbunden ist und deshalb auch eine gesetzliche Legitimierung braucht, und zwar eine klare gesetzliche Legitimierung, nicht irgendeine, die man sich irgendwoher ziehen kann. Deshalb habe ich da erhebliche Zweifel.

Beim UVPG haben Sie ja recht. Jedenfalls sagt die Rechtsprechung – die dürftige Rechtsprechung, die es dazu gibt –, dass man die Ziele irgendwo anders hernehmen muss. Ob der Gesetzgeber so schlau war, das Instrument der Planfeststellung speziell für diese Vorhaben zu schaffen, steht auf einem anderen Blatt.

Beim Wasserrecht habe ich aber meine Zweifel. Wenn ich mir das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gerade zu Airbus ansehe, dann steht da wörtlich:

„Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme ... also erforderlich ist.“

Also das jeweilige Fachplanungsgesetz. Ich würde mich schon wundern, wenn gerade in dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, in der es sich zum Mühlenberger Loch, also zu der verbundenen wasserrechtlichen Planfeststellung nicht ausdrücklich geäu-

ßert hat, auch nicht musste, weil es nicht klagefähig war, bei der es ihm aber vor Augen gestanden haben muss, ein solcher Satz geschrieben wird, der eindeutig besagt, jede Planfeststellung muss durch das jeweilige Planfeststellungsgesetz gerechtfertigt sein, wenn man da jetzt dazulesen müsste, das gehe aber für das Wasserhaushaltsrecht alles nicht.

(Herr RA Dr. Dolde [DMP]: Nein, nein!)

Dass es viele Planfeststellungen im Wasserrecht gibt, die wasserrechtlich zweifelhaft sind, da würde ich Ihnen sofort zustimmen. Das heißt ja nicht, dass die alle richtig sind und dass die Praxis, die dort teilweise herrscht, immer richtig ist. Aber wenn das Bundesverwaltungsgericht diesen Grundsatz formuliert, ohne zu sagen: „Das geht aber für wasserhaushaltsrechtliche Planfeststellungen nicht; da kann man sich das Ziel irgendwo anders her suchen“, dann würde ich doch mal von diesem Grundsatz ausgehen, dann müssen wir eben die wasserrechtliche Frage stellen. – Das ist das eine Thema.

Das andere: Auch wenn man auf das EnWG eingeht – unabhängig davon, ob man das bei der Planrechtfertigung für die 380-kV-Leitung tut oder ob man das bei der Enteignung tut, worüber wir vielleicht am Freitag noch sprechen –, ergeben sich Fragezeichen. Sie haben es gerade nicht ganz zutreffend wiedergegeben. § 45 spricht nicht von Anlagen zur Energieerzeugung, sondern von Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung. Was das Gesetz unter Versorgung versteht, ist sogar in dieser wunderschönen langen Liste von Begriffsdefinitionen in § 3 Nummer 36 definiert. Demnach ist Versorgung die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden. Aber das Pumpspeicherwerk dient eigentlich weder der Erzeugung noch der Gewinnung von Energie, sondern der Speicherung von Energie. Speicherung ist in der Terminologie des EnWG ausdrücklich gesondert, es ist etwas anderes als die Versorgung, es ist etwas anderes als die Erzeugung. Insofern kann man, selbst wenn man sich nur im EnWG bewegen wollte, trefflich infrage stellen, ob der Gesetzgeber mit dieser Formulierung „zum Zwecke der Energieversorgung“ in § 45 so etwas wie ein Pumpspeicherkraftwerk gemeint hat. Ich könnte noch historisch durchgehen, von wann die Formulierungen des § 45 EnWG stammen und wann dann – irgendwann später – die Pumpspeicherkraftwerke bei den Netzentgelten genannt wurden und ob der Gesetzgeber dann im Nachhinein gedacht hat, das auch den Enteignungsmöglichkeiten unterzuschieben. Auch da ist ein großes Fragezeichen zu setzen. Aber so weit will ich da jetzt gar nicht einsteigen. Aber rein von den Begrifflichkeiten des EnWG erscheint mir auch das sehr fraglich.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Noch mal zum Wasserrecht: § 68 WHG bestimmt, dass jede Veränderung und Umgestaltung des Gewässers der Planfeststellung bedarf. Das heißt nicht, dass es keiner Planrechtfertigung bedarf. Der Gesetzgeber hat selbst bestimmt, was planfeststellungsfähig ist, nämlich jede Umgestaltung. Er hat nicht gesagt, die Umgestaltung muss der Verbesserung der Gewässergüte dienen, sondern er sagt „jede Umgestaltung“. Damit hat er, denke ich, auch abschließend definiert, welche Vorhaben wasserrechtlich planfeststellungsfähig und auch planfeststellungsbedürftig sind, unabhängig davon, welchem weiteren Zweck sie dienen. Sie

müssten sonst sagen, eine Gewässerumgestaltung im Sinne des WHG, die nicht wasserwirtschaftlichen Zielen dient, ist nicht wasserrechtlich planfeststellungsbedürftig. Das widerspricht dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat gesagt, alle Vorhaben, die Umgestaltungen mit sich bringen, sind planfeststellungsbedürftig, und damit habe ich, denke ich, auch die Planrechtfertigung im wasserrechtlichen Sinn, wenn ich eine spezifische wasserrechtliche Planrechtfertigung suche.

Herr RA Dr. Lieber:

Das ist doch jetzt zirkulär: Allein daraus, dass etwas planfeststellungsbedürftig ist, kann ich nicht folgern, dass es auch planfeststellungsfähig oder planerisch gerechtfertigt wäre. Die gleichen Formulierungen haben wir im Fernstraßenrecht und im Eisenbahnrecht auch. Das Anlegen oder Ändern einer Fernstraße oder einer Schienenstrecke bedarf der Planfeststellung; so steht es in den Fachgesetzen mehr oder weniger wortgleich überall drin. Trotzdem ist völlig klar, dass man zum Anlegen oder Ändern einer Fernstraße oder einer Schienenstrecke eine aus dem jeweiligen Fachgesetz abgeleitete Planrechtfertigung braucht.

Im Luftverkehrsgesetz ist es genauso: Für das Anlegen und Ändern eines Flugplatzes braucht man eine Planrechtfertigung, und zwar – wie das Bundesverwaltungsgericht gerade in der Airbus-Entscheidung ganz deutlich gesagt hat – eine Planrechtfertigung, die sich aus dem Luftverkehrsgesetz ableitet und eben nicht aus Arbeitsplatzbewertungen oder sonstigen strukturpolitischen Überlegungen, die alle legitim sein mögen, aber halt nicht dazu berechtigen, einen Flughafen anzulegen oder eine Straße zu bauen oder einen Schienenweg zu bauen, wenn es nicht auch spezifische Rechtfertigungen aus dem jeweiligen Fachgesetz gibt.

Für den Bereich Straße haben Sie gestern selbst eingeräumt, dass man das dort braucht. Jetzt müsste man die These vertreten, dass für das WHG etwas ganz anderes geht als für alle anderen Fachplanungsgesetze – das UVPG jetzt einmal weggelassen. Natürlich kann man sagen, dass das WHG da völlig anders gestrickt ist. Aber das ist weder dem WHG zu entnehmen noch der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Kommentierungen gehen in diese Richtung. Noch einmal ein Beispiel: Auch die Beseitigung eines Gewässers ist planfeststellungsbedürftig. Das kommt in unserer Praxis öfter vor. Da ergibt sich die Planrechtfertigung quasi nur aus dieser Nebenfolge, nicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz. Es liegt ja auf der Hand, dass eine Beseitigung eines Gewässers eigentlich nicht den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes dienen kann.

(Zuruf)

– Es kann, das ist aber nicht der Regelfall.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Zur energiewirtschaftlichen Begrifflichkeit: § 3 Nummer 15 EnWG definiert die Energieanlagen, die unter das Gesetz fallen. Erwähnt sind dort Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen. Dort ist also die Speicherung erwähnt. Warum ein Pumpspeicherwerk darunter nicht fallen soll, erschließt sich mir nicht.

Herr RA Dr. Lieber:

Da haben Sie recht. Aber § 45 EnWG spricht nicht von Energieerzeugungsanlagen, sondern von Vorhaben zur Versorgung, und Versorgung ist anders definiert als Erzeugung.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ja, das geht ja noch weiter als die Energieanlage. Das umfasst alles, was der Versorgung dient. Dass das PSW Atdorf der Versorgung dient, lässt sich nach dem, was wir vorher diskutiert haben, wohl nicht ernstlich bestreiten. Gerade zu § 45 ist die einhellige Meinung und geht auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf ganz klar hervor, dass alles darunterfällt, was der Energieversorgung dient – alles, nicht nur die Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15, sondern darüber hinaus. Der Begriff ist eher weiter als der Begriff der Energieanlage.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich meine auch, Versorgung können Sie nur gewährleisten, wenn Sie Strom erzeugen.

Herr RA Dr. Lieber:

Erzeugen ja. Aber hier wird ja kein Strom erzeugt. Hier wird Strom verbraucht und gespeichert. Wenn hier Strom erzeugt würde, würde ich diese Diskussion nicht führen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wir speichern Strom, um wieder abzugeben.

Herr RA Dr. Lieber:

Das ist ja keine Erzeugung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Doch, wenn er turbiniert wird. So hat es zumindest der Bundesgesetzgeber in einer amtlichen Begründung gesehen.

Herr RA Dr. Lieber:

Eine Begründung ist nicht der Gesetzestext.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ja, gut.

Herr RA Dr. Lieber:

Wenn der Gesetzestext definiert, was Versorgung ist, und ausdrücklich die Speicherung dort nicht nennt, sondern die Erzeugung und wenn er an anderen Stellen gerade bei den Energieanlagen von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung spricht, dann ist klar, dass Erzeugung etwas anderes ist als Speicherung, sonst wäre diese Definition wiederum sinnlos.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Zur Energieversorgung gehört eben nicht nur die Erzeugung, sondern eben auch die sichere Bereitstellung von Leistung und auch die Bereitstellung von Systemdienstleistungen. Das sind alles Aspekte der Energieversorgung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wie gesagt: Das wird gegebenenfalls gerichtlich zu klären sein. Das sind lauter spannende Fragen, von der Planrechtfertigung über die Frage, wie man das Verfahren gestalten kann, bis zu dieser Frage – und auch § 21 UVPG nicht zu vergessen.

Ich glaube, an dieser Stelle ist es ausdiskutiert. Wir haben es schon gestern angesprochen und heute wieder. Wie gesagt: Das VG Hamburg sagt im Grund genommen, wenn mit dem Vorhaben keine wasserspezifische Zielsetzung verfolgt werden kann, muss sich die Planrechtfertigung aus etwas anderem ergeben. So ist letztlich auch der Argumentationsansatz der Antragstellerin. Ob das trägt, das sieht man.

Sollen wir noch auf die Privatnützigkeit eingehen? Das haben wir am Rande auch schon diskutiert. – Herr Heinz.

Herr RA Heinz:

Wir haben es angesprochen. Wir haben auch sehr umfangreich dazu vorgetragen. Ich sehe hier jedenfalls bei Weitem nicht die Anforderung erfüllt, dass man von einer Gemeinnützigkeit, von einem ausreichenden Gemeinwohlbezug ausgehen kann. Dafür reicht ja eben gerade nicht, dass es nebenbei auch positive Aspekte für das Gemeinwohl geben kann, sondern das muss zentral sein.

Ich bin auch bei vielen Planfeststellungsverfahren beteiligt, bei denen es um die neuen Stromtrassen geht. Da ist das überhaupt kein Thema – das ist völlig klar –, auch wenn da Amprion, Tennet, EnBW und 50Hertz als privat organisierte Firmen Planfeststellungsanträge stellen auf Basis von EnLAG, NABEG und Netzentwicklungsplan. Da muss ich nicht diskutieren, ob wir hier über Privatnützigkeit oder Allgemeinnützigkeit sprechen. Da ist Letzteres der Fall. Da muss ich auch nicht über die Enteignungsvorwirkung diskutieren.

Aber hier sehe ich das völlig anders. Hier muss ich das diskutieren, schon aus den hier schon mehrfach angesprochenen Gründen, dass hier eine klare gesetzliche Verpflichtung, in jedem Fall diese Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, nicht gegeben ist. Das hatten wir vor der Pause diskutiert. Da ist jedenfalls meine Auffassung, dass das ein Problem ist.

Der zweite Punkt, der hier doch sehr dagegen spricht, im konkreten Einzelfall von einer Gemeinnützigkeit auszugehen, ist, dass, wie auch heute und gestern geschehen – auch zutreffend; da bin ich auch dankbar für Ihre Ehrlichkeit –, gesagt wird: „Wir entscheiden nicht heute und nicht morgen darüber, ob dieses Projekt tatsächlich umgesetzt wird, sondern wir entscheiden darüber in zehn Jahren, weil wir erst dann wissen, ob es dann tatsächlich in den vorliegenden energiewirtschaftlichen Rahmen passt und sich dann rechnet.“ Davon war heute mehrfach die Rede. Das ist auch keine Frage und nicht zu kritisieren. Natürlich bauen Sie es nur, wenn Sie davon ausgehen, dass es sich rechnet und Sie diese immensen Kosten, die in zehn Jahren wahrscheinlich noch höher sein werden als heute, auch irgendwann wieder einfahren können. Es wäre auch Wahnsinn, jetzt eine Entscheidung zu treffen, wenn man das gar nicht absehen kann.

Insofern ist das aber doch eine reine Vorratsplanung, die im Moment gemacht wird unter dem Vorbehalt einer in zehn Jahren erfolgenden Wirtschaftlichkeitsentscheidung, ob man das nun realisieren will oder nicht. Wenn diese Wirtschaftlichkeit allein im Vordergrund steht und letztlich völlig offen ist, dann spricht das meines Erachtens doch extrem dafür, dass man hier von einem rein privatnützigen Vorhaben auszugehen hat.

Ich möchte auch noch einmal aus der heute schon gleich zu Beginn zitierten Vorlageentscheidung des OVG Münster aus dem Jahr 2014 zitieren. In Randnummer 221, bei der das OVG die Anforderungen an das Wohl der Allgemeinheit in einem doch jedenfalls in gewisser Weise vergleichbaren Fall zusammengefasst hat, heißt es:

„Ferner muss gewährleistet sein, dass der das Wohl der Allgemeinheit ausmachende Zweck der Maßnahme erreicht und dauerhaft gesichert wird. Der Gemeinwohlbezug der Maßnahme muss das Ziel des Eigentumseingriffs und darf nicht lediglich ein tatsächlicher Reflex sein; der Enteignungsbegünstigte muss das Objekt der Enteignung zur Verwirklichung des Gemeinwohlziels verwenden.“

Das ist genau der Punkt, weshalb ich vorhin in die Diskussion über die Zurverfügungstellung der Systemdienstleistungen eingestiegen bin. Das ist alles eine reine Vermutung, dass das geschehen wird, oder es ist eine Frage der wirtschaftlichen Vernunft oder von der Frage abhängig, ob letztlich die Wettbewerbsbehörden Sie dazu zwingen würden. Das ist aus meiner Sicht kein Argument; ich glaube, Herr Cremer hat es angeführt. Klar, wenn Sie eine marktbeherrschende Stellung haben und dann die Wettbewerbsbehörden oder die Bundesnetzagentur oder wer immer dann auch zuständig ist Sie dazu zwingt, Systemdienstleistungen zur Verfügung zu stellen, mag das alles sein. Aber das wissen wir alles nicht. Wir wissen nicht,

wie das dann der Fall ist. Wir wissen nicht, ob EnBW oder RWE in zehn oder 15 Jahren noch eine marktbeherrschende Stellung haben werden. Ich bezweifle es, wenn ich vergleiche, wie wahnsinnig stark RWE und E.ON – mit EnBW hatte ich weniger zu tun, aber mit den beiden Vorgenannten hatte ich ziemlich viel zu tun – damals waren, als es um die Kohlekraftwerke ging, und wie unglaublich sich die Situation innerhalb eines Jahrzehnts geändert hat, so heftig, dass sie selbst schon schauen müssen, dass sie nicht zu viele Gutachter beauftragen, weil es einfach zu heftig wird, und wie stark die beherrschende Stellung dort nachgelassen hat. Da weiß ich nicht, ob das jemals greifen wird, schon gar in zehn Jahren.

Der Punkt ist schlicht und ergreifend die Anforderung, die ich in der Einwendung zitiere. Ich sage es jetzt noch einmal. Randnummer 221 der OVG-Vorlageentscheidung von 2014, die heute früh schon angesprochen wurde, besagt: Es muss gewährleistet sein, dass der das Wohl der Allgemeinheit ausmachende Zweck der Maßnahme erreicht und dauerhaft gesichert ist. Da weiß ich, ehrlich gesagt, nicht, wie Sie, die Planfeststellungsbehörde, das in dieser Situation bewerkstelligen wollen. Wie gesagt: Das ist hier natürlich im Rahmen der Frage der Enteignungsfähigkeit und der Vorwirkung der Enteignung geprüft worden. Da sind wir uns ohnehin schon einig, dass das hier nicht funktionieren kann. Das Ganze ist aber eben auch im Hinblick auf sämtliche Befreiungen – sei es nach Wasserrecht, sei es nach Naturschutzrecht, nach Artenschutzrecht, nach europäischem Naturschutzrecht – höchst relevant, weil man nur mit einem derartigen absolut überwiegenden Gemeinwohlinteresse über diesen anderen Gemeinwohlinteressen – – Die Erhaltung der Quellen, die Erhaltung der Trinkwasserversorgung, die Erhaltung des Naturschutzes dienen ja ohne Weiteres dem Wohl der Allgemeinheit; das wird niemand bezweifeln können. Es sind sogar extrem wichtige Gesichtspunkte des Wohls der Allgemeinheit. Gerade beim Wasser ist das ganz, ganz klar. Da müsste hier schon dargelegt werden können, dass das Wohl der Allgemeinheit, das durch das Pumpspeicherwerk erreicht wird, noch darüber hinausgeht. Das ist aus meiner Sicht nicht darstellbar. Aus meiner Sicht ist überhaupt nicht einmal die Wirkung dieses Pumpspeicherwerks für das Wohl der Allgemeinheit darstellbar, weil der dauerhafte Zweck gar nicht entsprechend gesichert werden kann.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Einige Sätze dazu. – Zum Ersten zum Stichwort Vorratsplanung: Es ist nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt der Planfeststellung die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Es gibt zahllose straßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse, insbesondere im Land Baden-Württemberg, bei denen nie sicher war, wann die Geldmittel zur Verfügung stehen, um die Straße zu bauen. Die Rechtsprechung hat seit eh und je – auch vor Kurzem der VGH abermals – bestätigt, dass die Finanzierungsmöglichkeit nicht Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist. Die Planrechtfertigung fehlt nur dann, wenn definitiv ausgeschlossen ist, dass es jemals finanziert werden kann. In dem Sinne ist fast jede straßenrechtliche Planfeststellung, die es in den letzten Jahren im Land gab, in ihrer Begrifflichkeit eine Vorratsplanung, die aber zulässig ist. Man muss im Zeitpunkt der Planfeststellung keine Durchführungsverpflichtung haben, auch keine Finanzierung nachweisen. Man muss nachweisen, dass man

grundsätzlich in der Lage ist, es zu tun. Nur wenn definitiv feststeht, dass man es nie und nimmer kann, dann fehlt es an der Planrechtfertigung. Dass dies hier nicht der Fall ist, ist, glaube ich, deutlich geworden an dem, was wir heute diskutiert haben, was auch Herr Güssewell zur Einschätzung und Entscheidungsfindung innerhalb des Hauses EnBW gesagt hat.

Das Zweite: öffentliches Interesse, Gemeinwohl und Privatnützigkeit. Wir wiederholen uns ein bisschen, aber das macht nichts. Ich habe hier schon vor der Pause auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Enteignung hingewiesen. Immerhin ziehen Sie jetzt die Rechtsprechung heran, obwohl Sie die enteignungsrechtliche Vorwirkung verneinen. Wir sind dann also auch nach Ihrer Terminologie nicht im Enteignungsrecht. Aber ich wehre mich nicht dagegen, zu sagen: Mehr als das, was für das Enteignungsrecht gilt, kann für die naturschutzrechtlichen Ausnahmen nicht gelten. Darüber sind wir uns, glaube ich, einig. Deswegen kürzen wir die Diskussion ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Enteignung zugunsten Privater grundsätzlich gesagt: Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks muss dauerhaft gesichert sein. Aber Sie lassen die zweite Hälfte weg – ich habe dies vor der Pause auch erwähnt –: Wie ist das bei Unternehmen, deren Unternehmenszweck darauf ausgerichtet ist, diesen öffentlichen Zweck zu erreichen, zu verfolgen und zu erfüllen? Wir sprechen hier nicht über die Herstellung von Lkws, sondern wir sprechen hier über die Anlage zur Sicherstellung der Energieversorgung. Das ist der Zweck der Antragstellerin, das ist unmittelbar der Zweck des Vorhabens. Das ist der Zweck des § 1, ein öffentlicher Zweck, der aber nur mit privatwirtschaftlichen Mitteln verfolgt werden kann. So ist nun einmal unsere Energieversorgung in der Bundesrepublik strukturiert. Privatwirtschaftliche Versorgung wird nur funktionieren, wenn sie finanziell tragfähig und wirtschaftlich ertragreich ist. Deswegen schließt die Voraussetzung, dass man ein Vorhaben nur umsetzen kann, wenn es sich wirtschaftlich rechnet, nicht aus, dass das Vorhaben dem öffentlichen Zweck dient, im Gegenteil.

Die rechtliche Sicherung liegt darin, dass dies der Unternehmenszweck ist und dass das Energiewirtschaftsgesetz in § 2 Absatz 1 die Pflicht des Betreibers von Anlagen begründet, nämlich zur Energieversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes beizutragen. Ich lese § 2 Absatz 1 einmal vor:

„Energieversorgungsunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 verpflichtet.“

Wir haben eine grundsätzliche Betriebspflicht. Die ist natürlich nur grundsätzlich. Es heißt nicht: 8 760 Stunden im Jahr Vollastbetrieb. Das ist bei keiner öffentlichen Zweckbindung so. Es gibt daneben noch das Verbot, Anlagen stillzulegen, nach § 13 a. Das reicht, meine ich, als öffentliche Zweckbindung auch im Enteignungsrecht aus. Bisher war das auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, jedenfalls für das frühere Energiewirtschaftsrecht. Für das heutige Recht wurde es noch nicht abschließend entschieden. –

Ferner dient der Sicherung des Gemeinwohlzwecks im Falle der Enteignung – da sind wir hier im Moment aber noch nicht – auch die Möglichkeit der Rückenteignung.

Das heißt, wir reden hier über ein Projekt, das dem öffentlichen Interesse dient, das aber nur realisiert werden kann, wenn es auch dem privaten Interesse dient. Es muss nämlich wirtschaftlich sein, sonst wird es niemand realisieren; denn das Geld fällt nicht vom Himmel. Das liegt an der Struktur unserer Energieversorgung. Deswegen steht die Tatsache, dass die Vorhabenträgerin die Entscheidung, ob sie baut, letztlich davon abhängig macht, ob am Tag x die Sache wirtschaftlich ist, der Verfolgung des öffentlichen Zwecks, der Planrechtfertigung und den zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne der Ausnahmevorschriften und auch der Bindung an die Zwecke des Enteignungsrechts nicht entgegen – flankiert durch die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 19 GWB und aus § 2 Absatz 1 EnWG.

Dann kommt noch hinzu – was wir vorgetragen haben –: Wenn das Vorhaben einmal auf den Weg gesetzt ist, dann ist das Geld ausgegeben, dann wird es auch betrieben, weil die laufenden Kosten geringer sind als der Ertrag. Es geht deswegen nur darum: Starte ich es, weil ich es für wirtschaftlich halte? Wenn es gestartet ist, dann wird es zu Ende geführt. Oder starte ich es nicht, weil es sich nicht rechnet? Dann gibt es aber auch keine Eingriffe, und dann brauche ich auch nicht mehr über Rechtfertigung nachzudenken. Wenn es gebaut wird, ist der Eingriff durch die Zielsetzung gerechtfertigt, und wenn es nicht gebaut wird, dann gibt es keinen Eingriff, dann brauche ich keine Rechtfertigung.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Wie gestern schon gesagt: Zwischen Bau und Fertigstellung bleibt natürlich immer noch die Lücke. Wenn es fast fertig ist, dann baut man es auch noch fertig. Aber wenn es z. B. auf halber Strecke stecken bleibt, dann baut man es eben nicht fertig, wenn es sich offenbar dann nicht mehr lohnt.

Aber das ist nur einer der vielen Aspekte, die Sie jetzt angesprochen haben in Ihrem juristischen Seminar.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Dem muss ich widersprechen, weil bei einem solchen Vorhaben die Gewerke en bloc vergeben werden, und dann ist das Geld ausgegeben, dann baut man es fertig, dann hört man nicht wieder auf, dann ist der Point of no Return überschritten, dann macht man weiter.

Herr RA Dr. Neusüß:

Zu den Ausführungen von Herrn Dolde mehrere Anmerkungen.

Sie sagen, der Unternehmensgegenstand sei hier sowieso schon auf die Gemeinwohlnutzung ausgerichtet, und daher bedürfte es keiner detaillierter gesetzlicher Regelungen. Rich-

tig ist, das Bundesverfassungsgericht sagt zunächst: „Ich brauche eine Bindung und auch eine gesetzliche Regelung dazu.“ Dann heißt es wörtlich:

„Die Sicherung der dauerhaften Gemeinwohlnutzung des enteigneten Gutes bedarf umso genauerer und detaillierterer gesetzlicher Vorgaben, je weniger schon der Geschäftsgegenstand des privaten Unternehmens, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt, darauf ausgerichtet ist, dem gemeinen Wohl zu dienen.“

So weit, so klar. Sie sagen: „Unternehmensgegenstand ist ja die Erzeugung von Strom, die Erzeugung von Strom steht in § 1 drin, und deswegen haben wir es als Unternehmensgegenstand.“ Das greift meines Erachtens zu kurz. Gemeinwohlbelange sind nicht mehr bei jeder Stromerzeugung berührt. Wir haben es mehrfach gehört: Der Strommarkt ist liberalisiert worden. Das heißt, die Stromerzeugung als solche erfolgt im Wettbewerb, sie erfolgt nach privatrechtlichen Maßstäben und bedarf auch weitgehend keiner Enteignung. Nach Ihrer Interpretation wäre es so, dass man für jedes Kraftwerk enteignen könnte; weil jedes Kraftwerk Strom erzeugt, könnten demzufolge für jedes Kraftwerk Enteignungen vorgenommen werden. Zu den Gemeinwohlbelangen, die wir heute Vormittag und zuvor besprochen haben, gehörte nicht allein die Stromerzeugung, sondern dazu gehörte auch, dass es erforderlich ist für die Integration erneuerbarer Energien etc. Genau diese Punkte, die wir heute besprochen haben, müssten sichergestellt sein, damit es auf Dauer auch tatsächlich durchgeführt wird – nicht ganz allgemein nur die Stromerzeugung oder nur die Stromspeicherung, sondern es muss sichergestellt werden, dass genau das gemacht wird. Da haben wir gehört, Regelenergieversorgung soll ein Punkt sein. Die Regelenergieversorgung wird aber nur angeboten, wenn es der Markt hergibt, sage ich mal. Es ist eine private Entscheidung. Das heißt, da ist gerade nicht sichergestellt, dass auf Dauer dieser Gemeinwohlbelang umgesetzt wird.

Das Gleiche gilt dafür – wir haben es mehrfach gehört; deswegen haben wir auch ein bisschen insistiert an der Stelle –, dass auch Strom aus Braunkohle gespeichert wird. Es wird in keinsten Weise durch das Gesetz sichergestellt, welche Art von Strom dort gespeichert wird. Das ist nicht sichergestellt. Das mag alles im Moment schlüssig klingen, aber auf Dauer sichergestellt ist es nicht. Wir legen verschiedenste Annahmen zugrunde, wir schauen in die Zukunft. Da mag das Marktdesign so sein, dass man im Moment auf eine CO₂-Einspeisung kommt, aber das kann sich alles ändern. Genau deswegen sagt das Bundesverfassungsgericht: „Weil sich alles ändern kann, muss ich es dauerhaft sicherstellen.“ Daran fehlt es, und zwar in allen Punkten. Aus meiner Sicht bleibt ohnehin wirklich nur die Speicherung von Strom als Gemeinwohlbelang übrig. Das ist einfach nicht auf Dauer sichergestellt. Im Moment wird das in Gutachten prognostiziert. Es kann sich anders entwickeln, wie wir heute Morgen mehrfach gehört haben. Und dann? Dann kann es so sein, dass wir in 20 Jahren dort ein Pumpspeicherkraftwerk haben, das nachts Braunkohlestrom speichert und tagsüber abgibt – CO₂-Einsparung: null. So ein Marktdesign kann es in 20 Jahren geben. Alle An-

nahmen sind getroffen, man weiß es nicht. Genau das fehlt an der Stelle, um die Enteignung zugunsten von Privaten zu rechtfertigen.

Herr Dr. Cremer (EnBW):

Ich möchte noch mal zum Regelleistungsmarkt zurückkommen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, auch das Erbringen von Systemdienstleistungen marktlich durchführen zu lassen. Die Verantwortung dafür, dass genügend Systemdienstleistungen vorgehalten werden, liegt beim Netzbetreiber, der dann eben diese Verantwortung erfüllt, indem er sie ausschreibt, und zwar kurzfristig ausschreibt. Zu Beginn der Liberalisierung gab es noch langfristige Dienstleistungsverträge. Weil man der Überzeugung war, dass es wirtschaftlich effizienter funktioniert, hat man sich entschieden, das mit kurzfristigen Ausschreibungszyklen zu machen.

Bei dieser Optimierung, die wir betreiben, ist es wichtig, welche Märkte die höchsten Erträge versprechen. Natürlich ist der sichere Betrieb des Stromsystems letztlich das höchste Gut, das wir hier haben. Deswegen sind auch die Preise, die im Regelenergiemarkt bezahlt werden können, per se nicht beschränkt. Anders ist das auf den anderen üblichen Märkten. Es gibt am Day-Ahead-Markt an der EEX einen Höchstpreis, und genauso gibt es auch am Intraday-Markt einen Höchstpreis. Das heißt: Wenn Regelenergie wirklich so knapp sein sollte, wird sich dort rein aus den Marktregeln, die wir haben, der höchste Preis einstellen können, und damit ist dann der höchste Anreiz gegeben, dort, wo das Gut am wertvollsten ist, es auch anzubieten. Das werden wir dann auch tun, weil wir aus einem privatwirtschaftlichen Interesse versuchen, unsere Anlage mit dem höchstmöglichen Ertrag zu betreiben.

Weil sich der Gesetzgeber entschlossen hat, das marktlich zu regeln, weil er der Überzeugung ist, dass dies zur höchsten Effizienz führt, sind es kurzfristige vertragliche Beziehungen, die dort eingegangen werden. Das heißt aber nicht, dass dieses System nicht dazu führt, dass alle Anbieter versuchen, über die Erzielung von hohen Erträgen diese Systemdienstleistungen, wenn sie benötigt werden, auch bereitzustellen. Diesen Zweck wird auch das Pumpspeicherwerk Atdorf verfolgen.

Herr RA Dr. Lieber:

Herr Dolde, Sie haben gerade im Hinblick auf diese Ungewissheiten der Realisierung gesagt, wenn es zur Realisierung käme, dann gäbe es die Eingriffe, dann sei das Ganze auch gerechtfertigt, und wenn es nicht realisiert würde, dann gäbe es keine Eingriffe, dann brauche es auch keine Rechtfertigung. Dem muss ich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht deutlich widersprechen. Die Planrechtfertigung ist eine Anforderung, die die Rechtsprechung schon vor Jahrzehnten entwickelt hat, und zwar deshalb, weil allein schon das Ergehen einer Planung, also das Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses, für einen Betroffenen in verschiedenen Hinsichten einen Nachteil darstellt. Der offenkundigste ist die Veränderungssperre, die viele Planfeststellungen mit sich bringen. In unserem Fall ist es, soweit ich sehe, nur die EnWG-rechtliche, aber immerhin diese hat bereits jetzt und hätte

dann bis in ungewisse Zukunft hinein eine Veränderungssperre auf den betroffenen Flächen zur Folge. Das ist bereits ein Nachteil, der selbst dann entsteht, wenn dieses Vorhaben nie realisiert wird.

Erst recht ist es für jeden Betroffenen, aber auch für die gesamte Region ein Nachteil, dass Sie gegebenenfalls über Jahre und Jahrzehnte mit einem Planfeststellungsbeschluss leben müssen, von dem niemand genau weiß, ob er je realisiert wird. Jede Kommune muss in ihren gesamten Planungen immer im Hinterkopf behalten, dass da vielleicht noch etwas kommt, auf das an ganz vielen Stellen Rücksicht genommen werden muss. Das ist der tatsächliche Grund, warum ich darauf hinweise. Sie muten dieser Region viel zu. Sie muten dieser Region selbst dann viel zu, wenn das Projekt nie realisiert wird, sondern wenn allein eine Planfeststellung ergeht und dann irgendwann ihre Rechtswirkung verliert. Aber bis sie das tut, hat sie rechtlich Bestand, hat sie rechtliche Folgen unterschiedlichster Art und führt insbesondere dazu, dass sich ganz viele Beteiligte in diesem Raum darauf einstellen müssen. Vor diesem Hintergrund muss eine Planrechtfertigung zum Zeitpunkt des Ergehens der Planfeststellung gegeben sein, unabhängig davon, ob das Projekt realisiert wird und dann auch reale Eingriffe nach sich zieht oder ob das nicht geschieht und es insofern nur rechtliche Eingriffe nach sich zieht. Die Planrechtfertigung müssen Sie zum Ergehen der Planfeststellung nachweisen. Wenn es dermaßen ungewiss ist, ob es eigentlich je zu diesem Projekt kommt, dann ist auch das ein Grund, ein großes Fragezeichen dahinter zu machen.

Der Vergleich mit den Straßenbauprojekten und der fehlenden Finanzierung hinkt etwas. Denn die Straßenbauverwaltung sagt selbstverständlich bei jedem Straßenbauprojekt: Die Straße wird gebaut. Ob sie in zwei oder fünf Jahren gebaut wird, weiß man nie, weil das vom Haushaltsgesetzgeber abhängig ist. Aber es wird nie infrage gestellt, dass die Straße überhaupt gebaut wird, auch wenn die Finanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist, weil dies eben von Haushaltsgesetzen abhängig ist. Aber es wird nie infrage gestellt, dass die Straße irgendwann kommt. Es mag Ausnahmen geben, bei denen sie tatsächlich nie kommt. Aber jedenfalls wird die Behauptung immer aufgestellt und auch von den Gerichten immer akzeptiert, dass der Vorhabenträger die Straße, die er geplant hat und die genehmigt ist, dann auch bauen wird.

Das ist der Unterschied zur Situation hier. Unabhängig davon, ob Sie das finanzieren können, ist doch die entscheidende Frage, ob Sie es finanzieren wollen. Wenn schon das unsicher ist, führt das zu großen Fragen bei der Planrechtfertigung. Erst recht wird Sie das Thema bei der späteren Enteignung oder dem Versuch der Enteignung einholen. Sie können nicht ernsthaft jemanden enteignen, wenn Sie der Enteignungsbehörde nicht plausibel darlegen können, dass Sie das, wofür enteignet werden soll, auch umsetzen wollen. Auch das – ich denke, wir kommen später noch einmal auf das Thema Enteignung zurück – wird Ihnen jedenfalls in der Zeitachse ein ganz erhebliches Problem bereiten.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich glaube, wir müssen verschiedene Dinge auseinanderhalten. Natürlich muss die Planrechtfertigung zum Zeitpunkt der Planfeststellung vorliegen. Etwas anderes habe ich nie behauptet, Herr Lieber. Ich habe nur gesagt, die Planrechtfertigung setzt nicht voraus, dass das Geld heute auf dem Tisch liegt. Die Planrechtfertigung fehlt nur dann, wenn definitiv feststeht, dass das Geld nie auf dem Tisch liegen kann. Das ist hier nicht der Fall; das haben nicht einmal Sie behauptet. Deswegen ist die Planrechtfertigung nicht infrage gestellt, wenn die EnBW sagt: „In der Zeit habe ich noch keinen Baubeschluss gefasst; das mache ich dann, wenn ich die Wirtschaftlichkeit betrachten kann.“ Das reicht für die Planrechtfertigung aus. Diese brauchen wir heute. – Punkt 1.

Punkt 2: Meine Aussage zu dem Thema „Wo keine Realisierung, da kein Eingriff, deshalb keine Legitimation“ bezog sich nicht auf die Planrechtfertigung, sondern auf die Ausführungen von Herrn Heinz zur Frage: Wie wird denn die Erfüllung des überwiegenden öffentlichen Interesses gesichert, das die Ausnahmen rechtfertigen soll? In die Ausnahmesituation kommt man nur, wenn man baut, denn nur dann nimmt man ein FFH-Gebiet und die Arten in Anspruch. Wenn man nicht baut, kommt man nicht in die Situation, die Güter in Anspruch zu nehmen; dann braucht man keine Ausnahme. Die rechtliche Bindung braucht man nur dann, wenn man tatsächlich baut. Das sind zwei ganz unterschiedliche Dinge.

Die rechtliche Bindung liegt vor – um das zum Dritten zu sagen. Es geht nicht darum, 8 760 Stunden Regelleistungsbetrieb zu machen. Wir haben eine Anlage, die primär zum Speichern von Strom dient und die weitere Aufgaben neben dem Speichern erfüllt; diese haben wir heute ausführlich diskutiert.

Die öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens ist § 1 EnWG, nämlich ein Beitrag zur sicheren, umweltgerechten und preisgünstigen Versorgung mit Energie, mit Strom im Klartext. Diese Versorgungsaufgabe wird im Markt erfüllt. Wenn es der Markt nicht hergibt, dann ist man auch nicht verpflichtet zu betreiben, und dann kann auch niemand jemanden verpflichten, die Anlage zu betreiben. Sie erfüllt ihre öffentliche Zweckbestimmung nicht, wenn sie an einzelnen Tagen steht, weil es der Markt nicht hergibt, sondern – was ich vorhin gesagt habe – es vielleicht billiger ist, den Strom woanders zuzukaufen, als ihn selber herzustellen. Das wird beim Pumpspeicherwerk sicherlich nicht eintreten, aber bei konventionellen Kraftwerken kann das durchaus so sein.

Das Enteignungsrecht nach § 45 bezieht sich auf alle Anlagen der Energieversorgung; so ist der Wortlaut. Es kann grundsätzlich auch für Kraftwerke gelten, aber das setzt eine besondere Entscheidung voraus. Das Energiewirtschaftsgesetz ist so angelegt, dass – außerhalb unserer 380-kV-Leitung – die zuständige Landesbehörde in einem gesonderten Verfahren gesondert über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet. Dort hat sie dann abschließend Artikel 14 abzuhandeln, den wir hier nicht abschließend abhandeln – nur nach meiner Auffassung für die 380-kV-Leitung im Übrigen nicht. Selbst dann wird noch nicht ein konkretes Grundstück enteignet, wo die Voraussetzung erfüllt sein muss, dass es hier und heute, jetzt

gebraucht wird. Man muss in der Planfeststellung auch nicht sagen: „Ich brauche das Flurstück von Frau Mayer hier und heute, jetzt“, sondern da reicht es selbst im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung, zu sagen, das Vorhaben dient dem öffentlichen Interesse, zur Verwirklichung des Vorhabens wird das Grundstück gebraucht. Dazu ist grundsätzlich die Enteignung zulässig. Aber ob und wann sie erfolgt, das wird dann in einem späteren Verfahren entschieden, nämlich dann, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, dass es gebraucht wird. So ist es auch bei der Planfeststellung einer Straße mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung. Da hat man die Grundstücke nicht schon hier und heute im Bedarf und muss sagen: „Jetzt wird enteignet“, sondern enteignet kann erst dann werden, wenn die Realisierung unmittelbar vor der Tür steht, das heißt, wenn die Finanzierung da ist und der Bau beginnt. Das ist keine andere Situation wie hier. Erst dann, wenn es wirklich zur Ausführung kommt und wenn die Dringlichkeit hier und heute belegt ist, dann kommt es zur Enteignung. Aber diese Frage brauche ich heute hier nicht zu beantworten.

Herr Spreng (EnBW):

Ich möchte noch einmal an einem konkreten Beispiel darlegen, ob ein Pumpspeicherkraftwerk wichtig ist für die öffentliche Versorgung oder nicht. Ich habe gerade die Liste der Bundesnetzagentur mit den stillgelegten Kraftwerken aufgemacht. Da lese ich: Pumpspeicherkraftwerk Rönkhausen, 138 MW. Das heißt, dieses Kraftwerk wurde zur Stilllegung angezeigt. Das heißt umgekehrt, die Bundesnetzagentur – und damit auch der Gesetzgeber – will genau wissen, was mit dieser Anlage passiert, weil sie dann eben nicht mehr dem System zur öffentlichen Energieversorgung zur Verfügung steht.

Herr RA Dr. Lieber:

Kurz vorweg zur Tagesordnung: Das Thema Enteignung steht für heute auf der Tagesordnung, es steht auch für Freitag noch einmal auf der Tagesordnung. Da wir das ohnehin schon wieder „reißen“, würde ich auch darauf eingehen, es sei denn, Sie fallen mir ins Wort und sagen, das sollten wir lieber am Stück irgendwann anders tun.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich würde es lieber am Freitag am Stück behandeln. Den § 21 UVPG haben wir gestern diskutiert. Es ist andiskutiert, ob es geht oder nicht. Aber wir werden es vertieft am Freitag diskutieren, wenn es Ihnen recht ist.

Herr RA Dr. Neusüß:

Erstens: Die Frage, ob Enteignung hier zulässig ist, müssen wir hier diskutieren. Denn allein für die 380-kV-Leitung gibt es eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Leitung kann sich ja nur aus dem Gesamtvorhaben rechtfertigen. Sie hat ja keine eigenständige Bedeutung. Deswegen müssen Sie sich am Ende Gedanken machen, ob das Gesamtvorhaben generell dazu geeignet ist, Eigentumsrechte zu entziehen.

Auf meine Aussage: „Da könnte man für jedes Kraftwerk enteignen“, haben Sie, Herr Dolde, gesagt: „Dafür brauche ich aber besondere Verhältnisse, sonst könnte ich für jede PV-Anlage, für jede Windenergieanlage zu enteignen versuchen.“ Dazu kommen wir auch am Freitag. Der Bundesgerichtshof hat dazu ganz klar gesagt: Nein, das geht nicht.

Wenn wir uns darüber einig sind, dass man besondere Verhältnisse braucht, dann geht es doch darum, diese besonderen Verhältnisse auf die Dauer festzulegen, zu gewährleisten, dass 50 Jahre lang die besonderen Verhältnisse, die gerade im Gegensatz zu jedem 08/15-Kraftwerk hier eine Enteignung in großem Umfang rechtfertigen, diese besonderen Belange abgesichert sein müssen. Das ist hier nur die Speicherung, und die Speicherung für die Integration von erneuerbaren Energien ist nirgends abgesichert.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Der Antrag richtet sich nicht nur auf die Speicherung von erneuerbaren Energien. Sie unterstellen uns etwas, was nirgendwo geschrieben ist. Das haben wir auch heute Morgen gesagt. Der Antrag richtet sich auf Speichern von Energie. Es wurde die Flexibilisierung, die Speichernotwendigkeit ausführlich begründet. Es wurde begründet, warum das eine geeignete, sinnvolle und aus heutiger Sicht am besten dafür geeignete Technologie ist. Es wurden die weiteren Leistungsmöglichkeiten und die Systemdienstleistungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, geschildert. Aus der Summe dieser Auswirkungen ergibt sich die Erfüllung des Zwecks des § 1 EnWG. Die Erfüllung dieses Zwecks muss im Enteignungsfall dauerhaft gesichert sein. Ich wiederhole mich: Bei einem Unternehmen, dessen Zweck in der Erfüllung dieser Aufgabe besteht, reicht es für die Erfüllung aus, dass es gesetzliche Betriebspflicht hat; ich sage es etwas verkürzt. Die haben wir im EnWG. Wir haben das Stilllegungsverbot nach § 13 b, wir haben die Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 EnWG – das habe ich vorhin schon vorgetragen –, wir haben die Verpflichtung nach § 19 GWB. Somit reichen für meine Begriffe die rechtlichen Sicherungen zur Zweckerfüllung aus, auch im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Enteignung zugunsten von privaten Unternehmen, deren Geschäftszweck in der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks besteht.

Herr RA Dr. Neusüß:

Das hat dann aber zur Folge, wenn wir sagen, es geht hier einfach nur um die Speicherung von Energie: Das ist die Antragstellung, das ist auch gesichert auf Dauer; da gebe ich Ihnen vollkommen recht. Was soll das Pumpspeicherwerk sonst anderes tun? Aber dann müssen wir alle anderen Aspekte, die wir behandelt haben, die nicht auf Dauer gesichert sind – CO₂-Einsparung etc. – aus der Planrechtfertigung herausstreichen. Die sind ja gerade nicht auf Dauer gesichert. Ich bin bei Ihnen: Unternehmenszweck ist das Speichern von Energie; das ist gesichert. Aber dann können wir auch nur das am Anfang in die Waagschale legen und nicht mehr.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das sehe ich nicht so. Ich wiederhole mich. Es geht um die Frage, ob das Pumpspeicherwerk in der Konzeption, in der es auf dem Tisch liegt, den Zwecken des § 1 Absatz 1 EnWG mit hinreichender Gewissheit dient. Denen dient es unabhängig davon, in welchem Umfang Regelleistung verkauft wird und dies und jenes. Denen dient es mit dem Speichern, verbunden mit den Effekten, die wir heute Morgen besprochen haben. Ich muss dann nicht jeden einzelnen Teilaspekt quantitativ noch verbindlich absichern: „Mindestens 3 500 Stunden Regelenenergie mit diesem und jenem müsst ihr verbrauchen.“ Das gibt es nirgends. Wenn Sie eine Straße planen, dann haben Sie, wenn der öffentliche Zweck die Eröffnung von Verkehr ist, keine Mindestmenge an Verkehr, die über diese Straße fließen muss, damit sie den Zweck erfüllt. Das kann hier nicht anders sein. Es muss den Zweck erfüllen. Aber ich kann im Markt nicht quantitativ vorgeben, wie viel davon tatsächlich mit welcher Teilkomponente erreicht werden muss.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, wir kommen an dieser Stelle nicht weiter. Da stehen zwei Meinungen im Raum. Wir werden zu entscheiden haben, wie wir diese Fragen rechtlich einstufen. Aber das machen wir nicht mehr heute Abend, das machen wir auch nicht in den nächsten drei Wochen, sondern wir haben noch Monate Zeit, um uns mit dieser Frage noch einmal sehr dezidiert auseinanderzusetzen.

Herr Pritzel (BI Atdorf):

Ich möchte jetzt zwei Punkte festhalten. Zum einen: In den Antragsunterlagen bzw. auch in den begleitenden Publikationen verweist die Schluchseewerk AG darauf, dass der Pumpspeicher im Rahmen der Energiewende benötigt werde. Wir haben jetzt deutlich gehört, dass der Pumpspeicher zwar im Rahmen der Energiewende eingesetzt wird, aber nicht unbedingt für die Energiewende, sondern dass er durchaus auch konventionellen Strom speichern kann. Das haben wir jetzt klar gehört. Ich denke, das ist eine wichtige Unterscheidung auch für die Öffentlichkeit.

Der zweite Punkt ist: Ich erinnere daran, dass die Schluchseewerk AG – Herr Dr. Vogt – im Jahr 2009, glaube ich, auf der Veranstaltung, der Podiumsdiskussion in Bad Säckingen, die die Badische Zeitung damals initiiert hatte – ich glaube, da war es –, fest zugesagt hat, dass die Schluchseewerk AG beim Bau dieses Pumpspeichers nichts zulasten der Bevölkerung unternehmen werde.

Andererseits haben wir gerade eben durch die Ausführungen von Herrn Lieber gehört, was für eine Menge an Folgen – ob das Veränderungssperren oder drohende Enteignungen sind – ein Vorratsbeschluss mit sich bringt. Dieser Vorratsbeschluss hängt über den von diesem Projekt Betroffenen wie ein Damoklesschwert. Manche Betriebe können nicht mehr investieren, weil sie nicht wissen, wann vielleicht einmal die Schluchseewerk AG kommt oder nicht. Ich denke z. B. an eine Pferdedepension oben in Obergebisbach und einige andere. Das steht völlig konträr zu der Aussage von Dr. Vogt von einst, dass man nichts zulasten der Bevölkerung hier in der Gegend macht.

Das möchte ich einfach festhalten. Danke.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich war nicht dabei. Ich wundere mich nur über unterschiedliche Formulierungen. Heute Morgen hieß es: „nicht über die Köpfe der Bevölkerung hinweg“, und jetzt heißt es: „nicht zulasten der Bevölkerung“. Dass ein Pumpspeicherwerk Atdorf nicht ohne Belastung der Bevölkerung realisiert werden kann, ist eigentlich offensichtlich. Jedenfalls während der Bauzeit gibt es Belastungen, die nicht vermeidbar sind. Dass es null Belastungen gibt – Ich kann mir nicht vorstellen, dass das jemals jemand erklärt hat und dass es jemand ernstlich geglaubt hat. – Punkt 1.

Punkt 2 ist: Was sind die Köpfe der Bevölkerung – das wage ich jetzt nicht zu behaupten –, wenn es heißt: „nicht über die Köpfe der Bevölkerung hinweg“? Wir haben einen Antrag gestellt. Der geht durch das Verfahren. Sie werden zu entscheiden haben. Dann wird man weitersehen.

Herr RA Heinz:

Ein Punkt noch. Ich hoffe, ich habe beim Recherchieren nicht verpennt, dass er schon dran war. Sonst stoppen Sie mich.

Noch einmal zu Ihnen, Herr Professor Dolde, und dazu, dass Sie letztlich sagen: „Nur weil das Unternehmen den Zweck hat, hier Energie zu speichern – die Vorhabenträgerin selbst –, ist es bereits ein Energieversorgungsunternehmen und damit im Zweck von § 1 EnWG verwurzelt, und mehr brauche ich nicht.“ Es ist mehrfach angesprochen worden, dass wir hier auf dieser Bank das völlig anders sehen. Ich sehe den Anknüpfungspunkt dafür auch in § 3 Nummer 18. Da steht die Definition von Energieversorgungsunternehmen. Das sind

„natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern,“

– an andere! –

„ein Energieversorgungsnetz betreiben“

– das haben wir hier nicht –

„oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen;“

Es geht also um diese Verfügungsbefugnis, egal, ob ich die Energie an andere liefere oder Teile eines Energieversorgungsnetzes habe, was hier eher nicht der Fall ist.

„der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen ...“

Ich verstehe das hier so – wie wir das vorhin gehört haben –, dass Sie einen Stromlieferungsvertrag nach außen ausschließlich mit EnBW und RWE haben. Da sehe ich doch eine große Parallelität zur Kundenanlage. Das ist meines Erachtens sehr vergleichbar, nämlich dass der Betreiber eben nicht eigenverantwortlich selbst entscheidet, was eigentlich mit der Energie passiert – wann wird sie eingesetzt? wann wird sie nicht eingesetzt? –, sondern darüber entscheidet jemand anders. Das ist meines Erachtens die Parallelität.

Deswegen bin ich der Meinung, dass es hier bei Weitem nicht ausreicht, einfach nur zu sagen: Nur weil ich hier Energie speichere und irgendwann an wen auch immer wieder abgebe, bin ich schon in den entsprechenden Zielen als Energieversorger drin und habe deswegen hier eine Gemeinnützigkeit und kann deswegen über all die anderen Punkte, bei denen ich Gefahren für das Gemeinwohl setze – im Bereich Wasser, Naturschutz, Gesundheitsschutz der Betroffenen –, einfach einmal hinweggehen. Das passt meines Erachtens hier überhaupt nicht.

Noch ein letzter Punkt. Dass Sie sagen: „Ob ich das Eigentum nachher tatsächlich in Anspruch nehme oder nicht, das entscheidet sich erst in zehn Jahren oder zehn Jahre nach der Planfeststellung“ – wie auch immer – „und bis dahin passiert ja nichts“ – – Das ist einfach nicht so. Versetzen Sie sich bitte einmal in die Personen der Eigentumsbetroffenen hinein. Man ist doch blockiert. Man ist über zehn Jahre lang in der Unsicherheit: Passiert damit jetzt etwas? Man kann nicht mehr investieren. Man kann nicht mehr für die Zukunft planen. Man kann als Landwirt nicht mehr auf lange Sicht planen und arbeiten: Mache ich daraus jetzt einen Biobetrieb? Welche Anzahl von Tieren kann ich einstellen? Wie viele Flächen habe ich noch in zehn Jahren? Das alles sind ja langfristige Dinge. Oder wenn Betriebsnachfolger, die Kinder, sich überlegen: „Übernehme ich den Hof oder nicht?“ Das kann ich unter einem derartigen Damoklesschwert einer so großen möglicherweise drohenden Grundstücksenteignung und -inanspruchnahme alles nicht mehr machen.

Das heißt, selbst wenn Sie nicht bauen, verursachen Sie über einen wahnsinnig langen Zeitraum praktisch eine totale Blockade, eine totale Unsicherheit. Das ist schon allein durch den Planfeststellungsbeschluss ein massiver Eingriff in das Eigentumsrecht, in die Nutzungsmöglichkeiten.

Deshalb sage ich: Es ist hier richtig, die vorhin schon zitierten und auch von meinen Kollegen sehr unterstützten Gesichtspunkte heranzuziehen, nämlich dass dauerhaft gesichert sein muss, dass die angeblich gewollten Gemeinwohlbelange hier auch tatsächlich umgesetzt werden. Nur wenn das dauerhaft gesichert werden kann, kann man hier von einer Gemeinnützigkeit sprechen. Ich meine, man kann das nicht dauerhaft sichern.

Herr Güsewell (EnBW):

Ich möchte nur die Interpretation, die Sie zur Abgrenzung verschiedener Anlagenteile und der Frage der öffentlichen Energieversorgung vorgenommen haben, richtigstellen. In meiner Wahrnehmung ist es ganz einfach, warum die Kundenanlage anders definiert ist: Eine Kundenanlage ist eine Energieversorgungsanlage, die ausschließlich der Versorgung eines expliziten Kunden, und zwar eines Verbrauchers, dient – ich denke, das ist unstrittig –, während die Einspeicherung und die Ausspeisung von Energie, die für Atdorf infrage steht, klar eine Energieleistung sein wird, die der öffentlichen Energieversorgung und den Energieverbrauchern in der Breite zugutekommt. Damit wird, glaube ich, deutlich, dass es da ein ganz unterschiedliches Verhältnis gibt.

Herr RA Dr. Neusüß:

Für eine Enteignung zugunsten Privater ist es nicht nur erforderlich, dass der Gemeinwohlbelang auf Dauer sichergestellt wird, sondern das Bundesverfassungsgericht sagte in der Garzweiler-Entscheidung folgendes Weitere aus:

„Bei Enteignungen zugunsten Privater, die nur mittelbar dem gemeinen Wohl dienen, sind erhöhte Anforderungen an die Klarheit und Bestimmtheit der gesetzlichen Enteignungsregeln zu stellen. So hat der Gesetzgeber unzweideutig zu regeln, ob und für welche Vorhaben eine solche Enteignung statthaft sein soll ... Die Verantwortung dafür, welches konkrete Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels verwirklicht werden soll, welches Eigentum als dafür geeignet heranzuziehen ist und ob dessen Enteignung im Einzelfall verhältnismäßig ist, muss in den Händen des Staates bleiben.“

Wir haben hier – das sage ich auch unter der Gefahr, dass wir jetzt ein bisschen auf Freitag vgreifen – eine Regelung, die sagt einmal: Für eine Leitung kann ich enteignen. Das ist konkret. Das steht in § 45 Absatz 1 Nummer 1. Nummer 2 sagt: sonstige Anlagen zur Energieversorgung. Das ist denkbar weit. Wie ich meine Energieversorgung ausgestalte, haben wir heute Morgen gehört. Ob mit einem Pumpspeicherwerk, ob mit Batterien, ob mit Power-to-Gas, ob mit BHKWs, die im Zweifel alle gar keine Enteignung erfordern, oder ob mit einem Pumpspeicherkraftwerk, das ist ein riesiger Unterschied.

Ob damit die Art des Vorhabens überhaupt schon vom Gesetzgeber definiert wurde – – Sie hatten das vorhin auch gesagt, Herr Dolde: Nummer 2 gibt eine riesige Bandbreite vor, und das bei so großen Vorhaben wie einem Pumpspeicherkraftwerk, das ja zudem noch spezialgesetzlich im UVPG geregelt wurde, ohne dass dort, wo es hingehört hätte, über die Enteignung irgendein Wort verloren worden wäre.

Das bedeutet: Ist hier unzweideutig geregelt, welche Art von Vorhaben das ist? Ich meine: nein, ganz im Gegenteil.

Bleibt dann die Entscheidung darüber, welche Vorhaben umgesetzt werden, in der Hand des Staates? Wir haben heute Vormittag schon einmal davon gesprochen. Herr Kollege Sparwasser hat das auf den Punkt gebracht: Solche Entscheidungen muss der Gesetzgeber oder jedenfalls die Verwaltung treffen und nicht der Vorhabenträger. Genau das hatten Sie heute Morgen für sich reklamiert: Der Energiemarkt ist ja privatisiert und marktwirtschaftlich organisiert; da soll der Vorhabenträger diese Entscheidung treffen. Ja, für die Energieversorgung an sich. Aber nicht, wenn es um die Enteignung geht. Wenn es um die Enteignung geht, dann muss es in den Händen des Staates bleiben, über welche Art von Vorhaben entschieden wird. Bei solchen in die Zukunft reichenden Punkten ist das besonders erforderlich.

Schauen wir uns nur als Beispiel noch einmal diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an. Da ging es um die Garzweiler-Entscheidung, auch zugunsten von Privaten. Da gab es aber ein Energiekonzept des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem Braunkohleplan, in dem genau festgelegt wurde, dass man in der Zukunft noch der Braunkohle bedarf. Dafür gab es eine Entscheidung. Da hat der Staat selbst die Entscheidung getroffen: Braunkohle, ja oder nein? Der Private war an dieser Stelle nur der Ausführende.

Sie beanspruchen jetzt für ein Pumpspeicherkraftwerk, was ja auch eine enorme Auswirkung hat, dass das nicht mehr in staatlicher Verantwortung sein soll, sondern dass der Staat das aus den Händen gegeben hat zum Vorhabenträger. Genau da sagt das Bundesverfassungsgericht: Nein, das geht nicht. Die Art des Vorhabens muss festgelegt sein. Ein Pumpspeicherkraftwerk, das in allen möglichen Gesetzen stiefmütterlich geregelt wurde, zeigt gerade, dass es keine gesetzgeberische Regelung dazu gibt, sondern hier mal was, hier mal was und da mal was. Das ist verfassungsrechtlich nicht ausreichend.

(Beifall von Herrn RA Dr. Sparwasser)

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich glaube, Sie haben einen Satz weggelassen. Ich habe nicht behauptet, dass die Schluchseewerk AG für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Zulässigkeit der Enteignung zu definieren. Das haben Sie vorhin sinngemäß so gesagt. Das weise ich zurück. Das habe ich nicht gesagt.

Ich habe gesagt: Ob man so etwas baut, ist bei unserer privatwirtschaftlich organisierten Versorgungsstruktur im Energiemarkt prinzipiell eine privatwirtschaftliche Entscheidung. Der Gesetzgeber hat die Enteignungszwecke in § 45 EnWG definiert. Für die 110-kV-Leitung steht das ausdrücklich drin. In Nummer 2 heißt es:

„... eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung.“

Sie meinen, das sei zu unbestimmt. Herr Gantzer wird sich schwerlich über das Gesetz hinwegsetzen können. Was Anlagen sind, die dem Zweck der Energieversorgung dienen, lässt sich nach dem Energiewirtschaftsgesetz definieren.

Dann kommt der nächste Schritt. Der hat bei Ihnen völlig gefehlt. In den Fällen, über die wir hier sprechen, in denen nicht die enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht, bestimmt das Energiewirtschaftsgesetz im letzten Satz von § 45 Absatz 2 ausdrücklich:

„Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest.“

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung bleibt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Energiewirtschaftsgesetzes in der öffentlichen Hand und liegt nicht in der Hand der Schluchseewerk AG. So etwas habe ich auch nie behauptet. Dann wird die nach Landesrecht zuständige Behörde zu entscheiden haben, ob sie die Enteignung für zulässig erklärt. Das unterliegt, wie es in unserem Rechtsstaat möglich und üblich ist, der gerichtlichen Kontrolle. Ich meine, dass das den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Die Behörde, die über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet, wird dann all die Fragen zu prüfen und zu entscheiden haben, über die wir heute diskutiert haben.

Herr RA Dr. Neusüß:

Aber nach den Ausführungen von heute Morgen war es doch so, dass die Energieversorger darüber entscheiden sollten, ob ich jetzt das eine oder das andere Kraftwerk baue. In der Regelung darüber, ob die Enteignung zulässig ist, ist das Prüfprogramm überhaupt nicht geregelt, was aber erforderlich wäre, damit das Landesministerium oder Sie jetzt auch schon feststellen könnten nach Nummer 1 – – Wir sind da an genau der gleichen Stelle. Wenn ich bei Nummer 2 nicht weiterkomme, dann komme ich bei Nummer 1 auch nicht weiter. Deswegen müssten Sie das jetzt schon entscheiden.

Da kommt ja gerade die Frage: Was entscheidet der Staat oder die Behörde an dieser Stelle? Das Prüfprogramm. Was entscheidet die Behörde? Entscheidet sie nur: „Die Voraussetzungen sind alle gegeben; in Ordnung“, oder macht sie eine energiewirtschaftliche Fragestellung auf? „Was will ich machen? Will ich ein Pumpspeicherkraftwerk machen, oder will ich eine andere Art von Kraftwerk machen?“ Zu dieser Frage haben Sie heute Morgen gesagt: „Nein. Die Entscheidung insgesamt darüber, welche Art des Vorhabens das werden soll, treffen die Energieversorger.“ Sie müssten ja sonst hergehen und sagen: „Wir machen ein eigenes Energiekonzept,“ – das gehört ja dann zu Ihrer Entscheidung dazu, denn sonst können Sie diese Entscheidung gar nicht treffen – „in dem steht: Ja, ich brauche in 30 Jahren Pumpspeicherwerke.“ Das müsste jetzt nicht von Ihnen vorgelegt werden, sondern das Land als entscheidende Behörde müsste ein entsprechendes Konzept machen. Aber genau das Prüfprogramm fehlt mir hier an jeder Stelle.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das ist nicht unser Rechtssystem. Ein ganz anderes Beispiel: Flughäfen werden geplant ohne eine übergeordnete bundesweite Planung dazu, wo ein Flughafen zu sein hat. Der Antragsteller plant und stellt das zur Planfeststellung. Hier ist es ähnlich. Wir müssen unterscheiden zwischen Planung und Enteignung. Das Enteignungsprogramm ergibt sich aus der Entscheidung zu Garzweiler: eine Gesamtabwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen. In der Gesamtabwägung ist abwägend darüber zu entscheiden, ob das dem Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes standhält oder nicht. Das ist die Aufgabe der Landesbehörde bei ihrer Entscheidung nach Satz 2 respektive im Rahmen der Planfeststellung bzw. im Rahmen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung bereits in der Planfeststellung.

Herr RA Dr. Neusüß:

Das Beispiel des Flughafens, mit Verlaub – –

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Aber ich brauche keine übergeordnete Planung, bei der der Staat sagt: „Hier kommt ein Pumpspeicherwerk hin.“ Das nicht.

Herr RA Dr. Neusüß:

Beim Flughafen gibt es zwei Punkte. Einmal ist das in der raumordnerischen Planung festgelegt, und zum Zweiten steht im Gesetz, dass für Flughäfen enteignet werden kann. Genau das ist der Unterschied. Hier steht nur: für Anlagen „zum Zwecke der Energieversorgung“. Das macht ein weites Feld auf zwischen einer PV-Anlage, einer Windenergieanlage und allem Möglichen. Da hat der Gesetzgeber nicht die Entscheidung getroffen. Hätte der Gesetzgeber bei Verkehrsanlagen gesagt: „Nur für Verkehrsanlagen darf ich enteignen“, dann wäre das auch zu wenig gewesen. Er muss schon festlegen, dass ich auch fliegen können soll.

Es könnte ja sein, dass der Gesetzgeber auf die Idee kommt: Nein, Flüge sind schädlich für die Umwelt; das wollen wir nicht mehr. Dann sagt er: „Für Flughäfen nicht mehr.“ Dann ist das sein verkehrspolitisches Konzept. Aber das hat dann der Gesetzgeber festgelegt.

Hier hat weder der Gesetzgeber etwas festgelegt, noch gibt es eine entsprechende Konzeption, abgeleitet aus dem Gesetz, oder irgendwo in dem Gesetz eine Ermächtigung, entsprechende Planungen vorzunehmen, wie es beispielsweise bei der Braunkohle der Fall war.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Ich sehe das Thema jetzt im Grunde genommen zu Ende erörtert und möchte Sie in den Abend entlassen. Ich freue mich, wenn Sie morgen früh wieder hier sind.

Ich unterbreche die Erörterungsverhandlung bis morgen früh.

(Schluss: 17:45 Uhr)

Die Protokollführer:
